

onemarkets Fund

Prospekt

Société d'Investissement à Capital Variable

Januar 2023

Inhalt

TEIL 1	8
1 Allgemein	8
1.1 Glossar	8
1.2 Vorwort	12
1.3 Allgemeiner Datenschutz	13
1.4 Organisation des Fonds	14
1.5 Sonstige Informationen zur Fondsstruktur	15
1.6 Geschäftsjahr	16
1.7 Rechnungslegungsstandards	16
1.8 Fondswährung	16
2 Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds	16
2.1 Verwaltungsgesellschaft	16
2.1.1 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds	17
2.1.2 Vergütungspolitik	17
2.2 Anlageverwalter	17
2.3 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen	18
2.4 OGA-Verwalter	18
2.5 Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen	19
2.6 Abschlussprüfer	19
3 Anlageziele, -strategien und -beschränkungen	19
3.1 Anlageziel und Anlagepolitik	19
3.2 Zugelassene Anlagen	20
3.3 Nicht zugelassene Anlagen	22
3.4 Anlagebeschränkungen	22
3.4.1 Diversifizierungsanforderungen	22
3.4.2 Grenzen zur Verhinderung der Eigentumskonzentration	24
3.5 Master-/Feeder-Struktur	25
3.6 ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen	25
3.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken	27
3.7.1 Derivative Finanzinstrumente	27
3.7.2 Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	27
3.7.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien	30
4 Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren	33
4.1 Permanente Risikomanagementfunktion	33
4.2 Konzept des Risikoprofils	33
4.3 Risikomanagementrichtlinien	34
4.4 Gesamtrisiko-Ansatz	34
4.5 Konzept der Hebelung	35
4.6 Risikofaktoren	36
4.6.1 Allgemeine Risikofaktoren	36
4.6.2 Besondere Risikofaktoren	41
5 Anteile	50
5.1 Allgemeine Bestimmungen	50
5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen	51
5.3 Rücknahme von Anteilen	52
5.4 Umtausch von Anteilen	54
5.5 Ertragsausschüttung, Reinvestition des Ertrags	55
6 Verhinderung von Market Timing und Late-Trading-Risiken	56

7	Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile	56
7.1	Berechnung des NIW	56
7.2	Veröffentlichung des NIW	57
7.3	Festsetzung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile.....	57
7.4	Modalitäten für die Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio.....	57
8	Gebühren und Kosten	58
8.1	Einmalige Kosten vor oder nach der Anlage	58
8.1.1	Zeichnungsgebühr/ Ausgabeaufschlag	58
8.1.2	Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag	58
8.1.3	Umtauschgebühr/ Umschichtungsgebühr	58
8.2	Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse über ein Jahr entnommen werden (jährliche Gebühren).....	59
8.2.1	Managementgebühr	59
8.2.2	Verwahrstellengebühr	59
8.2.3	Verwaltungsgebühr	59
8.2.4	Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten	59
8.2.5	Sonstige Gebühren und Aufwendungen	61
9	Steuerliche Erwägungen	62
9.1	Steuerliche Behandlung des Fonds.....	62
9.2	Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber.....	62
9.3	FATCA.....	62
9.4	Berichterstattung gemäß dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD	63
9.5	Länderspezifische steuerliche Erwägungen.....	63
9.6	„Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)	63
10	Interessenkonflikte	64
10.1	Angehörige der UniCredit Group	64
10.2	Die Verwaltungsgesellschaft.....	65
10.3	Die Verwahrstelle	66
10.4	Die Anlageverwalter.....	67
11	Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität	67
11.1	Swing-Pricing.....	67
11.2	Verwässerungsgebühr	68
11.3	Gating/Zurückstellung.....	69
11.4	Sonstiges	69
12	Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität	69
13	Hauptversammlung der Anteilinhaber und Geschäftsjahr	70
13.1	Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem die Jahreshauptversammlung einberufen wird (Modalitäten der Bekanntmachung und Austragungsort).....	70
13.2	Rechte und Pflichten der Anteilinhaber	71
14	Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds	71
14.1	Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen.....	71
14.1.1	Zusammenlegung des Fonds:.....	71
14.1.2	Zusammenlegung von Teilfonds	72
14.2	Von den Anteilinhabern beschlossene Zusammenlegungen	72
14.2.1	Zusammenlegung des Fonds.....	72
14.2.2	Zusammenlegung von Teilfonds	72
14.3	Rechte der Anteilinhaber und Zurechnung von Kosten.....	72
15	Liquidation des Fonds oder von Teilfonds	73
15.1	Liquidation des Fonds.....	73

15.2	Liquidation eines Teilfonds	73
16	Benchmarks.....	74
16.1	Definition der Verwendung von Benchmarks und Zweck	74
16.1.1	Verwendung von Benchmarks	74
16.1.2	Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert.....	74
16.1.3	Referenzwert-Verordnung und ESMA-Register	74
17	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	74
18	Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für die Anleger	75
18.1	Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), halbjährliche und jährliche Finanzberichte.....	76
18.2	Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen.....	76
Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger		77
Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten Ländern		78
Anhang 3: Überblick über die Anteilsklassen		87
Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie		90
Anhang 5: Teilfondsspezifische Risikofaktoren.....		91
TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen.....		92
1.	onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	93
1.	Anlageziel:.....	93
2.	Anlagestrategie:	93
3.	Anlagepolitik:	93
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	95
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:.....	97
6.	Anlageverwalter:.....	98
7.	Verwendete Benchmark:	98
8.	Profil des typischen Anlegers:	98
9.	Risikomanagementverfahren:	98
10.	Spezifische Risikofaktoren:	99
11.	Währung des Teilfonds:.....	99
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	99
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	100
1a.	onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	101
2.	onemarkets Amundi Flexible Income Fund	112
1.	Anlageziel:.....	112
2.	Anlagestrategie:	112
3.	Anlagepolitik:	112
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	114
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:.....	115
6.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:	116
7.	Verwendete Benchmark:	116
8.	Profil des typischen Anlegers:	116
9.	Risikomanagementverfahren:	116
10.	Spezifische Risikofaktoren:	117

11.	Währung des Teilfonds:	117
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	117
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	117
2a.	onemarkets Amundi Flexible Income Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	118
3.	onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	129
1.	Anlageziel:.....	129
2.	Anlagestrategie:	129
3.	Anlagepolitik:	129
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	131
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:	132
6.	Anlageverwalter:	132
7.	Verwendete Benchmark:	132
8.	Profil des typischen Anlegers:	133
9.	Risikomanagementverfahren:	133
10.	Spezifische Risikofaktoren:	133
11.	Währung des Teilfonds:	133
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	133
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	134
3a.	onemarkets Climate Focus Equity Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	135
4.	onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	147
1.	Anlageziel:.....	147
2.	Anlagestrategie:	147
3.	Anlagepolitik:	147
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	148
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:	150
6.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:	150
7.	Verwendete Benchmark:	150
8.	Profil des typischen Anlegers:	151
9.	Risikomanagementverfahren:	151
10.	Spezifische Risikofaktoren:	151
11.	Währung des Teilfonds:	153
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	153
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	154
4a.	onemarkets Fidelity World Equity Income Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	155
5.	onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	166

1.	Anlageziel:	166
2.	Anlagestrategie:	166
3.	Anlagepolitik:	167
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	168
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:	170
6.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:	170
7.	Verwendete Benchmark:	170
8.	Profil des typischen Anlegers:	170
9.	Risikomanagementverfahren:	171
10.	Spezifische Risikofaktoren:	171
11.	Währung des Teilfonds:	171
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	171
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	172
5a.	onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852.....	173
6.	onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund.....	184
1.	Anlageziel:	184
2.	Anlagestrategie:	184
3.	Anlagepolitik:	185
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	186
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:	188
6.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:	188
7.	Verwendete Benchmark:	189
8.	Profil des typischen Anlegers:	189
9.	Risikomanagementverfahren:	189
10.	Spezifische Risikofaktoren:	189
11.	Währung des Teilfonds:	190
12.	Spezifische Liquiditätsüberlegungen:	190
13.	Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:	190
6a.	onemarkets Pimco Global Balanced Allocation Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	191
7.	onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund.....	198
1.	Anlageziel:	198
2.	Anlagestrategie:	198
3.	Anlagepolitik:	199
4.	Nachhaltigkeitsansatz:	200
5.	Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:	202
6.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:	202
7.	Verwendete Benchmark:	202
8.	Profil des typischen Anlegers:	202
9.	Risikomanagementverfahren:	203

10. Spezifische Risikofaktoren:	203
11. Wahrung des Teilfonds:	203
12. Spezifische Liquiditatsuberlegungen:	203
13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rucknahmen, Umtauschvorgange:	204
7a. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund – Vorlage fur die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gema Artikel 8, Absatze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852	205

TEIL 1

1 Allgemein

1.1 Glossar

Anlageverwalter	Der/die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannte(n) Anlageverwalter in Bezug auf die Teilfonds.
Anlageverwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossene, die Ernennung des Anlageverwalters regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
Annahmefrist	Der Tag und die Uhrzeit, zu der Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge eingegangen sein müssen, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen festgelegt.
Anteil(e)	Die Anteile des Fonds oder eine Anteilskategorie in Bezug auf einen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit vom Fonds ausgegeben werden können.
Anteilinhaber	Eine Person, die registrierter Inhaber von Anteilen des Fonds ist.
Bewertungstag	Der Geschäftstag, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung und wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben bewertet werden.
Commitment-Ansatz	Eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, beschrieben und wie im Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
EU-Gesetz	Das Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/CE, 2003/71/CE, 2004/39/CE, 2004/109/CE, 2005/60/CE, 2006/48/CE, 2006/49/CE und 2009/65/CE im Hinblick auf die Kompetenzen der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).
EUR	Die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung verwenden.
FATCA	Die Bestimmungen des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, der allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet wird.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU), d. h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte aufgeführt ist, der ordnungsgemäß funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zu dem Markt sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können, und die Einhaltung aller in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten festlegen, sowie jeder andere geregelte, anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Markt in einem zulässigen Staat, der ordnungsgemäß funktioniert.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders definiert.

Gesetz von 1915	Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.
Globalurkunden	Die Ausgabe von nicht verbrieften Anteilen an einen Zentralverwahrer (CSD) unterliegt der Ausgabe einer oder mehrerer Globalurkunden sofern dies von den CSDs (Centralised Securities Depository), bei denen die Anteile gehalten werden, verlangt wird.
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF.
Investment Grade	Wertpapiere, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Fitch Ratings oder mindestens Baa3 von Moody's Investor Services aufweisen oder die auf der Grundlage ähnlicher Bonitätskriterien zum Zeitpunkt des Erwerbs als gleichwertig eingestuft werden. Bei unterschiedlichen Bewertungen kann die bessere Bewertung verwendet werden.
KIID bzw. Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen	Das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, das Informationen über die einzelnen Anteilklassen des Fonds/Teilfonds enthält.
Klasse	Eine vom Fonds geschaffene Anteilsklasse eines Teilfonds mit spezifischen Eigenschaften in Bezug auf Ausschüttungspolitik, Verkaufs- und Rücknahmemechanismus, Gebührenstruktur, Halteanforderungen, Währungs- und Absicherungspolitik oder anderen spezifischen Merkmalen.
Market Timing	Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 bzw. in der jeweils gültigen oder vom CSSF in einem weiteren Rundschreiben überarbeiteten Definition dieses Begriffs, d. h. eine systematische Art der Arbitrage, mithilfe derer ein Anleger Anteile desselben Luxemburger OGA innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und dabei Zeitunterschiede bzw. denkbare Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes des OGA ausnutzt.
Mémorial	Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, das Amtsblatt (Gazette) des Großherzogtums Luxemburg.
MiFID	(i) Die MiFID-Richtlinie, (ii) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und (iii) alle europäischen und luxemburgischen Vorschriften und Regelungen zur Umsetzung dieser Texte.
MiFID-Richtlinie	Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
Mitgliedstaat	Ein Staat, der eine Vertragspartei des Abkommens zur Schaffung der Europäischen Union ist. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Schaffung der Europäischen Union sind, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gelten innerhalb der Grenzen, die in diesem Abkommen und den damit verbundenen Gesetzen dargelegt sind, als mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
Multi-Asset	Teilfonds, die in mehrere Anlageklassen (darunter Barmittel und bargeldnahe Mittel) investieren und in der Regel ihr Engagement in jeder dieser Klassen variieren können.
Nettoinventarwert oder NIW	In Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds der Wert des Nettovermögens dieses Teilfonds, der dieser Klasse zuzurechnen ist und gemäß den im Abschnitt „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“ beschriebenen Bestimmungen berechnet wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offenlegungsverordnung	Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um einen offenen Organismus, dessen einziger Geschäftszweck die gemeinsame Anlage öffentlich beschafften Kapitals in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzvermögenswerten ist.
OGA-Verwalter	Die im Abschnitt „Organisation des Fonds“ genannte Einrichtung, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt und mit der Verwaltung des OGA betraut wurde, wie im Abschnitt „OGA-Verwaltung“ näher beschrieben.

OGA-Verwaltungsvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem OGA-Verwalter abgeschlossene, die Ernennung des OGA-Verwalters regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über gemeinsame Anlagen zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für OGAW, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für OGAW in Bezug auf die Vergütungspolitik und Sanktionen für Verwahrstellen.
OTC	Over-The-Counter (im Freiverkehr), bezieht sich auf die Art und Weise, wie Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk gehandelt werden, im Gegensatz zu einer zentralen Börse.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen in der jeweils geltenden Fassung.
Referenzwährung	Die Währung, auf die ein Teilfonds oder eine Klasse lautet.
Referenzwert-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung
Register- und Transferstelle	Die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Register- und Transferstellenvertrags ernannte Register- und Transferstelle, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben und im Abschnitt „OGA-Verwalter“ näher beschrieben.
REITs	Ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Unternehmen, das sich dem Besitz und in den meisten Fällen auch der Verwaltung von Immobilien widmet. Dazu können unter anderem Immobilien aus dem Wohnsektor (Wohnungen), dem Gewerbesektor (Einkaufszentren, Bürogebäude) und dem Industriesektor (Fabriken, Lagerhäuser) gehören. Bestimmte REITs können sich auch an Transaktionen der Immobilienfinanzierung und anderen Entwicklungsaktivitäten im Immobilienbereich beteiligen. Die Rechtsform eines REIT, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Regelungen, denen sie unterliegen, unterscheiden sich je nach der Rechtsordnung, in der er gegründet wird. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie (i) als OGAW oder andere OGA oder (ii) als übertragbare Wertpapiere eingestuft sind. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, wird als übertragbares Wertpapier eingestuft, das an einem geregelten Markt notiert ist und somit nach luxemburgischem Recht als zulässige Anlage für einen OGAW in Betracht kommt.
RESA	Der „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, das elektronische Kompendium der Unternehmen und Verbände.
Satzung	Die Satzung des Fonds in der jeweils geltenden Fassung.
SFT-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
SICAV	Société d'Investissement à Capital Variable, die vom Fonds gewählte Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht.
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Teilfonds	Einer der Teilfonds des Fonds.
Teilfondsspezifische Informationen	Der/die Ergänzung(en) zu diesem Prospekt mit teilfondsspezifischen Informationen zu dem jeweiligen Teilfonds, die Teil dieses Prospekts sind.
Total Return Swaps oder TRS	Ein Derivatkontrakt, bei dem der Fonds die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit, einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten, auf einen anderen Kontrahenten überträgt und dafür während der Laufzeit des Swaps einen festgelegten Zinssatz erhält.

Übertragbare Wertpapiere	Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, wie im Gesetz von 2010 definiert.
UniCredit Group	Die UniCredit S.p.A. und alle ihre verbundenen Unternehmen.
Unteranlageverwalter	Eine Einrichtung, die jeweils zum Unteranlageverwalter eines bestimmten Teilfonds ernannt wird, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben und in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.
Unteranlageverwaltungs- vertrag	Der Unteranlageverwaltungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der zwischen dem Anlageverwalter eines Teilfonds und einem bestimmten Unteranlageverwalter eines Teilfonds abgeschlossen wurde, wie in den teilfondsspezifischen Informationen näher erläutert.
Untervertriebsstelle	Eine Einrichtung, die zur Untervertriebsstelle eines bestimmten Teilfonds ernannt wurde, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“, Unterabschnitt „Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen“ angegeben und in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.
VaR	Value-at-Risk, eine Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, beschrieben und wie im Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.
Vertriebsstelle	Ein regulierter Finanzintermediär, der von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragt wurde.
Verwahrstelle	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ernannte Depotbank, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene, die Ernennung der Verwahrstelle regelnde Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannte Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Organisation des Fonds“ angegeben.
Verwaltungsgesellschafts- dienstleistungsvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vertrag, in dem der Umfang und die Zuständigkeiten der ernannten Verwaltungsgesellschaft festgelegt sind, in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Mitglieder im Abschnitt „Organisation des Fonds“ im Einzelnen aufgeführt werden.

1.2 Vorwort

onemarkets Fund (der „Fonds“) ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen und gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung (die „OGAW-Richtlinie“).

Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, der den Anlegern eine Reihe von Teilfonds (die „Teilfonds“) mit spezifischen Vermögenswerten bietet, wie nachstehend näher erläutert.

Der Fonds hat Structured Invest S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwaltungsgesellschaft“), wie nachstehend näher erläutert.

Prospekt und sonstige Fondsdokumente

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen („Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen“ oder „KIID“), der aktuellen Satzung („Satzung“), dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Dokumente werden als Bestandteil dieses Prospekts angesehen. Interessierten Anlegern ist rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung von Anteilen (die „Anteile“) die neueste Fassung des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen. Je nach den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere MiFID) in den Vertriebsländern können den Anlegern in der Verantwortung lokaler Intermediäre/Vertriebsstellen zusätzliche Informationen über den Fonds, die Teilfonds und die Anteile zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den darin erwähnten, der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehenden Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und können nicht als verlässlich angesehen werden.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zum Zwecke der Beurteilung einer Anlage in Anteilen des Fonds verfasst und wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Anleger sollten eine Anlage in den Fonds nur in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines möglichen Verlusts des gesamten investierten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher die Risikofaktoren in Kapitel 4 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren, und sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes unterliegen und die für die Zeichnung, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen des Fonds relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Kapitel 8 „Steuerliche Erwägungen“ dargelegt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds durch eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts befinden und gemäß diesem Prospekt die Zeichnung von Anteilen beantragen möchten, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Bestimmungen der maßgeblichen Gerichtsbarkeit zu informieren und diese einzuhalten. Weitere Erwägungen zu Verkaufsbeschränkungen sind im Folgenden dargelegt.

Alle Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis und unterliegen Änderungen der betreffenden Gesetze und der aufsichtsrechtlichen Praxis. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung und Einstufung des Fonds als OGAW keine positive Beurteilung des Inhalts dieses Prospekts oder des vom Fonds gehaltenen Vermögens durch eine luxemburgische Behörde impliziert. Anderslautende Behauptungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Interessierte Anleger, die Zweifel am Inhalt dieses Prospekts haben, sollten ihre Bank, ihren Makler, ihren Rechtsberater, ihren Wirtschaftsprüfer oder einen anderen professionellen Finanzberater konsultieren.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act der USA von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die in diesem Prospekt beschriebenen Fondsanteile in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 vor. Des Weiteren dürfen die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt einem wirtschaftlichen Eigentümer angeboten oder verkauft werden, der eine US-Person ist. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an oder zugunsten einer „US-Person“ angeboten oder verkauft werden. Der Begriff „US-Person“ ist wie folgt definiert und umfasst (i) eine „US-Person“ im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 in der jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person, die sich „in den Vereinigten Staaten“ aufhält, wie in Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung definiert, oder (iv) eine Person, die nicht als „Nicht-US-Person“ gemäß der Definition in U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 gilt.

Rechte der Anleger

Der Fonds weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, falls ein Aktionär selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger seine Anlage in den Fonds über einen Vermittler vornimmt, der in seinem Namen und auf Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

1.3 Allgemeiner Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) sowie allen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden, einschließlich des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die Umsetzung der DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie in den Informationen zum Datenschutz auf der Website: <https://www.structuredinvest.lu/de/en/legal/privacy-statement.html> (die „Informationen zum Datenschutz“). Mit den Informationen zum Datenschutz erhalten natürliche Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinsichtlich der über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe, aus denen ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Identität der Dienstleister sowie das Land, in dem diese ansässig sind, und ihre Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

1.4 Organisation des Fonds

EINGETRAGENER SITZ:

8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Verwaltungsratsvorsitzende	Claudia Vacanti
Gesellschafter	Christian Moritz Voit
Gesellschafter	Flavio Bonomo
Gesellschafterin	Manuela D'Onofrio
Gesellschafter	Stefan Martin Lieser
Gesellschafter	Thomas Friedrich

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Structured Invest S.A., ein Unternehmen der UniCredit Group

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Sandro Boscolo Anzoletti Dr. Joachim Beckert Stefan Martin Lieser Amit Sharma Christian Moritz Voit (Vorsitzender)
Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft	Rüdiger Herres Stefan Martin Lieser
Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft	KPMG Luxembourg, Société anonyme 39, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG, DIENSTLEISTER UND ANDERE WICHTIGE PARTEIEN

Depotbank

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

OGA-Verwalter

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds

Deloitte Audit Société à responsabilité limitée
20, boulevard de Kockelscheuer
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Clifford Chance, Luxembourg
10, boulevard G.D. Charlotte
B.P. 1147
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

1.5 Sonstige Informationen zur Fondsstruktur

Der Fonds

Der Fonds ist ein offener OGA in übertragbaren Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die Teil I des Gesetzes von 2010 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie unterliegt.

Der Fonds wurde als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) am 15. September 2022 auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Satzung des Fonds wurde beim Luxemburger Handels- und Firmenregister („RCS“) unter der Nummer B271238 hinterlegt, und ein Hinweis auf die Hinterlegung bei der RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Ein Hinweis auf die Hinterlegung von Änderungen der Satzung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung ist beim RCS hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme verfügbar ist und Kopien davon angefordert werden können. Ein Exemplar der Satzung des Fonds und der letzten Finanzberichte und Abschlüsse ist auf Anfrage während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Das Grundkapital des Fonds entspricht dem gesamten Nettoinventarwert des Fonds und muss jederzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) übersteigen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung für die Festlegung der Anlagepolitik des Fonds bzw. der Teilfonds und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung ab dem 15. September 2022 bestellt. In dieser Eigenschaft ist die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 mit der Anlageverwaltung, der Verwaltung und dem Marketing in Bezug auf den Fonds betraut.

Weitere Einzelheiten über die Verwaltungsgesellschaft und die Art und Weise, in der sie die oben genannten Aufgaben in Bezug auf den Fonds wahrnimmt und/oder delegiert hat, sind in Kapitel 2 „Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds“ dargelegt.

Die Teilfonds

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Teilfonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und wird in Bezug auf Anteilinhaber und Dritte als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern, die einen Teilfonds betreffen oder die im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Liste der bestehenden einzelnen Teilfonds, ihre Stückelung und ihre Referenzwährung sind in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

Der Verwaltungsrat des Fonds („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anteile ähnliche oder andere Merkmale aufweisen wie die Anteile der bestehenden Teilfonds. Legt der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auf, so sind die entsprechenden Angaben in diesem Prospekt darzulegen.

Die Anteile

Die Anteile der Teilfonds können in mehrere Anteilsklassen („Klassen“) unterteilt werden. Jede Klasse kann in verschiedene Kategorien unterteilt werden: (i) mit Thesaurierung und/oder Ausschüttung der Erträge und/oder (ii) mit und/oder ohne Absicherung und/oder (iii) mit unterschiedlichen Anlagewährungen und/oder anderen Merkmalen (jeweils eine „Kategorie“).

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Anteilsklassen oder -kategorien innerhalb eines Teilfonds auflegen und ausgeben. Legt der Verwaltungsrat eine neue Anteilsklasse oder -kategorie auf, so sind die entsprechenden Angaben in diesem Prospekt darzulegen. Eine neue Anteilsklasse oder -kategorie kann andere Merkmale aufweisen als die derzeit bestehenden Klassen oder Kategorien.

Weitere Informationen zu den Merkmalen und Rechten, die mit jeder möglichen Anteilsklasse oder -kategorie verbunden sind, sowie zu einem etwaigen Angebot neuer Anteilsklassen oder -kategorien sind in Kapitel 5 „Anteile“ und im Kapitel „Anlagepolitik auf Teilfondsebene“ enthalten. Informationen zur Wertentwicklung der Anteilsklassen sind im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

1.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

Der geprüfte Jahresbericht des Fonds wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht, und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Diese Berichte werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

1.7 Rechnungslegungsstandards

Die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen gemäß den Luxemburger GAAP.

1.8 Fondswährung

Die konsolidierte Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds berechnet und ausgedrückt werden, ist im Kapitel „Anlagepolitik auf Teilfondsebene“ angegeben.

2 Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds

2.1 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat Structured Invest S.A. beauftragt, gemäß den Bedingungen des am 15. September 2022 auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen

Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags als Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde unter dem Namen Structured Invest am 16. November 2005 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Zeit errichtet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister, dem Registre de Commerce et des Sociétés, unter der folgenden Nummer eingetragen: B 112.174. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in 8-10 rue Jean Monnet, L2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Dezember 2005 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 125.500 EUR und entspricht den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde mit der Durchführung der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß dem Gesetz von 2010 beauftragt. Dazu gehören Anlageverwaltung, Verwaltung und Vertrieb. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds für die laufende Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen in Bezug auf den Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

2.1.1 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich alternativer Investmentfonds). Eine entsprechende Liste ist am eingetragenen Sitz und auf www.structuredinvest.lu erhältlich.

2.1.2 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und -praxis an, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des verwalteten OGAW vereinbar sind.

Des Weiteren entspricht die Vergütungspolitik der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Unternehmensführung sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anteilhaber wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Sofern zutreffend und im anwendbaren Umfang wird für die Bewertung der Performance ein mehrjähriger und für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und den Anlagerisiken des Fonds basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Art und Weise und in dem Umfang ein, die bzw. der ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des Regelungsrahmens angepasst.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stehen unter www.structuredinvest.lu zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeiterkategorien sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, gegebenenfalls einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen den Anteilhabern des Fonds auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

2.2 Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Wahrnehmung der Anlageverwaltungsfunktion beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF einen oder mehrere Anlageverwalter mit der Wahrnehmung der Anlageverwaltungsfunktion und der Umsetzung der Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds beauftragen. In dieser Hinsicht wird jeder ernannte Anlageverwalter die laufende Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds durchführen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die die tägliche Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds durchführen und die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsentscheidungen treffen.

2.3 Verwahrstelle und Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle des Fonds ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Société Anonyme nach französischem Recht und betreibt Bankgeschäfte.

Unter Berücksichtigung der Satzung und dieses Prospekts werden die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle durch das Gesetz von 2010, die geltenden Vorschriften und den Verwahrstellenvertrag geregelt. Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und allein im Interesse der Anleger.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Depotbank ist im Auftrag und im Interesse der Anteilinhaber verantwortlich für (i) die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere im Fondsvermögen, (ii) die Überwachung der Liquidität, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) sonstige Dienstleistungen, die jeweils vereinbart werden und im Verwahrstellenvertrag enthalten sind.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds erfolgen;
- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung des Fonds berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, durchführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung des Fonds;

- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;

- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 bzw. der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie des Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrags überwacht werden.

Gemäß der Satzung, dem Verwahrstellenvertrag und den geltenden Vorschriften kann die Verwahrstelle einen Teil ihrer Aufgaben an Dritte („Unterverwahrstellen“) übertragen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrstellen kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.structuredinvest.lu oder kostenlos am eingetragenem Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern die neuesten Informationen über die Identität der Verwahrstelle des Fonds, die Pflichten der Verwahrstelle und etwaige Interessenkonflikte, die sich ergeben könnten, sowie eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen und Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Funktionen ergeben könnten, zur Verfügung.

Die Ernennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrstellen kann zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Diese sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher beschrieben.

2.4 OGA-Verwalter

Der OGA-Verwalter des Fonds ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

Die OGA-Verwaltung kann in 3 Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerstellenfunktion, NIW-Berechnung und Rechnungslegung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die für die Führung des Fondsregisters erforderlich sind, sowie die Durchführung der Eintragungen, Änderungen oder Löschungen, die zur Gewährleistung der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege des Fondsregisters erforderlich sind.

Der Bereich NIW-Berechnung und Rechnungslegung ist für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Des Weiteren ist dieser Bereich für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Der Bereich Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Übermittlung der für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Der OGA-Verwalter kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle verschiedene Funktionen und Aufgaben im Einklang mit den geltenden Vorschriften an andere Einrichtungen delegieren. Falls eine oder mehrere Funktionen delegiert werden, finden Sie die Namen der beauftragten Einrichtungen im Abschnitt „Organisation des Fonds“.

2.5 Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsverträge mit mehreren Vertriebsstellen abgeschlossen. Diese sind berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu delegieren. Die Vertriebsstellen können in dem im jeweiligen Vertrag beschriebenen Umfang Vertriebsverträge mit jedem professionellen Vermittler, insbesondere mit Banken, Versicherungsgesellschaften, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder jeder anderen Institution, deren Haupt- oder Nebentätigkeit der Vertrieb von Investmentfonds und die Kundenbetreuung ist, abschließen.

Die Vertriebsstellen sind befugt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die einzelnen Teilfonds entgegenzunehmen und sie an die für die Register- und Transferstellendienste zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die Vertriebsstellen dürfen Anteile der Teilfonds nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds dürfen weder direkt noch indirekt an Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

2.6 Abschlussprüfer

Der vom Fonds bestellte Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Fonds ist Deloitte Audit Société à responsabilité limitée, ein Unternehmen, das unter der Aufsicht der CSSF steht.

3 Anlageziele, -strategien und -beschränkungen

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den Vorschriften der ESMA zur Risikoüberwachung und -verwaltung entsprechen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist das Gesetz maßgeblich.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Teilfonds, unbeschadet der für einen Teilfonds erlassenen spezifischen Vorschriften, die gegebenenfalls in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen beschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Teilfonds aufstellen, wenn dies beispielsweise erforderlich ist, um die lokalen Gesetze und Vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Anteile vertrieben werden. Wird ein Verstoß gegen das Gesetz von 2010 auf der Ebene eines Teilfonds festgestellt, so muss der Anlageverwalter bei seinen Wertpapiergeschäften und Verwaltungsentscheidungen für den Teilfonds der Einhaltung der

entsprechenden Richtlinien Vorrang einräumen, bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Alle Prozentsätze und Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Vermögens-Prozentsätze werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds gemessen.

3.2 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds dürfen nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

(A) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.

(B) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(C) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden oder die an einem sonstigen geregelten Markt außerhalb der EU in Europa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika oder Afrika gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

(D) Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag für die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in den vorstehenden Absätzen (A) bis (C) beschrieben, gestellt wird und dass diese Zulassung binnen eines Jahres nach der Emission sichergestellt ist;

(E) Anteile von OGAW oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern Folgendes zutrifft:

(1) Ein solcher anderer OGA wurde nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass er einer Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen gleichwertig angesehen wird, und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

(2) Das Schutzniveau der Anteilinhaber eines solchen anderen OGA ist dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig.

(3) Die Geschäftstätigkeit des anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, des Ertrags und der Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen.

(4) Der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, darf gemäß seinen Verwaltungsvorschriften oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen.

(5) Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, es sei denn, in den teilfondsspezifischen Informationen ist für bestimmte Teilfonds etwas anderes vorgesehen.

(6) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte des jeweiligen OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

(7) Wenn ein Teilfonds in Anteile eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA investiert, der unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des OGAW in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder OGA keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren erheben.

(8) Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, muss in seinen teilfondsspezifischen Informationen die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren offenlegen, die dem OGAW selbst und den anderen OGAW und/oder OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden können. Der Fonds hat den maximalen Anteil der

Managementgebühren, die gegenüber dem Teilfonds selbst sowie gegenüber den OGAW und/oder anderen OGA, in die er anlegt, erhoben werden können, im Jahresbericht auszuweisen.

(F) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf (12) Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im EU-Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt;

(G) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern:

(1) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;

(2) die Kontrahenten von OTC-Finanzderivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und

(3) die OTC-Finanzderivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds/Teilfonds zu einem angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) andere Geldmarktinstrumente als jene, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gemäß der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und Spareinlagen reguliert ist, und sofern diese Instrumente:

(1) von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Stelle oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder

(2) es von einem Unternehmen begeben wird, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Absätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gehandelt werden; oder

(3) von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, die den im EU-Recht definierten Kriterien entspricht, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie nach EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder

(4) von sonstigen Organismen begeben werden, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern Anlagen in diesen Instrumenten den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegen, die denen in den Absätzen (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder um eine Struktur, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Struktur, die Verbriefungsvehikel finanziert, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

Des Weiteren kann der Fonds bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das von essentieller Bedeutung für seinen direkten Geschäftszweck ist. Der Fonds kann für jeden seiner Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der CSSF festgelegt werden, Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, derartige Techniken und Instrumente dienen der effizienten Portfolioverwaltung. Betreffen diese Methoden die Nutzung derivativer Instrumente, müssen diese Bedingungen und Beschränkungen mit den in der Satzung sowie in diesem Prospekt

dargelegten Vorgaben konform gehen. Unter keinen Umständen dürfen diese Methoden dazu führen, dass der Fonds für einen Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die für den entsprechenden Teilfonds in der Satzung oder in diesem Prospekt festgelegt sind.

3.3 Nicht zugelassene Anlagen

Der Teilfonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder Zertifikate erwerben, die diese repräsentieren, oder ein Recht oder eine Beteiligung an Rohstoffen oder Edelmetallen halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Performance von Rohstoffen oder Edelmetallen gekoppelt oder durch diese besichert sind, diesbezügliche Rechte oder Anteile daran unterliegen nicht dieser Beschränkung.

Darüber hinaus dürfen die Teilfonds weder direkt noch indirekt (durch den Einsatz von Derivaten oder börsengehandelten Produkten) ein Engagement in einem der im FAO Food Price Index (FFPI) enthaltenen Rohstoffe eingehen (weitere Informationen finden Sie auf

<https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>).

Die Teilfonds dürfen nicht in Immobilien investieren und keine Rechte oder Anteile an Immobilien halten. Anlagen in Finanzinstrumenten, die an die Wertentwicklung von Immobilien oder von Rechten oder Beteiligungen an diesen gekoppelt oder durch diese besichert sind, oder in Aktien oder Schuldtiteln von Unternehmen, die in Immobilien oder Beteiligungen an diesen investieren, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

Die Teilfonds dürfen keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren. Trotz dieser Beschränkung darf ein Teilfonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in derivative Finanzinstrumente investieren, die im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ genannt werden und nicht voll eingezahlt sind. Des Weiteren hindert diese Beschränkung keinen der Teilfonds daran, Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, wie im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ beschrieben, abzuschließen.

Die Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe von im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ genannten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen.

3.4 Anlagebeschränkungen

3.4.1 Diversifizierungsanforderungen

Um Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einen einzigen Emittenten oder eine einzige Einrichtung investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs (6) Monate nach Auflage des Teilfonds, der Teilfonds muss aber den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für diesen Abschnitt gilt: Unternehmen mit gemeinsamen Konzernabschlüssen (gemäß 2013/341/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften) werden als ein einziger Emittent betrachtet.

1. Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen und nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.
2. Der Gesamtbetrag aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % des Vermögens des Teilfonds angelegt sind, darf 40 % des Wertes seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Finanzderivategeschäfte mit Finanzinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen.
3. Unbeschadet der einzelnen im vorstehenden Absatz 1) festgelegten Beschränkungen darf ein Teilfonds des Fonds die folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und demselben Emittenten anlegen würde:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten des besagten Emittenten,
 - Einlagen bei besagten Emittenten, oder

- Risiken aus dem besagten Emittenten getätigten Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Grenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser zulässigen Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieses Dokumentes sind „zulässige Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in zulässigen Schuldtiteln ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- Die in den obigen Absätzen 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der im obigen Absatz 2. oben genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- Der Fonds kann ferner bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat der OECD wie den Vereinigten Staaten oder der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die von der CSSF zugelassen und in diesem Prospekt aufgeführt sind; unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teilfonds in diesem Fall Wertpapiere von mindestens sechs (6) verschiedenen Emittenten halten muss, wobei die Wertpapiere ein und desselben Emittenten nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.
- Höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteilen ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- Anlagen in Anteile von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.
- Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten mit dieser Einrichtung gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- Ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (der „Ziel-Teilfonds“) durch den investierenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - der Ziel-Teilfonds darf nicht in den investierenden Teilfonds investieren;

- der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder sonstige OGA investieren;
 - die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den investierenden Teilfonds ausgesetzt; und
 - der Wert des vom investierenden Teilfonds gehaltenen Anteils des Ziel-Teilfonds wird bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
13. Wenn ein Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik über „Total Return Swaps“ in Anteile von OGAW und anderen OGA investieren darf, gilt ebenfalls die oben in Absatz 10 angegebene Anlagegrenze von 20 %, wobei die möglichen Verluste aus dieser Art von Swap-Kontrakten, die ein Engagement in einem einzigen OGAW oder OGA zur Folge haben, zusammen mit den direkten Anlagen in diesen OGAW oder OGA insgesamt 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen. Falls diese OGAW Teilfonds des Fonds sind, muss der Swap-Kontrakt eine Abrechnung in bar („Cash Settlement“) vorsehen.
14. Die vorstehend unter den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Grenzen werden auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, angehoben, wenn dessen Ziel gemäß der Anlagepolitik eines Teilfonds des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindexes, der von der CSSF anerkannt ist, nachzubilden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Zusammensetzung des Indexes ist hinreichend diversifiziert;
 - der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

3.4.2 Grenzen zur Verhinderung der Eigentumskonzentration

Die Grenzen zur Verhinderung einer erheblichen Eigentumskonzentration sollen den Fonds oder einen Teilfonds vor den Risiken bewahren, die (für ihn selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn er

einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten besitzen würde. Ein Teilfonds muss die oben beschriebenen Anlagegrenzen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, solange etwaige Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen, die sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergeben, beseitigt werden.

Der Fonds darf für die Gesamtheit der Teilfonds folgende Anlagen nicht erwerben:

1. Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
2. mehr als:
 - a. 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - b. 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - c. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
 - d. 25 % der umlaufenden Anteile eines OGAW und/oder OGA;

Die unter Absatz 2 (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzwerte können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die oben in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die nach dem Recht eines Drittstaates oder eines Staates der USA, Afrikas, Asiens oder Ozeaniens

gegründet wurde oder organisiert ist, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt; nach dem Recht dieses Staates stellt eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds dar, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur anwendbar, wenn dieser Staat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Beschränkungen beachtet;

- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- entweder dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
- dem in den Verwaltungsrichtlinien oder in der Satzung des Master-OGAW vorgesehenen potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Falls der Fonds beschließt, eine Feeder-Struktur einzurichten, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Genehmigung durch die CSSF und die Einzelheiten werden in den teilfondsspezifischen Informationen ausdrücklich offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-Teilfonds müssen dieselben Geschäftstage und Bewertungstage haben, und die Annahmeschlusszeiten für die Auftragsabwicklung müssen so koordiniert werden, dass Aufträge für Anteile des Feeder-Teilfonds bearbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Anteile des Master-OGAW vor der Annahmeschlusszeit des Master-OGAW am selben Tag erteilt werden können.

3.5 Master-/Feeder-Struktur

Gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen Umfang, den die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen, einen oder mehrere Teilfonds auflegen, die die Voraussetzungen eines Master- oder Feeder-Fonds erfüllen, oder einen bestehenden Teilfonds als Master-Fonds oder Feeder-Fonds bezeichnen, wobei weitere Einzelheiten hierzu in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten sind.

Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds, dem die Genehmigung erteilt wurde, mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW-Fonds oder in einem Teilfonds dieses OGAW anzulegen. Ein Feeder-Teilfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ oder in derivativen Finanzinstrumenten halten, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen. Bei der Messung seines Gesamtengagements in Bezug auf derivative Finanzinstrumente und um Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 zu entsprechen, muss der Feeder-Teilfonds sein eigenes direktes Engagement mit Folgendem kombinieren:

3.6 ESG- und Nachhaltigkeitserwägungen

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsdaten („ESG-Faktoren“) bei der Anlageentscheidung. Teilfonds, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, integrieren ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, um ein nachhaltigeres Portfolio zu schaffen und die erwarteten risikobereinigten Renditen zu erhöhen oder um spezifische nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die typischerweise in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen. Je nach der allgemeinen Anlagestrategie und dem Anlageuniversum des Teilfonds variiert die Bedeutung und der Schwerpunkt einzelner ESG-Faktoren.

Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass jeder Teilfonds eine Ausschlusspolitik einhält, die darauf abzielt, Folgendes aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen (vorbehaltlich der Tatsache, dass der Anteil des Portfolios eines Teilfonds, der nicht mit dieser Ausschlusspolitik übereinstimmt, nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen darf):

- Unternehmen, die in sehr schwere Verstöße gegen den UN Global Compact verwickelt sind;
- Unternehmen, die in der Herstellung oder Instandhaltung von oder dem Handel mit umstrittenen und/oder moralisch inakzeptablen Waffen tätig sind, wie in internationalen Verpflichtungen, Verträgen und Gesetzen festgelegt. In Bezug auf Kernwaffen gilt der Ausschluss für alle Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Konzernumsatzes mit Kernwaffen erzielen;
- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften einen wesentlichen Teil ihres Konzernumsatzes erzielen;
- Anleihen, die von Ländern ausgegeben werden, die die FATF-Empfehlungen (schwarze und graue Liste) nicht erfüllen oder die das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 nicht unterzeichnet haben;

Die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Anlageverwalter wenden ihre eigene Politik für nachhaltige Anlagen an, wobei sie sich an die oben genannte Ausschlusspolitik der UniCredit Group halten müssen. Weitere Informationen über die vom Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds verfolgte nachhaltige Anlagepolitik finden sich in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen zusammen mit den nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung erforderlichen Angaben.

Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen (PAI) durch jeden Teilfonds sowie die nach der Offenlegungs- und der Taxonomieverordnung erforderlichen Offenlegungen sind den betreffenden teilfondsspezifischen Informationen zu entnehmen.

Das Management eines jeden Teilfonds integriert Risiken aus Nachhaltigkeit und insbesondere ESG-Faktoren in seine Anlageentscheidungen. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management eines jeden Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in seinem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

Die Anlageentscheidungen der einzelnen Teilfonds werden unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken getroffen. Nachhaltigkeitsrisiken können aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf ein potenzielles Investitionsobjekt sowie aus der Unternehmensführung eines mit einem Investitionsobjekt verbundenen Unternehmens erwachsen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken – z. B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken – und so wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen. Bei Eintreten können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite des Investitionsobjekts haben, bis hin zum Totalverlust. Negative Auswirkungen auf ein Investitionsobjekt können sich auch negativ auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio des jeweiligen Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Bedingungen, die sich negativ auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken können, werden nach ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten unterschieden. Während zu den Umweltaspekten beispielsweise der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder die Beseitigung eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Zu den Unternehmensführungsaspekten gehören beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes. Der Fonds berücksichtigt auch die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder

-bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigende Meeresspiegel und globale Erwärmung.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von „Risikoindikatoren“ (Key Risk Indicators). Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

3.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010, aller gegenwärtigen oder zukünftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und CSSF-Positionen, die auf OGAW anwendbar sind (die „Verordnungen“), und der Bestimmungen dieses Prospekts:

(i) zu Anlagezwecken, zum effizienten Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegen Risiken (Markt-, Wertpapier-, Zins-, Kredit- und sonstige Risiken) in derivative Finanzinstrumente investieren und/oder

(ii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte, Sell-Buy-Back-Geschäfte oder andere Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement, die von der SFT-Verordnung abgedeckt werden) abschließen,

wie für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.

3.7.1 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zu den Zwecken und in dem Umfang einsetzen, die in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben sind.

Derivative Finanzinstrumente können insbesondere Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Kreditwaps und Credit Default Swaps, Zins- und Inflationsswaps), Swaptions und Devisenterminkontrakte umfassen. Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, wenn diese für die Verwendung durch den Teilfonds geeignet sind. Der Teilfonds kann diese

derivativen Finanzinstrumente gemäß den Verordnungen einsetzen und erhaltene Sicherheiten werden den Sicherheitenrichtlinien des Teilfonds entsprechen.

Die Bedingungen der Verwendung und die geltenden Grenzen entsprechen unter allen Umständen den im Gesetz von 2010, in den Verordnungen und im Prospekt festgelegten Grenzen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass der Fonds und seine Teilfonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

3.7.2 Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Zur Verringerung von Risiken oder Kosten oder zur Erzielung von Kapitalgewinnen oder Erträgen kann ein Teilfonds in dem für einen Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegebenen Umfang Techniken und Instrumente (insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, wenn dies im besten Interesse des Teilfonds und im Einklang mit seinem Anlageziel ist.

Diese Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen in diesem Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht, oder ein zusätzliches Risiko verursachen, das über sein in den teilfondsspezifischen Informationen dargelegtes Risikoprofil hinausgeht.

Diese Techniken und Instrumente werden gemäß den in den folgenden Dokumenten festgelegten Regeln durchgeführt:

- (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen.
- (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 über für Organismen für gemeinsame Anlagen geltende Regeln, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden;

- (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592; und
- (iv) alle anderen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen abgedeckt. Weitere Informationen über die mit diesen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. Es kann nicht garantiert werden, dass das Ziel des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente erreicht wird.

Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und durch im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente generiert wird, muss bei der Berechnung der Ausfallrisikogrenzen kombiniert werden.

Gebühren und Kosten können als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Die Gebühren des jeweiligen Kontrahenten und anderer Vermittler, die an den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement beteiligt sind, dürfen die Prozentsätze der Gesamterträge, die durch diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erwirtschaftet werden, nicht überschreiten, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben. Diese Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Teilfonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Die verbleibenden Erträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft und zum jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle (sofern vorhanden) – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhältlich.

(i) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit dies für einen Teilfonds in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist, kann der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Regeln eingehalten werden:

- a) der Leihnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht;
- b) der Fonds darf Wertpapiere nur direkt oder über von anerkannten Clearingeinrichtungen organisierte standardisierte Systeme oder über von Finanzinstituten organisierte Leihsysteme, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit denen der Gesetze der Europäischen Union gleichwertig und die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, an Leihnehmer verleihen;
- c) der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn er zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen des Unterabschnitts „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien“ entsprechen. Nähere Angaben zu diesen Transaktionen werden in den teilfondsspezifischen Informationen und im Jahresbericht des Fonds offengelegt. Die Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

(ii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Soweit in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds angegeben, kann der Fonds Folgendes abschließen:

- Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Fonds (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben; und/oder
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Fonds (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Geschäfte gekauften Vermögenswerte zurückzugeben.

Der Teilfonds muss bei solchen Geschäften allerdings folgende Regeln einhalten:

- (i) der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den Gesetzen der Europäischen Union vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- (ii) der Wert des Geschäfts bewegt sich auf einem Niveau, das es dem Fonds erlaubt, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen; und
- (iii) der Fonds darf nur dann Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, wenn er zu jedem Zeitpunkt (a) den vollen Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts oder von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen kündigen kann. Jedoch sind Transaktionen mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen kann, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um solche, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben in den teilfondsspezifischen Informationen zulässig sind.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen den Anforderungen des Unterabschnitts „Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien“ entsprechen.

Nähere Angaben zu diesen Transaktionen werden in den teilfondsspezifischen Informationen und im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die Risiken in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt 4.6 beschrieben.

(iii) Total Return Swaps

Soweit in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen dargelegt, kann ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen.

Total Return Swaps sind derivative Finanzinstrumente, in denen ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen sowie Kreditverluste, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Der Fonds wird Total Return Swaps im Namen des jeweiligen Teilfonds durch private Vereinbarung („OTC“) mit den Kontrahenten, wie nachstehend näher definiert, abschließen.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps nutzt, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um solche, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben in den teilfondsspezifischen Informationen zulässig sind.

In jedem Fall können solche Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder OGA haben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht, werden der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Gebühren und Kosten können als normale Vergütung ihrer Dienste an den betreffenden Kontrahenten und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps bereitstellen. Die Gebühren des jeweiligen Kontrahenten und anderer Vermittler, die an den Total Return Swaps beteiligt sind, dürfen die Prozentsätze der Gesamterträge, die durch diese Total Return Swaps erwirtschaftet werden, nicht überschreiten, wie in den entsprechenden teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben. Diese Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Teilfonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Die verbleibenden Erträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle (sofern vorhanden) – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Eventuelle Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Total Return Swaps durch den Teilfonds werden täglich bewertet und ausgetauscht, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Derivatekontrakts.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die CSSF als den von den Gesetzen der Europäischen Union vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Kontrahent der Transaktion ist ein von der Verwaltungsgesellschaft oder dem jeweiligen Anlageverwalter zugelassener und überwachter Kontrahent. Der Kontrahent einer Transaktion hat zu keiner Zeit eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder bezüglich der Basiswerte des Total Return Swaps.

Das Risiko des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten und die Auswirkungen auf die Renditen der Anleger werden in Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Weitere Informationen über Anlagen in Total Return Swaps finden Sie in den teilfondsspezifischen Informationen.

3.7.3 Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

(i) Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Finanzderivaten (insbesondere Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. Alle Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten angesehen. In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Grundsätze der von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Weitere Informationen sind in Anhang 4 „Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie“ und in den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen verfügbar.

(ii) Zulässige Sicherheiten

Vom jeweiligen Teilfonds erhaltene Sicherheiten können eingesetzt werden, um sein Kontrahentenrisiko zu mindern, sofern diese den in den Regulations dargelegten Kriterien entsprechen, und zwar insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit. Sicherheiten sollten im Besonderen folgende Bedingungen erfüllen:

(a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisermittlung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(b) Sie sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;

(c) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.

(d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. In Ausnahmefällen kann ein Teilfonds sich vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollten die Wertpapiere des entsprechenden Teilfonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellen sollten.

(e) Sie müssen von dem entsprechenden Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

(f) Bei einer Titelübertragung wird die entgegengenommene Sicherheit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen wird die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle hinterlegt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen können von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten bestehen aus:

(a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;

(b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Einzugsbereich begeben oder garantiert werden;

(c) Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig erhalten haben;

(d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Anteilen anlegen;

(e) von erstklassigen Emittenten, die ausreichende Liquidität bieten, ausgegebene oder garantierte Anleihen;

(f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

(a) als Einlage bei Rechtsträgern gemäß dem Gesetz von 2010 hinterlegt werden;

(b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen investiert werden;

(c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049) investiert werden.

(iii) Umfang der Sicherheiten

In Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte verlangt der entsprechende Teilfonds vom Leihnehmer in der Regel die Hinterlegung einer Sicherheit, die zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mindestens 100 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere beträgt. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres Nennbetrags besichert.

(iv) Bewertung von Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die auf der Grundlage der Sicherheitsabschlagsrichtlinie festgelegt werden. Die Sicherheitsabschlagsrichtlinie berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten, z. B. die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die von dem Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf in bar hinterlegte Sicherheiten wird generell kein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Prozentsatz für den Sicherheitsabschlag.

Weitere Informationen im Hinblick auf die zulässigen Vermögenswerte, die durch die Teilfonds als Sicherheiten entgegengenommen werden können, sowie die geltenden Prozentsätze für die Sicherheitsabschläge sind den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen zu entnehmen.

(v) Wiederanlagepolitik

Der Anlageverwalter ermittelt für jeden Teilfonds den erforderlichen Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegten anwendbaren Grenzwerte für das Kontrahentenrisiko sowie der Art und der Eigenschaften der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Kontrahenten sowie herrschender Marktbedingungen.

Durch einen Teilfonds im Zusammenhang mit einer dieser Transaktionen entgegengenommene Barsicherheiten dürfen in einer Weise, die den Anlagezielen dieses Teilfonds entspricht, in Folgendem wiederangelegt werden:

(a) Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049) begeben werden.

(b) kurzfristigen Bankeinlagen,

(c) hochwertigen Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Hintergrund ausgegeben oder garantiert werden, und

(d) umgekehrten Repo-Vereinbarungstransaktionen gemäß den im Abschnitt XII, Artikel 43. J) der Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen beschriebenen Bestimmungen, die durch die CSSF im Rahmen des CSSF-Rundschreibens 14/592 herausgegeben wurden. Solche Wiederanlagen werden bei der Berechnung des Gesamtengagements der betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn dadurch eine Hebelwirkung entsteht.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden.

Nach einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

Vom Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden.

D. Zusätzliche Informationen

Die folgenden Informationen werden im nächsten Jahresbericht des Fonds offengelegt:

(a) das Engagement jedes Teilfonds, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps erzielt wird;

(b) die Identität der Kontrahenten für diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps;

(c) die Verbindung dieser Kontrahenten mit der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder der Verwahrstelle;

- (d) die Art und der Umfang von Garantien, die durch die Teilfonds entgegengenommen wurden, um das Kontrahentenrisiko zu senken;
- (e) die Erträge aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps für den gesamten Zeitraum, mit den getragenen direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren;
- (f) die Identität der Rechtssubjekte, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden; und
- (g) jede andere Information, die gemäß der SFT-Verordnung erforderlich ist.

- regelmäßige Berichte für den Verwaltungsrat und, soweit vorhanden, die Aufsichtsfunktion zu Folgendem bereitstellen:
 - o der Übereinstimmung der aktuellen Risikoniveaus des Fonds mit dessen Risikoprofil,
 - o der Konformität des Fonds mit maßgeblichen Risikobegrenzungssystemen,
 - o der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens, und dabei insbesondere angeben, ob geeignete Abhilfemaßnahmen im Falle von Missständen getroffen wurden;
- der Geschäftsleitung regelmäßig Berichte vorlegen, in denen das aktuelle Risikoniveau des Fonds sowie alle tatsächlichen oder vorhersehbaren Verstöße gegen dessen Grenzwerte dargelegt wird, um sicherzustellen, dass unverzügliche und angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- bei Bedarf die Vereinbarungen und Verfahren für die Bewertung von im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4 überprüfen und unterstützen.

4 Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren

4.1 Permanente Risikomanagementfunktion

Gemäß CSSF-Verordnung 10-04 muss die Verwaltungsgesellschaft eine permanente Risikomanagementfunktion einrichten und aufrechterhalten. Diese permanente Risikomanagementfunktion muss hierarchisch und funktional unabhängig von operativen Einheiten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass geeignete Schutzmaßnahmen gegen Interessenkonflikte getroffen wurden, um eine unabhängige Durchführung der Risikomanagementaktivitäten zu ermöglichen, und dass ihr Risikomanagementverfahren den Anforderungen von Artikel 42 des Gesetzes von 2010 gerecht wird.

Die permanente Risikomanagementfunktion muss:

- die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren umsetzen;
- die Konformität mit dem Risikobegrenzungssystem des Fonds bezüglich des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos gemäß Artikel 46, 47 und 48 von CSSF-Verordnung 10-4 sicherstellen;
- Ratschläge für den Verwaltungsrat hinsichtlich der Identifizierung des Risikoprofils des Fonds/Teilfonds erteilen;

Die permanente Risikomanagementfunktion muss über die erforderliche Autorität, die Ressourcen und den Zugang zu allen relevanten Informationen verfügen, die für die Ausführung der vorstehend aufgeführten Aufgaben erforderlich sind.

4.2 Konzept des Risikoprofils

Artikel 13(3)(c) der CSSF-Verordnung 10-4 schreibt vor, dass die permanente Risikomanagementfunktion von Verwaltungsgesellschaften dem Verwaltungsrat Ratschläge hinsichtlich der Definition des Risikoprofils eines jeden verwalteten OGAW erteilen soll. Das Rundschreiben CSSF 11/512 gibt an, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein Risikoprofil definieren muss, das sich aus einem Verfahren zur Risikoerkennung ergibt, welches alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können. Dieses Risikoprofil muss anschließend durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vor der Auflegung des OGAW genehmigt werden.

Gemäß Artikel 45(2)(d) der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 muss die Verwaltungsgesellschaft zudem ein

dokumentiertes System interner Beschränkungen bezüglich der Maßnahmen, die zum Management und zur Kontrolle der maßgeblichen Risiken genutzt werden, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die wesentlich für den Fonds sein können, wie in Artikel 43 dieser Verordnung angeführt, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds sicherstellen.

Das Risikoprofil muss vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats aktualisiert werden, wenn es von einer wesentlichen Änderung betroffen ist.

4.3 Risikomanagementrichtlinien

Gemäß dem Gesetz von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie der Kommission 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf das Risikomanagement muss die Verwaltungsgesellschaft Risikomanagementrichtlinien anwenden, die es ihr ermöglichen, jederzeit das Risiko der Positionen in den Portfolios der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil dieser Portfolios zu überwachen und zu messen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft Risikomanagementrichtlinien eingeführt, die in Bezug auf den Fonds verfolgt werden. Die Risikomanagementrichtlinien ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, die Gefährdung der Fonds durch Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen Risiken zu beurteilen, die für den jeweiligen Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen und Nachhaltigkeitsrisiken. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft die Risikomanagementrichtlinien mindestens einmal jährlich.

Der Fonds wendet Risikomanagementrichtlinien an, die es ihm ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren setzt der Fonds ein Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von finanziellen OTC-Derivaten ein, welcher der CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz regelmäßig mitgeteilt wird.

Auf Anfrage der Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen zu den Risikomanagementrichtlinien zur Verfügung stellen.

4.4 Gesamtrisiko-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Risikomanagementrichtlinien an, die es ihr ermöglichen, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung sämtlicher finanzieller OTC-Derivate einsetzen.

Es gibt drei mögliche Methoden zur Risikomessung, wie nachstehend beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, welcher Ansatz von jedem einzelnen Teilfonds verwendet wird, wie in den maßgeblichen teilfondsspezifischen Informationen angegeben, basierend auf der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds. Wenn ein Teilfonds Derivate überwiegend zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, wird in der Regel die Commitment-Methode verwendet. Wenn ein Teilfonds in großem Umfang Derivate nutzen kann, wird in der Regel der absolute VaR verwendet, es sei denn, der Teilfonds wird in Bezug auf eine Benchmark verwaltet. In diesem Fall wird üblicherweise der relative VaR verwendet.

Der Verwaltungsrat kann von einem Teilfonds verlangen, einen zusätzlichen Ansatz zu verwenden (jedoch nur zu Referenzzwecken, nicht zur Ermittlung der Übereinstimmung), und den Ansatz ändern, wenn er der Meinung ist, dass das Gesamt-Marktengagement des Teilfonds durch die aktuelle Methode nicht mehr angemessen ausgedrückt wird.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz (Absoluter VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust abzuschätzen, den er innerhalb eines Monats (20 Handelstage) erleiden könnte. In 99 % der Zeit darf das schlechteste Ergebnis für den Teilfonds nicht dazu führen, dass der Nettoinventarwert um mehr als 20 % fällt.

Relative Value-at-Risk-Ansatz (Relativer VaR)	Der Teilfonds versucht, den maximalen Verlust abzuschätzen, den er über den geschätzten maximalen Verlust einer Benchmark (gewöhnlich ein geeigneter Marktindex oder eine Kombination von Indizes) hinaus erleiden könnte. Der Teilfonds berechnet den Betrag, der mit 99%iger Wahrscheinlichkeit die Grenze für eine mögliche Underperformance des Teilfonds gegenüber der Benchmark in einem Monat (20 Handelstage) darstellt. Der VaR des Teilfonds darf das Doppelte der Benchmark nicht überschreiten.
Commitment-Ansatz	Der Teilfonds berechnet alle Derivateengagements so, als wären sie direkte Anlagen in den zugrunde liegenden Positionen. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Auswirkungen von Absicherungs- oder Ausgleichspositionen sowie der für ein effizientes Portfoliomanagement eingegangenen Positionen mit einzubeziehen. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein gesamtes Marktengagement 210 % des Gesamtvermögens (100 % aus Direktanlagen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Kreditaufnahmen) nicht übersteigt.

4.5 Konzept der Hebelung

Die erwartete Hebelwirkung der einzelnen Teilfonds, für die ein VaR-Risikomanagement-Ansatz verwendet wird und die mittels der Methode der „Summe der Nennwerte“ der genutzten Derivate berechnet wird oder bei denen der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds genutzt wird, ist in den teilfondsspezifischen Informationen dargelegt. Die Berechnung der „Summe der Nennwerte“ ergibt die Gesamtsumme der Nennwerte aller durch den Teilfonds genutzten Derivate, ohne Berücksichtigung einer möglichen Aufrechnung von Derivatpositionen, während die Commitment-Berechnung jede derivative Finanzinstrumentposition in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert dieses Finanzderivats konvertiert.

Die Anleger sollten beachten, dass es sich bei der erwarteten Hebelwirkung nur um eine Schätzung handelt und unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer höheren Hebelung besteht, z. B. wenn der Anlageverwalter eines Teilfonds zu Anlagezwecken (innerhalb der Grenzen des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds) in größerem Umfang von derivativen Finanzinstrumenten Gebrauch macht, als dies bei einer beschränkteren Nutzung zu Absicherungszwecken der Fall wäre.

Eine erwartete Hebelung stellt nicht notwendigerweise eine Erhöhung des Risikos des Teilfonds dar, da einige der verwendeten derivativen Instrumente das Risiko sogar reduzieren können. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Berechnungsmethode „Summe der Nennwerte“ für die erwartete Hebelung nicht zwischen dem beabsichtigten Verwendungszweck eines Derivats, z. B. Absicherungs- oder Anlagezweck, unterscheidet.

Die Berechnung anhand der „Summe der Nennwerte“ führt gewöhnlich zu einer höheren Hebelungszahl als die Berechnung anhand des Commitment-Ansatzes, was hauptsächlich auf den Ausschluss von Netting- und/oder Absicherungsvereinbarungen zurückzuführen ist.

Dies kann innerhalb geltender Grenzen variiert werden, falls dies als im besten Interesse des Teilfonds angesehen wird.

Wenn der Fonds oder ein Teilfonds durch die Securities and Futures Commission (SFC) in Hongkong zugelassen ist, muss er sein maximal erwartetes Netto-Derivatengagement (NDE) angeben, das gemäß den Anforderungen des Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC sowie den Anforderungen und Leitlinien, die die SFC bisweilen herausgibt, berechnet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Methodik von den im vorliegenden Dokument beschriebenen Ansätzen zur Risikomessung abweicht und dass dies in einigen Fällen dazu führen könnte, dass ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente in restriktiverer Weise nutzt, als dies auf der Grundlage der vorstehend genannten Grenzen zulässig wäre. Es wird jedoch nicht erwartet, dass das maximale erwartete Engagement die Erreichung der Anlageziele der jeweiligen Teilfonds beeinflusst.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zum Risikomessungsansatz des jeweiligen Teilfonds bereitstellen, unter anderem dazu, wie dieser Ansatz ausgewählt wurde, zu den damit verbundenen quantitativen Grenzen sowie zum jüngsten Status und zur jüngsten Entwicklung der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Instrumenten.

4.6 Risikofaktoren

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die Risiken, die mit der Anlage in einem Teilfonds verbunden sind, können in Abhängigkeit von der Anlagepolitik und den Anlagestrategien des Teilfonds variieren.

Jeder Teilfonds ist mit allgemeinen Risikofaktoren, aber auch spezifischen Risikofaktoren konfrontiert. Die allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Teilfonds gelten, sind nachstehend beschrieben, während die spezifischen Risikofaktoren, die für jeden einzelnen Teilfonds zutreffen, in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ und in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben werden. Alle spezifischen Risikofaktoren, die in der Übersichtstabelle in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ aufgeführt sind, werden nachstehend geschrieben.

Die Risikoinformationen in diesem Prospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken in Verbindung mit jedem Teilfonds geben.

Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, eine schlechtere Wertentwicklung erzielt als vergleichbaren Anlagen, eine höhere Volatilität aufweist (steigender und fallender Nettoinventarwert) oder sein Anlageziel in einem beliebigen Zeitraum nicht erreicht.

Anleger sollten alle Informationen in diesem Abschnitt sowie die Informationen in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ und in den jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen sorgfältig berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung für einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt enthält keine vollständige Beschreibung aller Risiken, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse verbunden sind, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken bestehen.

4.6.1 Allgemeine Risikofaktoren

● **Verwaltungsrisiko**

Die Analysen, Annahmen oder Prognosen des Verwaltungsteams des Teilfonds können falsch sein. Dazu gehören Projektionen in Bezug auf Branchen, Märkte, Wirtschaftslage, Demografie oder andere Trends.

● **Marktrisiko**

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlusts für einen Teilfonds, das aus Schwankungen des Marktwerts von Positionen in dessen Portfolio resultiert, die Änderungen der Marktvariablen zuzuschreiben sind, z. B. allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder die Kreditwürdigkeit des Emittenten eines Finanzinstruments.

Dies ist ein generelles, auf alle Anlagen zutreffendes Risiko, d. h. der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von Veränderungen von Marktvariablen steigen oder fallen. Auch wenn beabsichtigt ist, jeden Teilfonds zum Zwecke der Verringerung des Marktrisikos zu diversifizieren, unterliegen die Anlagen eines Teilfonds dennoch stets den Schwankungen der Marktvariablen und den mit Anlagen in Finanzmärkten verbundenen Risiken.

● **Konzentrationsrisiko**

Investiert ein Teilfonds einen Großteil des Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten bzw. in einen begrenzten geografischen Raum, so kann das Risiko dieser Strategie höher als bei breiteren Investitionen sein. Wenn ein Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einem bestimmten Emittenten, einer Branche, einer Anleiheart, einem Land oder einer Region oder in einer Reihe eng verbundener Volkswirtschaften anlegt, wird seine Wertentwicklung stärker von den geschäftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen, marktbezogenen oder politischen Bedingungen in Bezug auf diesen Konzentrationsbereich beeinflusst. Dies kann sowohl eine höhere Volatilität als auch ein größeres Verlustrisiko bedeuten.

● **Volatilitätsrisiko**

Das Risiko der Ungewissheit von Preisänderungen. In der Regel gilt: je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Instruments, desto höher sein Risiko. Die Preise übertragbarer Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.

- **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Bezogen auf Vermögenswerte verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder nahekommt. Bezogen auf Verbindlichkeiten verweist das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, bedingt durch sein Unvermögen, Anlagen zu veräußern, genügend Barmittel aufzubringen, um einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

Grundsätzlich tätigt jeder Teilfonds nur solche Anlagen, für die ein liquider Markt besteht oder die jederzeit in einer angemessenen Zeit verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen aufgrund verschiedener Faktoren jedoch weniger liquide oder illiquide werden, beispielsweise durch negative Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen beeinträchtigen, und durch rechtliche, regulatorische oder vertragliche Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente.

Im Falle von Derivatetransaktionen ist es, wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder der relevante Markt nicht liquide ist, unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Finanzderivate ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können zu einem Verlust für einen Teilfonds führen und/oder dessen Fähigkeit beeinträchtigen, einen Rücknahmeantrag zu bedienen.

- **Währungsrisiko**

Das Risiko, das durch mögliche Wechselkursschwankungen entsteht. Dieses Risiko besteht beim Besitz von Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Der Wert der Vermögenswerte kann durch Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen oder durch Änderungen der Devisenbestimmungen beeinträchtigt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können, und dass die Volatilität

der Wechselkurse, die den Teilfonds betreffen, Auswirkungen auf den NIW des Teilfonds haben kann.

- **Abwicklungsrisiko**

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Kontrahent zum Zeitpunkt der Abwicklung seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen in gewissen Anlagen können erheblichen Verzögerungen unterliegen, und gegebenenfalls können die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten möglicherweise nicht so gut entwickelt sind.

- **Zinsrisiko**

Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Erträgen entsteht. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann aufgrund von Zinsschwankungen stark steigen oder fallen. Generell gilt, dass der Wert festverzinslicher Instrumente steigt, wenn die Zinssätze fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können Vorauszahlungen (d. h. vorzeitige ungeplante Kapitalrückzahlungen) zu einem Wiederanlagerisiko führen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Zinssätzen wiederangelegt werden und die Performance der Teilfonds beeinträchtigen.

- **Risiko negativer Kreditzinsen**

Die Anlageverwalter platzieren liquide Mittel der Teilfonds auf Rechnung der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten. Für diese Einlagen wird häufig ein Zinssatz vereinbart, der dem marktüblichen Zinssatz, wie zum Beispiel dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Fällt der Marktzinssatz unter die vereinbarte Marge, führt dies zu negativen Zinssätzen auf dem entsprechenden Konto.

Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank oder einer anderen Zentralbank können kurz-, mittel- und langfristige Bankkredite negative Zinssätze aufweisen. Anlagen liquider Mittel basierend auf einem anderen Zinssatz als dem Marktzinssatz und Anlagen liquider Mittel in einer Fremdwährung unter Berücksichtigung der Leitzinssätze ausländischer Banken können daher auch zu einer negativen Rendite führen.

- **Absicherungsrisiko**

Maßnahmen zur Reduzierung oder Eliminierung bestimmter Risiken entfalten möglicherweise nicht die beabsichtigte Wirkung. Wenn die Maßnahmen Wirkung zeigen, geht jedoch in der Regel die Beseitigung von Verlustrisiken mit einer Minderung des Gewinnpotenzials einher. Von den Teilfonds ergriffene Maßnahmen zum Ausgleich spezifischer Risiken können unzureichend wirken, zeitweise nicht umsetzbar sein oder vollständig fehlschlagen.

Soweit keine Absicherung besteht, unterliegen die Teilfonds oder Anteilsklassen allen Risiken, vor denen eine Absicherung schützen würde. Die Teilfonds können innerhalb ihrer Portfolios Absicherungsmaßnahmen ergreifen. Im Hinblick auf bestimmte Anteilsklassen kann der Teilfonds das Währungsrisiko der Klasse (relativ zur Basiswährung des Teilfonds oder relativ zum Währungsrisiko des jeweiligen Teilfondsportfolios) absichern, was aufgrund der unvollkommenen Natur dieser Maßnahme gegebenenfalls nicht nur nicht das gesamte Währungsrisiko absichert, sondern sogar zu einem neuen, zusätzlichen Währungsrisiko führen kann. Absicherungsmaßnahmen sind mit Kosten verbunden, die die Performance der Anlage mindern.

- **Verwahrrisiko**

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle, ihren Unterverwahrstellen und/oder anderen vom Fonds bestellten Verwahrstellen und/oder Broker-Dealern verwahrt.

Die Anleger werden hiermit darüber informiert, dass Barmittel und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt und daher eventuell nicht von den eigenen Vermögenswerten der betreffenden Verwahrstelle, Unterverwahrstelle(n), sonstigen Verwahrstelle / dritten Bank und/oder des Broker-Dealers getrennt gehalten werden, falls es zu Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, einem Moratorium, einer Liquidation oder einem Reorganisationsverfahren in Bezug auf die Verwahrstelle, die Unterverwahrstelle(n), die sonstige Verwahrstelle / die dritte Bank bzw. den Broker-Dealer kommt.

Je nach den Vorzugsrechten eines bestimmten Einlegers im Insolvenzverfahren gemäß den Vorschriften in der Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in dem sich die betreffende Verwahrstelle, die Unterverwahrstelle(n), die sonstige Verwahrstelle /

dritte Bank bzw. der Broker-Dealer befindet, werden die Ansprüche des Fonds möglicherweise nicht bevorzugt behandelt und sind unter Umständen lediglich gleichrangig gegenüber den Ansprüchen aller übrigen ungesicherten Gläubiger. Der Fonds und/oder seine Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, alle ihre Vermögenswerte vollständig beizutreiben.

- **Länder- und Überweisungsrisiko**

Sollten Länder, in denen die jeweiligen Teilfonds investieren, von wirtschaftlicher oder politischer Instabilität betroffen sein, könnte dies bedeuten, dass die Teilfonds die ihnen geschuldeten Gelder ganz oder teilweise nicht erhalten, obwohl der Emittent des jeweiligen Wertpapiers zahlungsfähig ist. Zu den wichtigsten Faktoren in diesem Zusammenhang gehören die Einführung von Beschränkungen für Fremdwährungen oder Überweisungen oder andere gesetzliche Änderungen.

- **Betriebliches Risiko**

Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den in diesem Prospekt genannten Dienstleistern durchgeführt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters könnten Anleger von Verzögerungen (beispielsweise bei der Verarbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen) oder sonstigen Störungen betroffen sein.

- **Rechtliche Risiken**

Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, beispielsweise widersprüchlichen Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Einschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis oder Verletzung von Gesetzen seitens der Kontrahenten und der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, einem inadäquaten Anlegerschutz oder der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können wesentliche negative Auswirkungen für die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben.

Bei Geschäften mit Finanzderivaten besteht außerdem das Risiko, dass die Geschäfte mit Finanzderivaten gekündigt werden, z. B. aufgrund von Insolvenz, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften. In diesem Fall muss der Teilfonds möglicherweise alle entstehenden Verluste decken.

Darüber hinaus werden bestimmte Geschäfte auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente sind möglicherweise schwer durchzusetzen oder können unter bestimmten Umständen Gegenstand von Streitigkeiten in Bezug auf ihre Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien eines rechtlichen Dokuments beispielsweise luxemburgischem Recht unterliegen, können unter bestimmten Umständen (wie bei einem Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Anwendung finden, was die Durchsetzbarkeit der bestehenden Transaktionen beeinträchtigen kann.

- **Bewertungs-/Preisrisiken**

Das Bewertungsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer falschen Bewertung von Vermögenswerten ergibt. Die im Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsverfahren beinhalten das Risiko von Preisdiskrepanzen. Bei nicht börsennotierten oder selten gehandelten Wertpapieren besteht auch ein Risiko in Bezug auf die Häufigkeit der Bewertung. Es ist möglich, dass ein veralteter Preis nicht mehr die neuesten Marktinformationen widerspiegelt („Stale Price“).

Eine Risikomanagementstrategie oder eine Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf den Annahmen eines bestimmten Modells. Es ist ungewiss, ob das zugrunde liegende Modell die Realität verlässlich widerspiegelt – andernfalls würden Risiken nicht oder nur unvollständig erkannt, oder die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts würde nicht den richtigen Wert ergeben.

- **Hebelrisiko**

Die Hebelung, die sich aus einem umfangreichen Einsatz von Finanzderivaten ergibt, kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste verstärken, die erheblich werden und unter extremen Marktbedingungen zu einem Totalverlust des Nettoinventarwerts führen können. Wenn das Nettoengagement des Teilfonds über seinem Nettoinventarwert liegt, ist sein Anteilspreis volatil.

- **Ausfallrisiko**

Es kann vorkommen, dass die Emittenten bestimmter Anleihen nicht mehr in der Lage sind, Zahlungen auf ihre Anleihen zu tätigen.

- **Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko des Verlusts für einen Teilfonds, der durch die Tatsache entsteht, dass der Kontrahent eines Geschäfts mit dem Teilfonds seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Emittent oder Kontrahent keinen Kredit- oder anderen Schwierigkeiten unterliegen wird, die dazu führen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und die einen Verlust eines Teils oder aller an den Teilfonds zu zahlenden Beträge zur Folge haben.

Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, festgeschrieben, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen einem Risiko ausgesetzt werden. Das Kontrahentenrisiko kann beispielsweise auftreten, wenn ein Teilfonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitel und andere festverzinsliche Instrumente investiert.

Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen an OTC-Märkten abschließen, die den Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen.

So kann der Fonds beispielsweise im Namen des Teilfonds Pensionsgeschäfte, Termingeschäfte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder andere derivative Techniken abschließen, die den Teilfonds jeweils einem Kontrahentenrisiko aussetzen. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem betreffenden Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften

gekündigt werden. Unter solchen Umständen sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, entstehende Verluste zu decken. Geschäfte mit Finanzderivaten, beispielsweise vom Fonds im Namen eines Teilfonds eingegangene Swap-Vereinbarungen, bergen ein Kreditrisiko, das in einem Verlust der gesamten Anlage eines Teilfonds resultieren kann, da der Teilfonds unter Umständen in vollem Umfang der Kreditwürdigkeit eines einzelnen zugelassenen Kontrahenten ausgesetzt ist, wenn ein solches Engagement besichert ist.

- **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten**

Obwohl Sicherheiten angenommen werden können, um das Ausfallrisiko des Kontrahenten zu mindern, besteht das Risiko, dass die angenommenen Sicherheiten, insbesondere im Falle von Wertpapieren, bei ihrer Verwertung nicht genügend Liquidität erzeugen, um die Schulden des Kontrahenten zu begleichen. Dies kann auf Faktoren wie eine unangemessene Preisfestsetzung für die Sicherheit, Schwächen bei der regelmäßigen Bewertung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen sein.

Wenn andererseits ein Teilfonds Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Teilfonds bei dem Kontrahenten hinterlegt, höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen kann der Teilfonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder liquiden Vermögenswerten, den Kontrahenten gestellten oder von ihnen erhaltenen Sicherheiten Schwierigkeiten haben, Kauf- oder Rücknahmeanträgen nachzukommen oder Liefer- oder Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Verträge zu erfüllen.

Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren darf, ist es möglich, dass der Wert bei Rückgabe der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an den Kontrahenten zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall wäre der Teilfonds verpflichtet, den entgangenen Gewinn auszugleichen.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist auch das Marktrisiko von Bedeutung.

Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder einer externen Verwahrstelle gehalten werden. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

- **Kreditrisiko**

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Darlehensnehmer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder Kapital, nicht erfüllt. Je nach den Vertragsbedingungen können verschiedene Kreditereignisse als Zahlungsausfall gelten. Dazu gehören unter anderem: Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich angeordnete Sanierung/Liquidation, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Schulden. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann sehr stark von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten oder des Referenzunternehmens beeinflusst werden. Kreditereignisse können den Wert von Anlagen beeinträchtigen, da Höhe, Form und Zeitpunkt einer Wiedererlangung möglicherweise ungewiss sind.

- **Kreditrating-Risiko**

Das Risiko, dass eine Rating-Agentur das Kreditrating eines Emittenten herabstuft. Anlagebeschränkungen können auf Kreditrating-Grenzen beruhen und somit Auswirkungen auf die Titelauswahl und Vermögensallokation haben. Die Anlageverwalter können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen schätzen die Bonität der Emittenten möglicherweise nicht richtig ein.

- **Risiken aufgrund von Epidemien und Pandemien**

Bestimmte Länder sind anfällig für Epidemien, die von der Weltgesundheitsbehörde als Pandemien bezeichnet werden können (z. B. „COVID-19“).

Der Ausbruch solcher Epidemien und die daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantänevorschriften haben sich weltweit (auch in den Ländern, in denen die Teilfonds investieren) negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit ausgewirkt und werden dies auch in Zukunft tun. Es

ist daher davon auszugehen, dass die Wertentwicklung der Anlagen der Teilfonds und die Fähigkeit der Teilfonds, ihr jeweiliges Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus könnte die rasche Ausbreitung von Epidemien oder Pandemien eine Vorhersage über die letztendlichen negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen unmöglich machen und stellt daher eine wesentliche Unsicherheit und ein Risiko in Bezug auf die Teilfonds und die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Anlagen oder Geschäfte dar.

4.6.2 Besondere Risikofaktoren

- **Risiko von Hochzinsanlagen**

Mit hochverzinslichen Schuldtiteln sind bestimmte Erwägungen und Risiken verbunden, darunter die allgemein mit einer internationalen Anlage verbundenen Risiken wie Währungskursschwankungen, die Anlagerisiken in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzte Liquidität, Kursvolatilität und Beschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen. Anlagen in hochverzinslichen Schuldtiteln sind mit Zinsrisiken verbunden.

- **Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung**

Jede unerwartete Zinsveränderung könnte die Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel (Wertpapiere, deren Emittenten berechtigt sind, das Kapital des Wertpapiers vor dem Fälligkeitstermin zu tilgen) negativ beeinflussen. Bei sinkenden Zinsen neigen die Emittenten dazu, diese Wertpapiere zu tilgen und neue Wertpapiere mit niedrigeren Zinsen zu emittieren. In diesem Fall hat der Teilfonds möglicherweise keine andere Möglichkeit, als die Gelder aus den vorzeitig getilgten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen („Risiko der vorzeitigen Tilgung“). Gleichzeitig neigen die Darlehensnehmer bei steigenden Zinsen nicht dazu, ihre niedrig verzinsten Hypotheken vorzeitig zu tilgen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erzielt, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, bis die Zinsen sinken oder die Wertpapiere fällig werden („Verlängerungsrisiko“). Es kann auch bedeuten, dass der Teilfonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, die eventuell eine bessere Wertentwicklung gezeigt hätten.

Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln gewöhnlich die Annahme wider, dass die Papiere zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Wenn die vorzeitige Tilgung zu dem erwarteten Zeitpunkt erfolgt, hat dies in der Regel keine nachteiligen Folgen für den Teilfonds. Erfolgt die vorzeitige Tilgung jedoch wesentlich früher oder später als erwartet, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds de facto zu viel für die Wertpapiere bezahlt hat. Auch andere Faktoren können Einfluss darauf haben, wann oder ob ein einzelnes Wertpapier vorzeitig getilgt wird, darunter das Vorhandensein oder Fehlen von Rücknahmeoptionen und obligatorischen Sondertilgungsmöglichkeiten, die Ausfallquote der Basiswerte und die Art des eventuellen Umsatzes der Basiswerte.

Erwägungen einer vorzeitigen Tilgung bzw. Verlängerung können auch die Duration des Teilfonds beeinträchtigen, da die Zinssensitivität auf unerwünschte Weise erhöht oder verringert wird. Unter bestimmten Umständen kann die Tatsache, dass die Zinsen nicht zum erwarteten Zeitpunkt steigen oder fallen, ebenfalls zu Risiken einer vorzeitigen Tilgung oder Verlängerung führen.

- **Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel**

Anleihen von Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden häufig in dem Sinne definiert, dass der Emittent entweder (i) von den Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten hat oder (ii) Konkurs angemeldet hat bzw. voraussichtlich Konkurs anmelden wird.

In manchen Fällen ist die Wiedererlangung von Anlagen in notleidender Schuldtiteln ungewiss, unter anderem aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder Unternehmenssanierungen. Auch können die Unternehmen, die die notleidenden Schuldtitel ausgegeben haben, liquidiert werden. In diesem Fall kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer spezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Erlös gefordert werden. Die Bewertung notleidender Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Dem Teilfonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen einzutreiben. Eine Anlage in Wertpapieren dieser Art kann nicht realisierte

Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

- **Aktienrisiko**

Aktien können schnell an Wert verlieren und die Kurse können auf unbestimmte Zeit niedrig bleiben. In der Regel sind Aktien mit höheren Risiken verbunden als Anleihen oder Geldmarktinstrumente. Aktien von Unternehmen, die schnell gewachsen sind, können sehr anfällig gegenüber schlechten Nachrichten sein, da ihr Wert zu großen Teilen auf hohen Erwartungen für die Zukunft basiert. Aktien von Unternehmen, deren Kurs unter Wert zu liegen scheint, können unterbewertet bleiben. Muss ein Unternehmen Insolvenz anmelden bzw. wird es einer anderen Art der finanziellen Umstrukturierung unterzogen, so kann ein erheblicher oder kompletter Wertverlust seiner Aktien die Folge sein.

- **Rohstoffbezogene Anlagen**

Rohstoffwerte können sehr volatil sein, zum Teil weil sie von vielen Faktoren beeinflusst werden können, wie z. B. Zinsänderungen, Änderungen von Angebot und Nachfrage, Wetterextreme, Tierseuchen, Handelspolitik sowie politische und regulatorische Entwicklungen.

- **Risiko in Verbindung mit Immobilienanlagen**

Immobilien- und immobilienbezogene Anlagen können durch alle Faktoren beeinträchtigt werden, die den Wert eines Bereichs oder einer einzelnen Immobilie schmälern. Anlagen in Immobilien oder verwandten Geschäftsbereichen bzw. Wertpapieren (einschließlich Beteiligungen an Hypotheken) können insbesondere von Naturkatastrophen, Konjunkturrückgängen, übermäßiger Bautätigkeit, Flächennutzungsänderungen, Steuererhöhungen, Bevölkerungs- und Lifestyle-Trends, Umweltverschmutzung, Zahlungsausfällen bei Hypothekenkrediten, Managementfehlern und anderen Faktoren, die den Marktwert oder Cashflow der Anlagen beeinträchtigen können, betroffen sein.

- **Multi-Asset**

Multi-Asset-Teilfonds investieren in mehrere Anlageklassen (darunter Barmittel und bargeldnahe Mittel) und können in der Regel ihr Engagement in jeder dieser Klassen variieren. Das Gesamtrisiko hängt nicht nur von den Risiken ab, die mit den einzelnen Anlageklassen verbunden sind, sondern auch von der Korrelation der Renditen zwischen den

einzelnen Anlageklassen und könnte daher durch eine Änderung dieser Korrelationen beeinträchtigt werden, was zu einer höheren Volatilität und/oder einer geringeren Diversifizierung führen könnte.

Sofern dies im jeweiligen Anlageziel eines Teilfonds vorgesehen ist, werden bei Anlagen in Multi-Asset-Fonds im Rahmen des Risikobewertungsprozesses sowohl die Merkmale zu Umwelt, Soziales und Unternehmensführung des Anbieters berücksichtigt als auch, soweit möglich, Analysen der zugrunde liegenden Fondspositionen durchgeführt, die ein Verständnis der Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen.

Für die Unternehmen auf den Aktienmärkten und die Emittenten von Unternehmensanleihen, in die Multi-Asset-Fonds investieren, gilt ein breites Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken. Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem die Fähigkeit der Unternehmen, den Klimawandel abzumildern und sich daran anzupassen, sowie potenziell höhere Kohlenstoffpreise, Gefährdung durch zunehmende Wasserknappheit und potenziell höhere Wasserpreise, Probleme in der Abfallwirtschaft und Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme.

Zu den sozialen Risiken gehören u. a. Produktsicherheit, Management der Lieferkette und Arbeitsnormen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Menschenrechte, Wohlergehen der Arbeitnehmer, Datenschutz und zunehmende technologische Regulierung.

Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Anreize für das Management, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Aktionäre.

Multi-Asset-Teilfonds können in ein breites Spektrum von Regionen und Anlageklassen investieren. Wenn ein Teilfonds in Schwellenländern engagiert ist, können die Unternehmensführungsrisiken stärker ausgeprägt sein. Das Aktienengagement kann Engagements in kleineren Unternehmen umfassen, bei denen ein geringeres Maß an Offenlegung Unternehmensführungsrisiken mit sich bringen kann. Das Engagement in festverzinslichen Staatsanleihen kann durch Unternehmensführungsfaktoren wie das politische Klima, das Regulierungssystem und die

Rechtsstaatlichkeit beeinflusst werden. Multi-Asset-Teilfonds können in Strategien von Drittanbietern investieren, wodurch sie Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, da die zugrunde liegenden Anlageentscheidungen an Drittmanager delegiert werden.

Alternative Anlageklassen wie Infrastruktur können Anleger Liquiditäts- und Transparenzrisiken aussetzen. Infrastrukturaktien weisen ähnliche Risikomerkmale auf wie Immobilienanlagen. Engagements in Infrastruktur durch öffentlich-private Partnerschaften können diese Vermögenswerte politischen Risiken und regulatorischen Änderungen aussetzen.

• **Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten**

Schwellenmärkte sind weniger etabliert als entwickelte Märkte und bergen daher höhere Risiken, insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken sowie das Risiko höherer Volatilität.

Gründe für dieses höhere Risiko sind unter anderem:

- politische, wirtschaftliche und soziale Instabilität;
- finanzpolitische Misswirtschaft oder inflationäre Politik;
- nachteilige Änderungen von Vorschriften und Gesetzen und Ungewissheit bezüglich ihrer Auslegung;
- Versäumnisse bei der Durchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften oder bei der Anerkennung der Rechte von Anlegern, wie sie in Industrieländern üblich sind;
- überhöhte Gebühren, Handelskosten oder Steuern oder direkte Beschlagnahmung von Vermögenswerten;
- Regeln oder Praktiken, die externe Anleger benachteiligen;
- unvollständige, irreführende oder falsche Informationen über Wertpapieremittenten;
- Mangel an einheitlichen Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften;
- Manipulation von Marktkursen durch große Investoren;
- willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen;
- Betrug, Korruption und Fehler.

In Schwellenmärkten gelten möglicherweise Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Wertpapieren durch Ausländer oder weniger streng regulierte Zollpraktiken, so dass der Teilfonds anfälliger für Verluste ist und Regressansprüche in geringerem Umfang gelten machen kann.

In Ländern, in denen der Teilfonds aufgrund von Verordnungen oder aus Gründen der Effizienz Depository Receipts (handelbare Zertifikate, die vom tatsächlichen Besitzer der Basiswerte ausgegeben werden), Participatory Notes oder ähnliche Instrumente einsetzt, um ein Anlageengagement zu erzielen, geht der Teilfonds Risiken ein, die bei einer direkten Anlage nicht bestehen. Diese Instrumente sind mit einem Kontrahentenrisiko (da sie von der Kreditwürdigkeit des Emittenten abhängen) und einem Liquiditätsrisiko verbunden und werden möglicherweise zu Kursen gehandelt, die niedriger sind als der Wert ihrer Basiswerte. Darüber hinaus sind sie möglicherweise nicht mit bestimmten Rechten (beispielsweise Stimmrechte) verbunden, die dem Teilfonds bei direktem Besitz der Basiswerte zugestanden hätten.

Wenn sich die Zeitzonen der Schwellenmärkte von der Luxemburger Zeitzone unterscheiden, kann der Teilfonds möglicherweise nicht rechtzeitig auf Kursschwankungen reagieren, falls diese zu Zeiten auftreten, in denen der Teilfonds nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Im Hinblick auf das Risiko umfasst die Kategorie der Schwellenmärkte weniger entwickelte Märkte, beispielsweise die meisten Länder Asiens, Afrikas, Südamerikas und Osteuropas, sowie Länder, die erfolgreiche Volkswirtschaften haben, jedoch möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz bieten, der beispielsweise in Westeuropa, den USA und Japan besteht.

• **Risiko der Eurozone**

Die Wertentwicklung von bestimmten Teilfonds wird sehr eng an die wirtschaftlichen, politischen, aufsichtsrechtlichen, geopolitischen, Markt-, Währungs- oder anderen Bedingungen in der Eurozone gekoppelt sein und könnte volatil sein als die Wertentwicklung eines geografisch breiter gestreuten Fonds. Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone können die Anlagen der betreffenden Teilfonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Ungünstige Ereignisse

wie eine Herabstufung des Kreditratings eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone können sich negativ auf den Wert des jeweiligen Teilfonds auswirken.

- **Risiko von Small- und Mid-Cap-Aktien**

Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können volatiler sein als Aktien großer Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen haben häufig geringere finanzielle Ressourcen, eine kürzere Betriebsgeschichte und weniger vielfältige Geschäftssparten und können daher ein größeres Risiko in Bezug auf einen Konkurs oder andere langfristige oder dauerhafte geschäftliche Rückschläge aufweisen. Börsenneulinge (IPOs) können eine hohe Volatilität aufweisen und sind wegen des kurzen Handelsverlaufs und des relativen Mangels an öffentlichen Informationen u. U. schwierig zu bewerten.

- **Notleidende Wertpapiere**

Einige Teilfonds können Wertpapiere halten, bei denen es sich um notleidende Wertpapiere handelt, oder sie können gemäß ihrer jeweiligen Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere investieren. Notleidende Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden. Solche Anlagen sind sehr volatil und werden getätigt, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Anlage eine attraktive Rendite auf der Grundlage der Höhe des Abschlags auf den Preis im Vergleich zum wahrgenommenen Marktwert des Wertpapiers abwirft, oder wenn die Aussicht besteht, dass der Emittent ein günstiges Umtauschangebot oder ein Sanierungskonzept vorlegt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Umtauschangebot oder eine Sanierung stattfindet oder dass die erhaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial haben als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet. Außerdem kann ein erhebliches Maß an Zeit zwischen dem Zeitpunkt, an dem eine Anlage in notleidenden Wertpapieren erfolgt, und dem Zeitpunkt verstreichen, zu dem ein solcher Umtausch, ein solches Angebot oder ein solches Sanierungskonzept abgeschlossen ist.

Notleidende Wertpapiere werfen während ihrer Laufzeit häufig keine Erträge ab, und es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Wert erzielt wird oder ob ein Tauschangebot oder ein Sanierungskonzept abgeschlossen wird.

Es kann erforderlich sein, dass ein Teilfonds bestimmte Kosten trägt, die zum Schutz und zur Wiedererlangung seiner Anlage in notleidenden Wertpapieren anfallen oder die im Laufe der Verhandlungen über einen potenziellen Umtausch oder ein Sanierungskonzept entstehen. Darüber hinaus können steuerlich bedingte Beschränkungen von Anlageentscheidungen und -maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere die mit diesen erzielten Renditen beeinträchtigen.

Zu den Anlagen eines Teilfonds in notleidenden Wertpapieren können Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Nettowert oder Emittenten gehören, die in Insolvenz- oder Sanierungsverfahren verwickelt sind, waren oder werden könnten. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen oder seine Anlage bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens zu halten.

- **Risiken in Bezug auf Investmentfonds**

Wie bei jedem Investmentfonds bergen Anlagen in den Teilfonds bestimmte Risiken, die dem Anleger nicht entstünden, wenn er direkt in die Märkte investieren würde:

- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche große Abflüsse von Barmitteln, könnten die ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- Der Anleger kann während seiner Anlage in dem Teilfonds nicht vorgeben oder beeinflussen, wie die Gelder investiert werden.
- Käufe und Verkäufe von Anlagen durch den Teilfonds sind möglicherweise für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers nicht optimal.
- Der Teilfonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und -bestimmungen, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken begrenzen, welche die Wertentwicklung verbessern könnten. Sofern der Teilfonds sich für die Registrierung in Ländern entscheidet, die engere Grenzen vorschreiben, könnte diese Entscheidung seine Anlagetätigkeit weiter einschränken.

- Da der Teilfonds in Luxemburg ansässig ist, sind Schutzmaßnahmen, die von anderen Regulierungsbehörden (bei Anlegern außerhalb Luxemburgs auch von der Regulierungsbehörde ihres Landes) bereitgestellt worden wären, möglicherweise nicht wirksam.
- Wenn der Teilfonds in anderen OGAW/OGA anlegt, können zusätzliche Anlagegebühren anfallen, welche die Anlagegewinne weiter schmälern.
- Soweit der Teilfonds Techniken für effizientes Portfoliomanagement einsetzt, z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS, und insbesondere, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten erneut anlegt, geht der Teilfonds Kontrahenten-, Liquiditäts-, Rechts-, Verwahrungs- (z. B. fehlende Trennung der Vermögenswerte) und operationelle Risiken ein, die sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soweit verbundene Parteien (Unternehmen derselben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder als Vermittler (oder in einer anderen Rolle) an effizienten Portfoliomanagementoperationen und insbesondere an Wertpapierleihgeschäften beteiligt sind, kann ein potenzielles Risiko eines Interessenkonflikts entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Beilegung etwaiger Konflikte verantwortlich und muss vermeiden, dass sich diese Konflikte nachteilig auf die Anteilhaber auswirken. Alle Erträge, die sich aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ergeben, fließen nach Abzug etwaiger direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an den entsprechenden Teilfonds. Solche direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die keine versteckten Erträge enthalten dürfen, umfassen die an Leihstellen oder Kontrahenten zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen zu branchenüblichen Sätzen.
- Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können zuweilen feststellen, dass ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber anderen von ihnen verwalteten Anlageportfolios stehen (in solchen Fällen werden jedoch alle Portfolios gleichrangig behandelt).

- **Risiken in Bezug auf REIT**

REIT sind börsengehandelte Unternehmen, deren zugrunde liegende Anlagen in erster Linie Anlagen in Immobilien sind. Diese sind im Allgemeinen weniger liquide als bestimmte andere Anlageklassen wie Aktien, was sich in größeren Geld-Brief-Spannen niederschlagen kann. Eine begrenzte Liquidität kann die Fähigkeit eines REIT beeinträchtigen, sein Anlageportfolio zu verändern oder einen Teil seiner Vermögenswerte als Reaktion auf Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der internationalen Wertpapiermärkte, der Wechselkurse, der Zinssätze, des Immobilienmarktes oder anderer Bedingungen zu liquidieren. Die starke Abhängigkeit vom Cashflow, das Ausfallrisiko der Kreditnehmer, die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des REIT und der Anstieg der Zinssätze können zu einem Wertverlust der Anlagen führen.

Börsennotierte Immobiliengesellschaften unterliegen einer breiten Palette von Nachhaltigkeitsrisiken. Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem potenzielle Sachschäden infolge extremer Wetterereignisse und des Klimawandels, wie Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und Starkniederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, sowie die Fähigkeit der Gesellschaft, auf den behördlichen und öffentlichen Druck zur Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs von Gebäuden zu reagieren. Zu den sozialen Risiken gehören unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Beschäftigten, Arbeitsnormen, das Wohlergehen von Arbeitnehmern sowie Privatsphäre und Datenschutz. Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Anteilhaber.

Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse, wie z. B. einem Wertverlust des Immobilienvermögens, sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

- **Risiko in Verbindung mit Pflichtwandelanleihen (CoCo-Bonds)**

Ein wandelbares Wertpapier ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden zahlt und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Umwandlungskurs in eine Stammaktie gewandelt werden kann.

Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann mit dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder, wie es bei Schuldtiteln der Fall ist, aufgrund von Änderungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Umwandlungsoption liegt) und mehr wie ein Schuldtitel, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Umwandlungspreis niedrig ist (da die Umwandlungsoption weniger wertvoll ist). Da sein Wert durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, ist ein wandelbares Wertpapier weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen als ein vergleichbarer nicht wandelbarer Schuldtitel und besitzt in der Regel ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind Wertpapiere, die wie die oben beschriebenen wandelbaren Wertpapiere sowohl Eigenschaften von Anleihen als auch von Aktien aufweisen. Hybride Anleihen können von Unternehmen (so genannte hybride Unternehmensanleihen) oder von Finanzinstituten (gemeinhin als Pflichtwandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet) begeben werden.

Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Regel in der Kapitalstruktur zwischen Eigenkapital und anderen nachrangigen Schuldtiteln angesiedelt sind, d. h. diese Wertpapiere haben den niedrigsten Rang über dem Eigenkapital. Diese Wertpapiere haben im Allgemeinen eine lange Laufzeit und können sogar unbefristet sein. Kuponzahlungen liegen möglicherweise im Ermessen des Emittenten und können daher von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die Streichung von Kupon-Zahlungen entspricht möglicherweise nicht einem Ausfallereignis. Hybride Wertpapiere können zu einem im Voraus festgelegten Preis gekündigt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere, darunter Schuldtitel ohne Laufzeitbeschränkung, am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht an einem bestimmten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Pflichtwandelanleihen, die von Finanzinstituten begeben werden („CoCo-Bonds“) und im Anschluss die Finanzkrise von 2008-2009 zu einem beliebten Mittel wurden, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen einige zusätzliche Merkmale auf, die nicht typisch für hybride Unternehmensanleihen sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab festgelegtes Auslöseereignis gebunden, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts und/oder darauf basiert, dass die Regulierungsbehörde die Bank als nicht mehr existenzfähig ansieht. Die CoCo-Anleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder kann alternativ rein verlustabsorbierend sein und in nichts gewandelt werden.

Die Auslöseerniveaus der einzelnen Emissionen können unterschiedlich sein, und das Umwandlungsrisiko ist vom Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Auslöseerniveau und/oder dem Punkt abhängig, an dem die Regulierungsbehörde den Emittenten als nicht mehr existenzfähig ansieht (d. h. die Anleihen sind „bail-in-fähig“ an dem Punkt, an dem der Emittent nicht mehr existenzfähig ist (point of non-viability bzw. PONV)), was es für den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig macht, die Auslöseereignisse vorherzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien erforderlich machen oder einfach nur verlustabsorbierend sind. Darüber hinaus ist das Verhalten der Anleihen bei der Umwandlung für den Anlageverwalter möglicherweise schwierig zu beurteilen.

Da die Umwandlung nach einem festgelegten Ereignis stattfindet, kann sie eintreten, wenn der Aktienkurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als zum Emissions- oder Kaufzeitpunkt der Anleihe. Während klassische wandelbare Wertpapiere auf Option des Inhabers umwandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen in der Regel dann eine Umwandlung beantragen wird, wenn der Aktienkurs höher ist als der Ausübungspreis (d. h. wenn es dem Emittenten gut geht), werden CoCo-Bonds tendenziell dann umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital benötigt oder Verluste absorbieren muss, um zu überleben. Folglich besteht bei CoCo-Bonds im Vergleich zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren ein höheres Potenzial eines Kapitalverlusts. Der Auslöser könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder durch eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte (aufgrund einer Verschiebung hin zu risikoreicheren

Vermögenswerten) – wie im Nenner angegeben – aktiviert werden. Im Gegensatz zu hybriden Unternehmensanleihen laufen gestrichene Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht auf und werden stattdessen herabgeschrieben. Den Inhabern von CoCo-Bonds kann es passieren, dass ihre Kupons gestrichen werden, während der Emittent weiter Dividenden auf Stammaktien zahlt, während hybride Unternehmensanleihen üblicherweise sogenannte „Dividenden-Auslöser/Stopper-Klauseln“ aufweisen, die die Zahlung der Kupons von hybriden Anleihen an Aktiendividenden binden.

CoCo-Bonds können vom Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur betroffen sein, da Anleger in solchen Wertpapieren einen Kapitalverlust erleiden können, während dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist, wenn der vordefinierte Auslöser aktiviert wird, bevor der die Regulierungsbehörde den Emittenten als nicht existenzfähig ansieht (falls die Regulierungsbehörde den Emittenten vor einer solchen Aktivierung als nicht existenzfähig erklärt, sollte die normale Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich einbrechen, falls das Auslöserniveau erreicht wird. Ein Teilfonds kann genötigt sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage zu akzeptieren, oder er kann in einem Fall, in dem die CoCo-Anleihe eine rein verlustabsorbierende Funktion erfüllt, seine gesamte Anlage verlieren.

- **Performance-Risiko der Benchmark und des Teilfonds**

Anleger sollten beachten, dass jeder Teilfonds, dessen Ziel es ist, durch eine aktive Verwaltung einen bestimmten Referenzindex zu übertreffen, zu bestimmten Zeitpunkten eine Rendite erzielen wird, die diesem Referenzindex aufgrund einer Vielzahl von Umständen sehr ähnlich ist. Dazu können unter anderem gehören: ein enges Anlageuniversum, das im Vergleich zum Referenzindex begrenztere Möglichkeiten zum Erwerb von Wertpapieren bietet, der gewählte Grad des Risikoengagements je nach Marktbedingungen oder Umfeld, ein breit gefächertes Portfolio, das in eine Vielzahl von Wertpapieren investiert, oder die aktuellen Liquiditätsbedingungen.

- **Risiken in Bezug auf Derivate**

Innerhalb des Rahmens der Anlagegrenzen können die Teilfonds Derivate für Absicherungszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement, zur Erzielung zusätzlicher Renditen und im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie nutzen. Sowohl Transaktionen mit

Derivaten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, als auch außerbörsliche (OTC) Transaktionen können eingegangen werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, EMIR) ist seit August 2012 in Kraft.

(Außerbörsliche) Transaktionen, die ab dem 1. März 2017 eingegangen werden (neue Transaktionen) unterliegen den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen. Nur bestimmte OTC-Derivate, die a) nach dem Inkrafttreten der Besicherungspflicht Sicherheitsverpflichtung eingegangen wurden, b) die nicht durch eine zentrale Gegenpartei verarbeitet werden und c) die zwischen den beiden betroffenen Kontrahenten geschlossen werden, sind von den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen betroffen. Falls eine (außerbörsliche) Transaktion nicht den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen unterliegt, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten zu treffen (gegenseitige Besicherung).

Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) und die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditinstitute haben jeweils eine schriftliche standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen, zusammengefasst in Rahmenvereinbarungen, dem ISDA-Rahmenvertrag und dem Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („DRV“).

Um das Risiko durch Transaktionen mit (Credit Default) Swaps zu verringern, gehen die Teilfonds nur (Credit Default) Swaps mit Finanzeinrichtungen erster Ordnung ein, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und die sich an die Standardbedingungen im ISDA oder DRV halten.

Zu den Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten können unter anderem Optionsgeschäfte, Futures-Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente (einschließlich Zinssätzen, Wechselkursen und Währungen), Swaps – einschließlich Credit Default Swaps und Aktien-Swaps – oder Kombinationen dieser Instrumente zählen.

In diesem Zusammenhang können insbesondere die folgenden Risiken mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sein:

Verlustrisiko:

- Derivate weisen spezielle Risiken auf, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Diese Hebelung entsteht durch den geringen Kapitaleinsatz, der erforderlich ist, um ein Derivat zu erwerben, im Vergleich zum direkten Kauf der Basiswerte. Bei einer bestimmten Preisänderung des Basiswert gilt: je höher die Hebelung, desto größer die Wertänderung des Derivats. Mit zunehmender Hebelung steigt in der Regel auch das Verlustrisiko entsprechend.
- Das Verlustrisiko kann nicht vorab ermittelt werden und kann bereitgestellte Sicherheiten übersteigen.
- Es ist möglicherweise nicht möglich, Transaktionen durchzuführen, die Risiken begrenzen oder ausschließen, oder solche Transaktionen sind möglicherweise nur zu einem Marktkurs möglich, der einen Verlust darstellt.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verbindlichkeiten aus diesen Transaktionen oder die daraus resultierenden Gegenleistungen auf eine ausländische Währung lauten.

Kontrahentenrisiko:

Die Teilfonds dürfen Geschäfte mit Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, nur mit geeigneten Finanzinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten eingehen, mit denen standardisierte Rahmenverträge geschlossen wurden. Transaktionen an OTC-Märkten können einen Teilfonds Risiken im Hinblick auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen solcher Vereinbarungen aussetzen. Bei einem Ausfall des Kontrahenten können dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Ausfallrisiko im Hinblick auf einen Kontrahenten eines Teilfonds darf bei Transaktionen an OTC-Märkten 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist. In anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Sollte der Kontrahent der OTC-Derivate als Portfolioverwalter in diesem Sinne auftreten, wird dies als Auslagerungsvertrag im Hinblick auf die Portfolioverwaltung angesehen und wird daher die OGAW-Auflagen in Bezug auf die Auslagerung erfüllen.

Der entsprechende Teilfonds darf beispielsweise Wertpapierleihgeschäfte, Futures, Optionen und Swappgeschäfte eingehen oder andere derivative Techniken nutzen, wobei der Teilfonds in jedem Fall dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Kontrahent möglicherweise nicht seine Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Vereinbarung erfüllt. Der betreffende Teilfonds kann, falls dies möglich ist, das Ausfallrisiko durch die Forderung von Sicherheiten („Sicherheiten“) verringern, die in Form von in wichtigen Indizes enthaltenen Aktien, Investment-Grade-Staatsanleihen, (Pfandbriefen), Investment-Grade-Geldmarktinstrumenten oder Barmitteln zu leisten sind.

Der Anlageverwalter verringert das Ausfallrisiko bei mit Kontrahenten eingegangenen Derivatgeschäften, indem er vom Kontrahenten liquide Sicherheiten, insbesondere in Form von Barmitteln oder Staatsanleihen mit höchstem Rating fordert.

Der Marktwert dieser Sicherheiten wird täglich ermittelt. Die Höhe der von einem Kontrahenten zu leistenden Sicherheiten muss mindestens einem Wert entsprechen, der den Marktwert der in den Verwaltungsvorschriften für die umgesetzten Anlagegrundsätze und -beschränkungen genannten Grenzen, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor, übertrifft. Bei einem Ausfall kann der Anlageverwalter die Sicherheiten liquidieren. Die Höhe der Sicherheiten ist täglich zu berechnen, um sicherzustellen, dass ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.

Von den Sicherheiten, deren Höhe grundsätzlich 100 % der Rechtsansprüche beträgt, können bei Bedarf Wertabschläge (Sicherheitsabschläge) abgezogen werden, die in Abhängigkeit von der Art der Sicherheiten, der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Sicherheitsabschläge müssen die Sicherheiten jederzeit hoch genug sein, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bewertungsrisiko:

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Derivaten umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen für Derivate aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden und der Tatsache, dass es keine absolute Korrelation zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes gibt.

Viele Derivate, vor allem OTC-Derivate, sind komplexer Natur und ihre Bewertung ist häufig subjektiv. In vielen Fällen können nur wenige Marktteilnehmer die Bewertung vornehmen, und diese fungieren häufig als Kontrahenten bei Transaktionen, die die zu bewertenden Derivatgeschäfte einschließen. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Barzahlungsverpflichtungen für den Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate bilden nicht immer vollumfänglich oder nur in großem Umfang die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes ab, die sie widerspiegeln sollen. Daher ist die Nutzung von derivativen Techniken durch einen Teilfonds unter bestimmten Umständen nicht immer ein wirksames Instrument, um das Anlageziel zu erreichen, und kann sich bisweilen sogar als kontraproduktiv erweisen.

- **Risiko von Total Return Swaps**

Bei Total Return Swaps, die nicht den physischen Besitz der Wertpapiere beinhalten, kann die synthetische Nachbildung durch vollständig gedeckte (oder ungedeckte) Total Return Swaps ein Mittel bieten, um ein Engagement in schwer umzusetzenden Strategien zu erlangen, das bei einer physischen Nachbildung sehr teuer und schwer umzusetzen wäre. Die synthetische Nachbildung beinhaltet jedoch ein Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten tätigt, besteht - zusätzlich zum allgemeinen Kontrahentenrisiko - das Risiko, dass der Kontrahent ausfällt oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Wenn der Fonds und ein Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis eingehen, werden die beiden Cashflows gegeneinander aufgerechnet und der Fonds oder der Teilfonds erhält bzw. zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, implizieren keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital. Daher wird davon ausgegangen, dass das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Bei einem Ausfall der anderen an einem Total Return Swap beteiligten Partei besteht das Verlustrisiko des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds unter normalen Umständen in dem Nettobetrag der Gesamtrenditezahlungen, auf die der Fonds oder der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

Ein Broker/Händler kann sich unter Berücksichtigung des Preises, zu dem er die Anteile des Teilfonds am Sekundärmarkt verkaufen könnte (der Briefkurs), oder des Preises, zu dem er Anteile des Teilfonds am Sekundärmarkt kaufen könnte (der Geldkurs), bemühen, Gelegenheiten zum Eingehen von Arbitragegeschäften zu nutzen, die aufgrund von Anomalien und Abweichungen bei der Preisfestsetzung am Sekundärmarkt Gelegenheiten im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert bieten. Broker/Händler, die diese Anomalien und Abweichungen für Arbitragegeschäfte nutzen möchten, berücksichtigen den fiktiven Preis, zu dem sie (i) die Bestandteile kaufen könnten (wenn die Preise am Sekundärmarkt höher als der Nettoinventarwert je Anteil sind), die den (kombinierten) Ertrag der Basiswerte (und ggf. der Vermögenswerte) erbringen könnten; oder zu dem sie (ii) die Bestandteile verkaufen könnten (wenn die Preise am Sekundärmarkt niedriger als der Nettoinventarwert sind), die den (kombinierten) Ertrag der Basiswerte (und ggf. der Vermögenswerte) erbringen; und in jedem Fall berücksichtigen sie die damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern.

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken können aus ökologischen und sozialen Auswirkungen auf eine potenzielle Anlage sowie aus der Unternehmensführung eines mit einer Anlage verbundenen Unternehmens erwachsen. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Portfoliorisiken auswirken - z. B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operative Risiken - und so wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen. Bei Eintreten können sie erhebliche Auswirkungen auf den Wert und/oder die Rendite der Anlage haben, bis hin zum Totalverlust. Negative Auswirkungen auf eine Anlage können sich auch negativ auf die Renditen eines Teilfonds auswirken.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Auftreten dieser Risiken so früh wie möglich zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen oder das Gesamtportfolio eines Teilfonds zu minimieren. Die Ereignisse oder Bedingungen, die sich negativ auf die Rendite eines Teilfonds auswirken können, werden nach ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten unterschieden. Während zu den Umweltaspekten beispielsweise der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen oder die Beseitigung eines geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Zu den Unternehmensführungsaspekten gehören beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt auch die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, steigende Meeresspiegel und globale Erwärmung.

Länderrisiko – China

In China ist es ungewiss, ob ein Gericht die Rechte des Teilfonds in Bezug auf die Wertpapiere schützen würde, die er über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder andere Programme erwirbt, deren Rechtsvorschriften unerprobt sind und sich ändern können. Die Struktur dieser Programme erfordert keine volle Rechenschaftspflicht bei einzelnen Einrichtungen, sodass es für Anleger wie dem Teilfonds relativ schwierig ist, in China eine rechtliche Grundlage für ihre Ansprüche zu finden. Darüber hinaus können die Wertpapierbörsen in China kurzfristige Gewinne besteuern oder begrenzen, die Zulassung für Aktien widerrufen, maximale Handelsvolumina (auf Anleger- oder Marktebene) festlegen oder den Handel anderweitig begrenzen oder verzögern.

5 Anteile

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte gemeinsam nach Maßgabe der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden, wobei jedoch für jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale gelten, gemäß den Merkmalen jeder Anteilsklasse. Außerdem können Anteilsklassen mit unterschiedlichen Nennwährungen aufgelegt werden. Jede Anteilsklasse wird durch einen Code repräsentiert, der sich aus einer Bezeichnung (der „Klassenbezeichnung“) und einer oder mehreren Unterbezeichnungen zusammensetzt, die in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“ definiert sind (die „Klassenunterbezeichnungen“). Jede Klassenunterbezeichnung stellt eine spezifische Eigenschaft dar, und mehrere Klassenunterbezeichnungen können kombiniert werden, um die Merkmale einer Anteilsklasse festzulegen.

Eine detaillierte Liste der zum Zeitpunkt des Prospekts verfügbaren Anteilsklassen findet sich in Anhang 3 „Überblick über die Anteilsklassen“. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist kostenlos auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Anteilsklassen über unterschiedliche Vertriebskanäle in unterschiedlichen Ländern anbieten.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in bestimmten Staaten nur eine oder mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Geschäftspraktiken oder den wirtschaftlichen Zielen des Fonds zu entsprechen.

Die Anteilinhaber sind Miteigentümer der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, im Verhältnis zu ihrer Anzahl von Anteilen. Die Anteile sind nennwertlos und beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Namensanteile werden durch Eintragung des Namens eines Anteilinhabers durch die Register- und Transferstelle in das im Auftrag des Fonds geführte Anteilsregister dokumentiert. Bruchteile von Namensanteilen können bis zu drei (3) Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden. Den Anteilinhabern wird eine schriftliche Bestätigung über den Kauf der Anteile zugesandt. Die Bestätigung des Eintrags in das Anteilsregister wird den Anteilinhabern an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugesandt. Die Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Aushändigung physischer Zertifikate.

Es ist nicht auszuschließen, dass Anteile eines Teilfonds an einer amtlichen Börse oder anderen Märkten notiert oder gehandelt werden. In diesem Fall sind den teilfondsspezifischen Informationen Einzelheiten zu entnehmen.

5.2 Zeichnung und Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert eines Anteils gemäß dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist. Der Ausgabepreis kann durch Gebühren oder sonstige Kosten erhöht werden, die in den Ländern zahlbar sind, in denen der Fonds vertrieben wird.

Zeichnungsaufträge ([Anlagebetrag oder Anzahl der jeweiligen Anteile](#)) für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Untervertriebsstellen eingereicht werden. Diese Annahmestellen müssen alle Zeichnungsaufträge unverzüglich an die jeweils zuständige Register- und Transferstelle weiterleiten. Entscheidend ist der Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zeichnungsaufträge für den Erwerb von Anteilen, die in Form von Sammelzertifikaten („Globalurkunden“) verbrieft sind, werden durch die Stelle, bei der der Zeichner sein Depotkonto hält, an die jeweils zuständige Register- und Transferstelle weitergeleitet. Entscheidend ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsaufträge, die bei der jeweils zuständigen Stelle bis zum Ende der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden geltenden Bewertungstags abgerechnet. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines zuvor unbekanntem Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anleger Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge, die bei der Register- und Transferstelle nach der Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächstfolgenden geltenden Bewertungstags abgerechnet.

Falls der Zeichnungsauftrag fehlerhaft oder unvollständig ist, wird er als durch die Register- und Transferstelle an dem Datum erhalten angesehen, an dem der Zeichnungsauftrag ordnungsgemäß eingeht.

Die Globalurkunden werden durch die Register- und Transferstelle nach der Abrechnung durch Zahlungs-/Liefertransaktionen, d. h. gegen Zahlung des vereinbarten Anlagebetrags, an die Stelle übermittelt, bei der der Zeichner sein Depotkonto hält. [Bruchteile von Namensanteilen können bis zu drei \(3\) Dezimalstellen eines Anteils ausgegeben werden.](#)

Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle in Luxemburg in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls mehrere Klassen vorhanden sind, in der Währung der jeweiligen Klasse, innerhalb der Zahlungsfrist nach dem entsprechenden Bewertungstag zu zahlen, die im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist.

Die Zeichnung der Anteile kann entweder durch eine einmalige Zahlung („Zeichnungen mit einmaliger Zahlung“) oder, falls im Land der Zeichnung verfügbar, durch einen mehrjährigen Anlageplan („mehrjähriger Anlageplan“) erfolgen.

Zeichnungen, die über einen mehrjährigen Anlageplan erfolgen, können anderen Bedingungen unterliegen (d. h. Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Zahlungen, Details der Aufschläge) als Zeichnungen mit einmaliger Zahlung, vorausgesetzt, diese Bedingungen sind nicht ungünstiger oder einschränkender für den Fonds.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass die Höhe des Zeichnungsbetrags unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen darf, der für Zeichnungen mit einmaliger Zahlung gilt.

Die Bedingungen eines den Zeichnern angebotenen mehrjährigen Anlageplans werden vollständig in separaten Broschüren beschrieben, die in den Ländern bereitgestellt werden, in denen ein mehrjähriger Anlageplan verfügbar ist. Diesen Broschüren werden die letzte Version des Prospekts sowie des Halbjahres- und des Jahresberichts beigefügt, oder sie enthalten Informationen darüber, wie der Prospekt sowie der Halbjahresbericht und der Jahresbericht bezogen werden können.

Ohne Einschränkung kann die Verwaltungsgesellschaft einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile im Auftrag oder für Rechnung oder zugunsten einer Person gehalten werden oder gehalten werden könnten, bei der es sich nicht um einen zulässigen Anleger handelt. In diesem Fall werden die durch die Verwahrstelle entgegengenommenen Zeichnungserlöse baldmöglichst auf Gefahr und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen oder Strafgebühr an den Antragsteller zurückgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Erst- oder Folgezeichnung in ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der für die Zeichnung gezahlte Betrag bzw. der Restbetrag baldmöglichst auf Gefahr und auf Kosten des Antragstellers in der Zeichnungswährung (ohne Zinsen) zurückgezahlt.

Stellt der Fonds fest, dass es für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig wäre, einen Zeichnungsantrag anzunehmen, der eine bestimmte, vom Fonds festgelegte Höhe überschreitet, kann der Fonds die Annahme dieses Zeichnungsantrags verschieben und den hinzukommenden Anteilinhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jede Zeichnung ablehnen, bei der nicht alle erforderlichen Dokumente für eine Kontoeröffnung bereitgestellt werden. In diesem Fall werden eingezahlte Anlagebeträge ohne Zinsen zurückgezahlt.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann, sind im Abschnitt „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität“ angegeben.

Im Falle, dass Anlegern die Option zu einer Zeichnung in Wertpapieren gegeben wird, gilt zusätzlich der nachstehende Absatz.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich einverstanden erklären, Anteile als Gegenleistung für eine „Sacheinlage“ von Vermögenswerten mit einem Gesamtwert auszugeben, der dem Nettoinventarwert (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) entspricht, sofern diese Vermögenswerte mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sowie möglichen, durch geltende Gesetze und Vorschriften auferlegten Einschränkungen und Bedingungen vereinbar sind. Bei der Annahme oder Ablehnung einer solchen Einlage zu einem bestimmten Zeitpunkt muss die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der anderen Anteilinhaber des Teilfonds und den Grundsatz einer fairen Behandlung berücksichtigen. Jede Sacheinlage wird unabhängig im Rahmen eines besonderen Berichts durch den Abschlussprüfer oder einen anderen unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der durch den Verwaltungsrat bestellt wird, bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft und der die Einlage tätige Anteilinhaber vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren. Alle in Verbindung mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden von dem die Einlage tätigen Anteilinhaber oder von einem mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten oder in einer anderen Weise, die als fair für alle Anteilinhaber des Teilfonds angesehen wird, getragen.

5.3 Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil in Übereinstimmung mit dem Kapitel „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile“, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr („Rücknahmepreis“), zu beantragen. Diese Rücknahme wird nur an einem Bewertungstag durchgeführt. Falls eine Rücknahmegebühr zu zahlen ist, ist deren Höchstbetrag für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Der entsprechende Anteil wird bei Zahlung des Rücknahmepreises storniert. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie alle anderen Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Verwahrstelle und die Zahlstellen (soweit vorhanden). Die Verwahrstelle ist zur Zahlung nur verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen wie etwa Devisenkontrollbestimmungen vorliegen oder sonstige Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen und die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers untersagen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen, falls dies im Interesse der Anteilinhaber oder für den Schutz der Anteilinhaber oder eines Teilfonds als notwendig erachtet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einseitig eine Rücknahme einer Anteilsklasse eines Anlegers oder einen Umtausch der Anlage in eine andere Klasse vornehmen, falls der Anleger nicht länger die Zulassungskriterien für die von ihm gehaltene Klasse erfüllt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass ein Anteilinhaber nicht länger ein zulässiger Eigentümer ist, kann der Eigentümer aufgefordert werden, seine Zulässigkeit nachzuweisen, doch die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen eine Rücknahme ohne Billigung des Eigentümers vornehmen.

Der Fonds kann nicht für Gewinne oder Verluste haftbar gemacht werden, die aus solchen einseitigen Rücknahmen entstehen.

Vollständige Anträge auf die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, den Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Die annehmenden Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Antrag auf die Rücknahme von Namensanteilen wird nur dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Adresse des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Vollständige Rücknahmeanträge auf die Rücknahme von Globalurkunden werden durch die Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depotkonto hält, an die zuständige Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Anträge auf die Rücknahme von Anteilen, die innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil dieses Bewertungstags, abzüglich etwaiger Rücknahmeabschläge, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft muss in jedem Fall sicherstellen, dass Anteile auf der Grundlage eines zuvor unbekanntes Nettoinventarwerts je Anteil zurückgenommen werden. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächstfolgenden Bewertungstags abgerechnet. Etwaige geltende Rücknahmeabschläge werden abgezogen.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle.

Der Rücknahmepreis ist in der jeweiligen Teilfondswährung oder, falls mehrere Klassen vorhanden sind, in der Währung der jeweiligen Klasse, innerhalb der Zahlungsfrist nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen, die im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist (mit der Ausnahme, dass: (i) der Fonds sich das Recht vorbehält, die Zahlung um weitere fünf (5) Geschäftstage zu verschieben, sofern eine solche Verzögerung im Interesse der verbleibenden Anteilinhaber liegt und (ii), falls sich ein Rücknahmeantrag auf alle verbleibenden Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse bezieht, der OGA-Verwalter Anweisungen gibt, damit die Zahlung oder Abwicklung in der Währung des Teilfonds oder der betreffenden Klasse spätestens 10 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag erfolgt). Im Falle von Namensanteilen erfolgt die Zahlung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Einwilligung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst nach dem unverzüglichen Verkauf entsprechender Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu bearbeiten. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Rücknahmepreis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, so dass die Rücknahme von Anteilen unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilhaber sofort erfolgen kann.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann weiter verzögert werden, wenn bestimmte Vorschriften wie Devisenbeschränkungen Anwendung finden oder Umstände herrschen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen und die Überweisung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme beantragt worden ist, unmöglich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, um die Abwicklung beträchtlicher Rücknahmeanträge zu erleichtern oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen, bei einem Anteilhaber eine „Sachrücknahme“ akzeptieren, in deren Rahmen der Anteilhaber ein Portfolio aus Vermögenswerten des Teilfonds im Gegenwert des Nettoinventarwerts (abzüglich eventueller Rücknahmeabschläge) erhält. Unter Umständen, in denen einem oder allen Anteilhabern eine Sachrücknahme angeboten wird, muss die Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Einwilligung der Anteilhaber zu der Sachrücknahme einholen, und die Anteilhaber können jederzeit stattdessen eine Rücknahmezahlung in bar fordern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Antrag auf Sachrücknahme anbietet oder akzeptiert, muss sie die Interessen der anderen Anteilhaber des Teilfonds und den Grundsatz der fairen Behandlung berücksichtigen, und im Falle einer Sachrücknahme von Kleinanlegern sollte die Verwaltungsgesellschaft prüfen, ob die Vermögenswerte im Rahmen der Sachrücknahme für einen durchschnittlichen Kleinanleger geeignet sind. Wenn der Anteilhaber eine Sachrücknahme akzeptiert, erhält er Vermögenswerte des Teilfonds, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer fairen Behandlung ausgewählt wurden. Jede Sachrücknahme wird unabhängig im Rahmen eines besonderen Berichts durch den Abschlussprüfer oder einen anderen unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*), der durch den Verwaltungsrat bestellt wird, bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft und der die Rücknahme beantragende Anteilhaber vereinbaren spezifische Abrechnungsverfahren. Alle in Verbindung mit einer Sachrücknahme entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Herausgabe eines Bewertungsberichts, werden von dem die Rücknahme beantragenden Anteilhaber oder von einem mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Dritten oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat als fair für alle Anteilhaber des Teilfonds ansieht, getragen.

5.4 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch aller oder eines Teils von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des geltenden Nettoinventarwerts je Anteil, unter Berücksichtigung der geltenden Umtauschgebühr, wie im Einzelnen in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben.

Falls unterschiedliche Klassen innerhalb eines einzelnen Teilfonds angeboten werden, ist es auch möglich, Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen, sofern nichts anderes in den teilfondsspezifischen Informationen angegeben ist und vorbehaltlich der klassenspezifischen Zulässigkeit und der geltenden Gebührenbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Auftrag für den Umtausch von Anteilen ablehnen, wenn dies als im Interesse des Fonds oder des Teilfonds oder der Anteilinhaber erachtet wird.

Vollständige Anträge auf den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, den Untervertriebsstellen oder den Zahlstellen (sofern vorhanden) eingereicht werden. Die annehmenden Stellen sind verpflichtet, die Umtauschanträge unverzüglich an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten.

Ein Antrag auf den Umtausch von Namensanteilen wird nur dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Adresse des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der umzutauschenden Anteile, den Namen des Teilfonds und die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Vollständige Anträge auf den Umtausch von Anteilen, die innerhalb der in den teilfondsspezifischen Informationen genannten Annahmefrist an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Bewertungstags, abzüglich etwaiger Umtauschgebühren, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines zuvor unbekanntes Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt. Eine gegebenenfalls geltende Umtauschgebühr ist zu berücksichtigen.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Umtauschantrags bei der Register- und Transferstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, umfangreiche Umtauschanträge erst nach dem unverzüglichen Verkauf entsprechender Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu bearbeiten. In diesem Fall erfolgt der Umtausch zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der jeweilige Teilfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, so dass der Umtausch von Anteilen unter normalen Umständen auf Antrag der Anteilinhaber sofort erfolgen kann.

5.5 Ertragsausschüttung, Reinvestition des Ertrags

Jeder Teilfonds kann ausschüttende und nicht ausschüttende Anteile anbieten. Ausschüttende Anteile und nicht ausschüttende Anteile, die innerhalb desselben Teilfonds ausgegeben werden, werden durch unterschiedliche Klassen repräsentiert. Diese Klassen können das Recht auf Dividendenausschüttungen verleihen oder nicht.

Sofern nicht anders angegeben, werden die Erträge aus den Anteilen reinvestiert. Zu den ausschüttenden Anteilen können Anteile von Klassen gehören, die Ausschüttungen vornehmen, die höher sind als die Erträge, die durch die diesen Klassen zugewiesenen Anlagen erzielt werden, wie in Anhang 3 „Übersicht der Anteilsklassen“ näher beschrieben.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen in den Zeitabständen, die vom Verwaltungsrat bisweilen gemäß der Satzung festgelegt werden. Den Inhabern von Namensanteilen wird ein Ausschüttungsbetrag im Verhältnis zu der im Anteilsregister angegebenen Anzahl von Anteilen gutgeschrieben. Auf Antrag werden die Ausschüttungen direkt auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto überwiesen. Wurde die Ausgabegebühr ursprünglich per Lastschriftverfahren gezahlt, werden die Ausschüttungen auf dasselbe Konto überwiesen.

Detaillierte Informationen über die Verwendung der Erträge werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

6 Verhinderung von Market Timing und Late-Trading-Risiken

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristiges Engagement betrachtet werden.

Unter Market Timing versteht man die Technik der Arbitrage, bei der ein Anteilinhaber systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder die Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die geeigneten Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu verhindern. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Auftrag eines Anteilinhabers zur Zeichnung oder zum Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits festgestellten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. In jedem Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber bisher unbekanntes Anteilswertes erfolgt. Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Anteilinhaber Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahme- oder Zeichnungsantrag so lange zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

7 Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile

7.1 Berechnung des NIW

Der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds und jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag berechnet, wie für jeden Teilfonds in den teilfondsspezifischen Informationen näher angegeben, und wird in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt. Der NIW einer Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet. Wenn Klassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben werden, wird dieser NIW in der Währung veröffentlicht, auf die diese Klasse lautet.

Der Nettoinventarwert muss im Prinzip mindestens zweimal im Monat berechnet werden. Die Häufigkeit der Berechnung für jeden Teilfonds ist in den teilfondsspezifischen Informationen näher beschrieben.

Der NIW wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte abzüglich des Werts der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag ausstehenden Anteile des Teilfonds geteilt wird. Der NIW einer Klasse wird anhand des proportionalen Anteils der dieser Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Fonds abzüglich des proportionalen Anteils der dieser Klasse an dem Bewertungstag zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds ermittelt. Bei Ausschüttungsanteilen wird der Wert des Nettovermögens, das den Ausschüttungsanteilen zurechenbar ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert.

Der NIW wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, sofern in den teilfondsspezifischen Informationen für einen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist.

7.2 Veröffentlichung des NIW

Der NIW jeder Klasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

7.3 Festsetzung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile

Der Ausgabepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse unter Hinzurechnung des etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

Der Rücknahmepreis pro Anteil jeder Klasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klasse unter Abzug des etwaigen Rücknahmeabschlags und etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger anwendbarer Gebühren und Aufwendungen berechnet. Der Rücknahmeabschlag wird als Prozentsatz des NIW ausgedrückt.

7.4 Modalitäten für die Bewertung der Vermögenswerte im Portfolio

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a. Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, wird der zuletzt verfügbare Kurs an der Börse verwendet, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.

- c. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, oder wenn bei Vermögenswerten, die an einer Börse oder einem anderen der oben genannten Märkte notiert oder gehandelt werden, die Preise gemäß den unter (a) oder (b) genannten Bestimmungen den tatsächlichen Marktwert der betreffenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben in Anwendung allgemein anerkannter und von Wirtschaftsprüfern überprüfbarer Bewertungsvorschriften ermittelt wird.
- d. Die anteiligen Zinsen auf die Vermögenswerte werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Preis enthalten sind.
- e. Der Abrechnungswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer Grundlage bestimmt, die für alle verschiedenen Arten von Kontrakten einheitlich anzuwenden ist. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise für solche Kontrakte an den Börsen oder organisierten Märkten berechnet, an denen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Teilfonds gehandelt werden. Kann ein Future, Forward oder eine Option nicht an einem Tag abgerechnet werden, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt von der Geschäftsleitung in angemessener und vernünftiger Weise festgelegt.
- f. Swaps werden zu ihrem aktuellen Wert bewertet.
- g. Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteilig aufgelaufener Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, das die Einlagen verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft vorsieht, dass diese Einlagen jederzeit gekündigt werden können und dass im Falle einer Kündigung der Liquidationswert dem Renditekurs entspricht.

- h. Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Wurde die Rücknahme von Investmentanteilen ausgesetzt oder werden keine Rücknahmepreise festgesetzt, so werden diese Anteile und etwaige andere Vermögenswerte zum Veräußerungswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts ermittelt.
- i. Alle Vermögenswerte, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zu dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs in die jeweilige Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften werden netto ausgewiesen.
- j. Alle anderen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen realisierbaren Wert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und gemäß einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Das Nettovermögen eines Teilfonds wird um etwaige Ausschüttungen an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds verringert.

Wenn Anteilklassen aufgelegt werden, wird die sich daraus ergebende Berechnung des Nettoinventarwerts separat nach den oben genannten Kriterien vorgenommen. Die Zusammensetzung und Allokation der Vermögenswerte wird jedoch stets separat für den gesamten Teilfonds vorgenommen.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswertes nach den oben genannten Grundsätzen nicht möglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung dieses Vermögenswertes zu gelangen.

8 Gebühren und Kosten

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Gebühren und Kosten, die vor oder nach der Anlage oder im Laufe eines Jahres vom Vermögen des Teilfonds abgezogen werden können. Einzelheiten über die Höhe der Gebühren und Kosten und die damit verbundenen Berechnungs- und Zahlungsbedingungen sind in den teilfondsspezifischen Informationen enthalten.

8.1 Einmalige Kosten vor oder nach der Anlage

Einmalige Kosten sind Kosten verschiedener Art, die im Voraus vom Anlagebetrag, Umtauschbetrag oder Rücknahmeerlös eines Anteilinhabers abgezogen werden, einschließlich etwaiger Rundungsanpassungen.

8.1.1 Zeichnungsgebühr/ Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag wird vom Zeichnungsbetrag der Anteile vor der Anlage abgezogen; er wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieses Aufschlags ganz oder teilweise erlassen werden.

8.1.2 Rücknahmegebühr/ Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmeabschlag wird vom Rücknahmebetrag der Anteile vor der Auszahlung aus dem Rücknahmeerlös abgezogen; er wird als Prozentsatz des Rücknahmebetrags berechnet und kann nach dem Ermessen des Begünstigten dieses Abschlags ganz oder teilweise erlassen werden.

8.1.3 Umtauschgebühr/ Umschichtungsgebühr

Wird auf den Umtauschbetrag von einer Klasse in eine andere Klasse erhoben und vom Zeichnungsbetrag der neuen Klasse vor der Anlage abgezogen; wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags der neuen Klasse berechnet; kann nach Ermessen des Begünstigten dieser Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

8.2 Gebühren und Aufwendungen, die der Anteilsklasse über ein Jahr entnommen werden (jährliche Gebühren)

Diese Gebühren und Aufwendungen werden vom Nettoinventarwert der Klasse abgezogen und sind für alle Anteilinhaber einer bestimmten Klasse gleich. Mit Ausnahme der unten beschriebenen direkten und indirekten Aufwendungen des Fonds werden die Gebühren und Aufwendungen an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der in Rechnung gestellte Betrag hängt vom Wert des Nettoinventarwerts ab und enthält keine Portfoliotransaktionskosten. Die vom Fonds getragenen Gebühren und Aufwendungen können der Mehrwertsteuer und anderen anwendbaren Steuern unterliegen.

Der Großteil der laufenden Geschäftskosten des Fonds wird durch diese Gebühren und Aufwendungen gedeckt. Einzelheiten zu den gezahlten Gebühren und Aufwendungen finden Sie in den Anlegerberichten. Diese Gebühren und Aufwendungen werden für jede Klasse eines jeden Teilfonds als Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens berechnet, täglich abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Jeder Teilfonds und jede Klasse zahlt alle ihm/ihr direkt entstehenden Kosten sowie einen proportionalen Anteil an den Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Klasse zuzuordnen sind, basierend auf seinem/ihrem Gesamtnettovermögen.

8.2.1 Managementgebühr

Die jährliche Managementgebühr (die „Managementgebühr“) umfasst die Gebühr für den Anlageverwalter (und gegebenenfalls eine Unteranlageverwaltergebühr im Falle einer Unterdelegation und/oder eine Anlageberatergebühr, die aus der Gebühr für den Anlageverwalter gezahlt wird/werden) sowie eine mögliche Gebühr für die Vertriebsstellen (die „Vertriebsgebühr“). Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an Untervertriebsstellen weitergeben.

Die Managementgebühr ist in Anhang 3 „Übersicht über die Anteilsklassen“ in Bezug auf jeden Teilfonds und seine jeweiligen Anteilsklassen angegeben.

8.2.2 Verwahrstellengebühr

Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren (die „Verwahrstellengebühr“) aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar. Nähere Informationen zu den einzelnen Teilfonds und ihren Anteilsklassen finden Sie in Anhang 3 „Übersicht über die Anteilsklassen“.

8.2.3 Verwaltungsgebühr

Die jährliche Verwaltungsgebühr (die „Verwaltungsgebühr“), deren Höhe in Anhang 3 „Übersicht über die Anteilsklassen“ in Bezug auf jeden Teilfonds angegeben ist, vergütet die Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds.

Der OGA-Verwalter ist berechtigt, gemäß dem entsprechenden Vertrag zwischen dem OGA-Verwalter und der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis Gebühren aus der Verwaltungsgebühr zu erhalten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

8.2.4 Sonstige Betriebs- und Verwaltungskosten

Zu den sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die nicht durch die Managementgebühr, die Verwahrstellengebühr und die Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, gehören unter anderem:

Direkte Kosten, die vom Fonds oder seinem jeweiligen Teilfonds direkt gezahlt werden, unter anderem:

- a. alle Steuern, die dem Vermögen, den Erträgen und den Ausgaben des Teilfonds belastet werden;
- b. die Bearbeitungsgebühren für z. B. die Erstellung von Steuererklärungen;

- c. übliche Makler- und Bankgebühren, insbesondere Gebühren und Auslagen für Überweisungen und deren Verbuchung in Buchhaltungssystemen, Wertpapierprovisionen, die bei Geschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögenswerten des Teilfonds anfallen, sowie Währungs- und Wertpapierabsicherungsgeschäfte;
- d. Erträge aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Total Return Swaps, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte usw.) sollten grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen, wobei die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erzielten Bruttoerträge fließen dem jeweiligen Teilfondsvermögen bzw. der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Aufteilung zu: bei Wertpapierleihgeschäften mindestens 75 % dem jeweiligen Teilfonds und bei Pensionsgeschäften 100 % dem jeweiligen Teilfonds. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Gebühren (z. B. an die Verwahrstelle gezahlte Transaktionskosten), werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die Identität des Kontrahenten der Transaktionen, an den die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und die Kosten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren umfassen keine verdeckten Erträge;
- e. die Kosten für die Rechnungslegung, Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
- f. Kosten für Beratung (einschließlich Rechtsberatung), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Teilfonds handeln;
- g. die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung eines Teilfonds, die Gründungskosten, die an Indexlizenzgeber oder Indexberechnungsstellen zu zahlenden Gebühren (sofern sie nicht vom jeweiligen Anlageverwalter getragen werden), die Kosten für eine etwaige in- oder ausländische Börsennotierung oder -registrierung sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- h. alle Druckkosten für etwaige Anteilsbescheinigungen (Zertifikate und Kuponbögen);
- i. Kosten für die Einlösung von Kupons;
- j. das Honorar des Abschlussprüfers des Fonds;
- k. die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen/Neuformulierungen sowie sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds, einschließlich Registrierungsanträgen, Prospekten oder schriftlichen Erklärungen an alle Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich lokaler Händlervereinigungen), die in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds oder das Angebot zum Verkauf von Anteilen zu erfolgen haben;
- l. die Kosten für die Erstellung, Hinterlegung und Veröffentlichung der Dokumente in Bezug auf die Teilfonds, wie z. B. Prospekte und Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie andere Dokumente, die erforderlich sind, damit die Anteile in bestimmten Ländern gemäß deren Vorschriften zum Verkauf angeboten werden können, einschließlich der Kosten für Registrierungsanträge oder schriftliche Erklärungen an alle Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich lokaler Händlervereinigungen), die in Bezug auf den Teilfonds oder das Angebot zum Verkauf von Anteilen gestellt werden müssen, einschließlich möglicher Änderungsverfahren;
- m. die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- n. die Gebühren der Vertreter des Fonds im Ausland;
- o. einen angemessenen Teil der Kosten für Werbung und solche Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Angebot zum Verkauf und dem Verkauf von Anteilen anfallen, sowie die Gebühren der Vertriebsstellen;
- p. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen;
- q. Kosten für die Einführung eines Risikomanagementverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- r. Kosten für eine eventuelle Bonitätsbewertung des Fonds oder Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen sowie für die eventuelle Mitgliedschaft des Fonds in Verbänden;

s. sowie alle sonstigen Betriebs- und Verwaltungsgebühren und -kosten, einschließlich der Vergütung der Zahlstellen, sofern diese nicht in den sonstigen Gebühren enthalten sind (mit Ausnahme der folgenden Kosten: Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Zusammenlegung).

Alle Kosten und Gebühren werden zunächst mit den laufenden Erträgen, dann mit den Nettokapitalerträgen und schließlich mit dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds verrechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, einige der oben genannten Kosten nicht dem jeweiligen Teilfonds zu belasten und diese Kosten direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Kosten, Gebühren, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse anfallen, werden dieser Anteilsklasse zugewiesen.

Die Kosten, Gebühren, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, die nicht einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen der entsprechenden Anteilsklassen belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds oder Teilfonds und dem Erstangebot von Anteilen entstehen, können über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten (mit Ausnahme der Transaktionskosten), die während des Geschäftsjahres für die Verwaltung der einzelnen Teilfonds angefallen sind und den einzelnen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sind im Jahresbericht offenzulegen und als Anteil des durchschnittlichen Teilfondsvermögens (die „Gesamtkostenquote“ oder „TER“) anzugeben. Neben den Managementgebühren, den Gebühren für die Verwahrstelle und der Taxe d'Abonnement werden auch alle anderen Kosten berücksichtigt, mit Ausnahme der für den Teilfonds anfallenden Transaktionskosten. Etwaige erfolgsabhängige Gebühren sind gesondert auszuweisen.

Indirekte Fondskosten:

Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Auftrag gegeben werden, u. a.:

- a. Rechtskosten und -gebühren;
- b. Gründungskosten, wie z. B. Organisations- und Registrierungskosten;
- c. Transferstellenkosten, die die Dienstleistungen der Registerstelle und der Transferstelle abdecken;
- d. Aufwendungen für Buchhaltung und Verwaltungsdienste;
- e. Verwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen von Domizilstellen;
- f. laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs- und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten;
- g. Dokumentationskosten und -aufwendungen, wie z. B. die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Berichte für die Anteilhaber und sonstiger Anteilhabern zur Verfügung gestellter Dokumente;
- h. die Gebühren und angemessenen Auslagen der Zahlstellen und Vertreter;
- i. die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie die Kosten für Porto, Telefon, Telefax und andere elektronische Kommunikationsmittel.

8.2.5 Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die meisten Betriebsgebühren und -kosten sind in den oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen enthalten. Darüber hinaus trägt jeder Teilfonds jedoch Transaktionsgebühren und außerordentliche Kosten wie z. B.:

Transaktionsgebühren:

- Maklergebühren und -provisionen;
- Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatlicher Abgaben, Gebühren und Abgaben;
- Aufwendungen für den Betrieb abgesicherter Anteilsklassen;
- sonstige transaktionsbezogene Kosten und Ausgaben.

Außerordentliche Aufwendungen:

- Zinsen und den vollen Betrag aller Steuern, Abgaben und ähnlichen Gebühren, die einem Teilfonds und/oder dem Fonds auferlegt werden;

- Kosten im Zusammenhang mit besonderen Berichts- oder Steueranforderungen, wie von den Anteilhabern verlangt;
- Prozesskosten;
- alle außergewöhnlichen Kosten oder anderen unvorhergesehenen Gebühren.

Alle diese Kosten werden direkt aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt und sind in den Berechnungen des NIW enthalten.

9 Steuerliche Erwägungen

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen, Verordnungen und der Verwaltungspraxis und können sich daher in Zukunft ändern.

9.1 Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge und Gewinne.

Vom Fonds vereinnahmte Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellensteuer oder einer festgesetzten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge aus seinen Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg nicht der Quellensteuer.

Informationen zur Zeichnungssteuer finden Sie im Abschnitt 9.6 unten.

9.2 Steuerliche Behandlung der Anteilhaber

Die steuerliche Behandlung ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich bei dem Anteilhaber um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Anteilhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensbesteuerung in Bezug auf Einkünfte aus oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen an dem Fonds.

Interessierten Parteien und Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen im Land ihres Wohnsitzes gelten, sowie den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.3 FATCA

Das FATCA-Gesetz („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den Vereinigten Staaten verabschiedet. Das FATCA-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“), den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) jährlich Informationen über Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ oder Nicht-US-Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die „Specified US Persons“ sind, gehalten werden. FFIs können eine Quellensteuer von 30 % von bestimmten Arten von US-Erträgen abziehen, wenn die Meldepflicht nicht erfüllt wird.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Fonds erfüllen die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Anteilhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

9.4 Berichterstattung gemäß dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat in den letzten Jahren auf internationaler Ebene erheblich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Gemeinsamer Meldestandard, im Folgenden „CRS“) veröffentlicht. Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über die Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und einige Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

9.5 Länderspezifische steuerliche Erwägungen

Interessierten Parteien und Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens und die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen im Land ihres Wohnsitzes gelten, sowie den Rat externer Dritter, insbesondere eines Steuerberaters, einzuholen.

9.6 „Taxe d’abonnement“ (Zeichnungssteuer)

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer *taxe d’abonnement* von zurzeit maximal 0,05 % p. a. Eine verringerte *taxe d’abonnement* von 0,01 % p. a. des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist, kommt zur Anwendung bei (i) Teilfonds oder Klassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 begeben werden, (ii) Teilfonds, deren alleiniger Zweck darin besteht, in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bei Kreditinstituten oder beides zu investieren, (iii) Teilfonds, deren Zweck darin besteht, in Mikrokredite zu investieren.

Ein verringerter Satz von 0,01 % bis 0,04 % p. a. gilt für den Anteil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) investiert wird.

Die *taxe d’abonnement* ist vierteljährlich auf der Grundlage des am Quartalsende ausgewiesenen Nettovermögens des Fonds zahlbar. Der geltende Satz der *taxe d’abonnement* für jede Klasse ist im Prospekt angegeben. Eine Befreiung von der *taxe d’abonnement* gilt unter anderem, wenn das Fondsvermögen in andere Luxemburger Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits der *taxe d’abonnement* unterliegen.

10 Interessenkonflikte

10.1 Angehörige der UniCredit Group

Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein "Dienstleister") in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine "verbundene Person" und zusammen die "verbundenen Personen") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

Jede verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen des Fonds, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. Sie können beispielsweise:

- untereinander oder mit dem Fonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und

- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von dem Fonds teilnehmen.

Vermögenswerte des Fonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel des Fonds können in von einer verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikate oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine verbundene Person getätigt werden.

Angehörige der UniCredit Group können als Dienstleister auftreten und können beispielsweise als Kontrahenten bei den mit dem Fonds eingegangenen Derivatetransaktionen oder -verträgen (für die Zwecke dieses Prospektes der "Kontrahent" oder die "Kontrahenten") auftreten. In diesem Zusammenhang können Angehörige der UniCredit Group nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Basiswert-Sponsor, Basiswert-Allokationsstelle, Market Maker und Anlageberater auftreten und gegenüber dem Fonds Leistungen als Unterverwahrer erbringen. Weiterhin kann in zahlreichen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -verträge erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fonds dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Angehörige der UniCredit Group im Zusammenhang mit dem Fonds erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Angehörige der UniCredit Group verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf die eigenen jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Angehörigen der UniCredit Group bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- Angehörige der UniCredit Group ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren;
- Angehörige der UniCredit Group sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilhabern verpflichtet;
- Die wirtschaftlichen Interessen von Angehörigen der UniCredit Group können im Widerspruch zu denen der Anteilhaber stehen. Angehörige der UniCredit Group sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilhabern offenlegen zu müssen.
- Angehörige der UniCredit Group handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten;
- Angehörige der UniCredit Group sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger haben kann; und
- Angehörige der UniCredit Group können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. Angehörige der UniCredit Group sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Voranstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass die Angehörigen der UniCredit Group die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzen und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für den Fonds erfüllen, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

10.2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaft oder jegliche mit ihnen verbundene Personen (zusammen die "relevanten Parteien") können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Treuhänder, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Makler, Verwalter, Anlageberater oder Händler oder anderweitig für andere Anlagefonds tätig werden, deren Ziele jenen des Fonds gleichen oder sich von ihnen unterscheiden können, oder die in den Fonds investieren können. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds ergeben werden. Die betroffenen Parteien haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die geeignet sind, Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder abzumildern. Darüber hinaus sind diese Richtlinien und Verfahren so gestaltet, dass sie geltendem Recht entsprechen, wenn die Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich eingeschränkt oder untersagt sind, es sei denn, es liegt eine entsprechende Ausnahme vor. Der Verwaltungsrat und alle relevanten Parteien müssen sich in einem solchen Fall jederzeit ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds bewusst sein und sich bemühen sicherzustellen, dass derartige Konflikte in angemessener Weise gelöst werden.

Überdies können die relevanten Parteien vorbehaltlich der geltenden Gesetze in eigenem Namen oder als Stellvertreter mit dem Fonds handeln, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, dass sie handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen entsprechen. Jede relevante Partei kann in eigenem Namen oder als Vertreter mit der Gesellschaft handeln, unter der Voraussetzung, dass die geltenden Gesetze und

Verordnungen und die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Managementvertrags, des Verwaltungsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Register- und Transferstellenvertrags eingehalten werden, soweit anwendbar.

Der Anlageverwalter, seine Tochtergesellschaften oder andere mit dem Anlageverwalter verbundene Personen können direkt oder indirekt in andere Anlagefonds oder Depots, die auch von dem Fonds gekauft oder verkauft werden können, investieren bzw. diese verwalten oder beraten. Weder der Anlageverwalter noch dessen Tochtergesellschaften oder mit dem Anlageverwalter verbundene Personen sind verpflichtet, ihnen bekannt werdende Anlagegelegenheiten der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft Rechenschaft über solche Geschäfte oder die mit diesen Geschäften erzielten Vorteile abzulegen (bzw. diese mit den Fonds zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), sie müssen jedoch solche Gelegenheiten gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Investmentgesellschaften agieren. Weitere Informationen über die Regelung in Bezug auf Interessenkonflikte der Verwahrstelle sind im Prospekt im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ zusammengefasst. Die Verwahrstelle erstellt von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die in Bezug auf ihre Pflichten entstehen können. Sofern die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, legt sie von Zeit zu Zeit eine Liste der Interessenkonflikte vor, die durch diese Übertragung entstehen können.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann der OGA-Verwalter den Anlageverwalter im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters bzw. eines Unteranlageverwalters an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Anlageverwalters bzw. Unteranlageverwalters auf eine Managementgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Die vorstehende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte darzustellen, die mit der Anlage in dem Fonds verbunden sein können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Interessenskonfliktrichtlinie, die auf der Website www.structuredinvest.lu eingesehen werden kann, aufgestellt und umgesetzt und erhält diese aufrecht.

Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis erhält, auf gerechte Weise beigelegt werden.

10.3 Die Verwahrstelle

Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Verwahrstelle sehen vor, dass diese die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für OGAW auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, dem oberen Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Verwahrstelle wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) solche Konflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu den Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme mit Interessenkonflikten zu verhindern.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom autorisierten Management der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses

Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Wenn die Verwahrstelle auch zentrale Verwaltungsdienstleistungen für den Fonds erbringt, sorgt die Verwahrstelle für eine angemessene Trennung ihrer Tätigkeiten als Verwahrstelle und ihrer Verwaltungsdienstleistungen, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell vom Geschäftsbereich Fondsverwaltung getrennt.

Ein potenzielles Risiko für Interessenkonflikte besteht in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen neben der Übertragung der Verwahrung eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat des Fonds und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

10.4 Die Anlageverwalter

Jeder Anlageverwalter, der von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 benannt wird, ist verpflichtet, Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten gemäß dem CSSF-Rundschreiben 18/698 zu etablieren oder hat ein Rahmenwerk für Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt.

11 Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

11.1 Swing-Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Teilfonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Mittelkurs, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zugrunde gelegt wird. Wenn Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschvorgänge bei einem Teilfonds dazu führen, dass dieser zugrunde liegende Anlagen kaufen und/oder verkaufen muss, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und ähnliche Aufwendungen, unter anderem Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinträchtigt werden. Daher kann der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds infolge von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausch von Anteilen des Teilfonds zu einem Preis, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Teilfonds durchgeführten Transaktionen mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt wurde, um die daraus resultierenden Zuflüsse oder Abflüsse zu berücksichtigen, verwässert werden.

Diese Anlageaktivität kann eine als „Verwässerung“ bezeichnete negative Auswirkung auf den Nettoinventarwert je Anteil haben. Um die bestehenden oder verbleibenden Anleger vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Teilfonds eine „Swing Pricing“-Methode anwenden, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Durch Anwendung der „Swing Pricing“-Methode wird der Nettoinventarwert je Anteil angepasst, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf der Ebene eines Teilfonds angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der vom Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird – den sogenannten „Swing-Faktor“. Der Swing-Faktor stellt den geschätzten Geld-Briefkurs-Spread der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten und ähnlichen Aufwendungen, die dem Teilfonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Da einige Aktienmärkte und Länder unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und der Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für die Nettozeichnungen und Nettorücknahmen eines Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, die zu einer höheren Volatilität führen, kann diese Höchstgrenze zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Bis der Grenzwert ausgelöst wird, wird keine Preisanpassung angewendet und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies wird für bestehende Anteilinhaber eine Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil) zur Folge haben.

Wenn ein teilweises „Swing Pricing“ vorgenommen wird, erfolgt eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil nach oben oder unten, falls die Nettozeichnungen oder -rücknahmen eines Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, den der Fonds von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds festlegt (der sogenannte „Swing-Schwellenwert“).

Der Swing-Faktor wird die folgenden Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen haben:

- bei einem Teilfonds, der in Bezug auf einen Bewertungstag Nettozeichnungen aufweist (d. h., der Wert der Zeichnungen übersteigt jenen der Rücknahmen) (über dem Swing-Schwellenwert), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst; und
- bei einem Teilfonds, der in Bezug auf einen Bewertungstag Nettorücknahmen aufweist (d. h., der Wert der Rücknahmen übersteigt jenen der Zeichnungen) (über dem Swing-Schwellenwert), wird der Nettoinventarwert je Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt aufgrund der Anwendung von Swing-Pricing gegebenenfalls nicht die tatsächliche Portfolioperformance wider (und kann daher vom Benchmarkindex des Teilfonds abweichen, sofern vorhanden).

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft sich dazu entschließen kann, bei Käufen kein Swing-Pricing anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, damit ein Teilfonds ein bestimmtes Volumen erreichen kann. In diesem Fall zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und sonstigen Kosten aus ihrem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Anteilswerts zu verhindern.

11.2 Verwässerungsgebühr

Unter bestimmten Umständen kann der Wert des Anlagevermögens eines Teilfonds durch die beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds anfallenden Kosten und durch eine etwaige Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen gemindert werden. Um diese sogenannte „Verwässerung“ und die daraus resultierenden potenziell nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber auszugleichen, ist der Verwaltungsrat befugt, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Wenn eine Verwässerungsgebühr erhoben wird, wird diese zusätzlich zum Zeichnungspreis bzw. Rücknahmepreis der Anteile (und nicht als Teil davon) in den relevanten Dokumenten ausgewiesen. Die Verwässerungsgebühr wird, sofern sie erhoben wird, an den Fonds gezahlt, wird Teil des Anlagevermögens des betreffenden Teilfonds und schützt damit den Wert der

Beteiligungen der verbleibenden Anteilinhaber. Es ist jedoch nicht möglich, präzise vorherzusagen, ob zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt eine Verwässerung stattfinden wird.

Jede erhobene Verwässerungsgebühr muss für alle Anteilinhaber und potenziellen Anteilinhaber gerecht sein. Eine Verwässerungsgebühr kann insbesondere unter folgenden Bedingungen erhoben werden:

- a) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Niveau an Nettokäufen (d. h. Käufe abzgl. Rücknahmen) verzeichnet;
- b) bei einem Teilfonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Niveau an Nettorücknahmen (d. h. Rücknahmen abzgl. Käufe) verzeichnet;
- c) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Interessen der bestehenden/verbleibenden Anteilinhaber und potenziellen Anteilinhaber die Erhebung einer Verwässerungsgebühr erfordern.

Die Verwässerungsgebühr für den Teilfonds kann für Transaktionen erhoben werden, die 5 % seines Nettovermögens an einem Bewertungstag ausmachen, und wird unter Bezugnahme auf die Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet.

Die Verwässerungsgebühr darf in keinem Fall 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil übersteigen.

Um Inkonsistenzen bei der Anwendung der Verwässerungsgebühr zu verringern, kann der Verwaltungsrat den Trend des betreffenden Teilfonds zur Expansion oder zur Schrumpfung sowie die Transaktionen mit Anteilen an einem bestimmten Handelstag einbeziehen.

11.3 Gating/Zurückstellung

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anweisungen nicht zu akzeptieren, die darauf beruhen, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds zurückzunehmen oder umzutauschen. Unter diesen Umständen kann der Fonds erklären, dass diese Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und zu dem an jenem Bewertungstag gültigen NIW je Anteil bewertet werden. An dem Bewertungstag werden dann die zurückgestellten Anträge vor den später

eingegangenen Anträgen bearbeitet, und zwar in der Reihenfolge, wie die Anträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

11.4 Sonstiges

Der Fonds behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmeerlöse auf eine Frist von höchstens 10 Geschäftstagen zu erweitern, wenn dies erforderlich ist, um im Fall von Behinderungen durch Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an den Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds investiert ist, die Erlöse von Anlagenveräußerungen zurückzuführen oder im Fall außerordentlicher Umstände, wenn die Liquidität des Teilfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Als zusätzliches ergänzendes Liquiditätsmanagementinstrument kann der Fonds beschließen, Rücknahmeanträge durch die Übertragung von Wertpapieren anstelle von Barmitteln an die Anleger, die die Rücknahmen vornehmen, d. h. an institutionelle Anleger, zu erfüllen. Eine Sachrücknahme kann die im Investmentfonds verbleibenden Anleger vor den hohen Liquidationskosten schützen, die andernfalls entstehen könnten.

Schließlich kann der Fonds beschließen, die vorgeschriebene ordentliche Kündigungsfrist, die die Anleger des Fonds bei der Rücknahme ihrer Anlagen einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um den Fondsmanagern mehr Zeit für die Abwicklung von Rücknahmeanträgen bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen zu geben.

12 Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Handelsaktivität

Dieser Abschnitt enthält hilfreiche Informationen über mögliche Situationen, die zu einer Aussetzung führen können, über Zeichnungs- und Rücknahmebeschränkungen, die Dauer solcher Aussetzungen und inwieweit die Anleger darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt, die Berechnung des NIW der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen die Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Teilfonds darstellen, nicht durchführbar ist; oder wenn es nicht möglich ist, Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren; oder wenn der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagen eines Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Wertpapierbörse benutzt werden; oder
- d) wenn aus irgendeinem Grund die Kurse jeglicher von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) infolge eines Beschlusses, den Fonds/einen Teilfonds oder eine Klasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält; oder

- h) falls ein Teilfonds ein Feeder-Fonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des NIW des Master-Fonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Zurückstellung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Master-Fonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat des Fonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen wird den Anteilinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch ausgesetzt wurden, umgehend mitgeteilt. Diese Anteilinhaber werden ebenfalls umgehend informiert, wenn die Berechnung des NIW je Anteil wieder aufgenommen wird.

Während der Aussetzung werden nicht bearbeitete und eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, sofern sie nicht von den Anteilinhabern zurückgezogen werden. Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsperiode bearbeitet.

Die Aussetzung der Berechnung des NIW sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs einer Klasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des NIW und den Handel mit anderen Klassen oder anderen Teilfonds.

13 Hauptversammlung der Anteilinhaber und Geschäftsjahr

13.1 Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem die Jahreshauptversammlung einberufen wird (Modalitäten der Bekanntmachung und Austragungsort)

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach dem

Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden Mitteilungen zudem im RESA und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Jahreshauptversammlung außerhalb Luxemburgs abhalten. Sonstige Anteilhaberversammlungen können nach entsprechender Genehmigung und Ankündigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden. Die schriftlichen Einberufungsmitteilungen zu den Jahreshauptversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit den Inhabern von Namensanteilen spätestens acht (8) Tage vor der Versammlung an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Adresse zugesandt. Beschlüsse, die die Interessen aller Anteilhaber betreffen, werden in der Regel auf einer Hauptversammlung gefasst und treten in Kraft, wenn sie mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (von anwesenden Anteilhabern oder durch Bevollmächtigte) angenommen werden.

13.2 Rechte und Pflichten der Anteilhaber

Die Anteilhaber werden unter anderem gebeten, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Dividenden zu genehmigen, wobei sie die Möglichkeit haben, im Rahmen der geltenden Gesetze Änderungen in Bezug auf den Anteil an den Jahresnettogewinnen des Geschäftsjahres sowie den Anteil am Nettovermögen vorzunehmen. In den Jahresabschlüssen des Fonds muss für jede Dividendenzahlung die Höhe der Nettoerträge aus Kapitalanlagen und des Kapitals ausgewiesen werden. Die Genehmigung einer Dividende erfordert die Zustimmung einer Mehrheit (gemäß der Satzung) der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse. Jeder Anteil hat eine Stimme in allen Angelegenheiten, die einer Versammlung der Anteilhaber vorgelegt werden. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden. Nominees bestimmen das Abstimmungsverhalten für alle Anteile, für die sie als Eigentümer eingetragen sind. Wenn die Anteile auf den Namen mehrerer Inhaber eingetragen sind, erfordert die Stimmabgabe für das Konto die einstimmige Zustimmung aller Kontoinhaber, sofern

die Kontoinhaber dem Fonds nicht mitgeteilt haben, dass sie einstimmig einen Vertreter für die Abstimmung im Namen des Kontos ermächtigt haben. Informationen über die Zulassung zu Versammlungen und über die Stimmgabe bei Versammlungen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Einladung.

14 Zusammenlegung des Fonds oder von Teilfonds

14.1 Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit eine Zusammenlegung des Fonds oder eines seiner Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 beschließen, entweder als aufnehmender oder eingebrachter OGAW oder Teilfonds, gemäß den Bedingungen und Verfahren, die im Gesetz von 2010 festgelegt wurden, einschließlich der folgenden Bestimmungen in Bezug auf Mitteilung und Genehmigung:

14.1.1 Zusammenlegung des Fonds:

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung des Fonds nur als aufnehmender OGAW mit folgenden Organismen beschließen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW;

oder

- einem seiner Teilfonds,

und, gegebenenfalls, die Anteile des betreffenden Teilfonds umzubenennen.

Wenn der Fonds der aufnehmende OGAW ist (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist, kann nur der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und das Datum des Inkrafttretens entscheiden.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilhaber.

Wenn der Fonds der aufgenommene OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 ist und somit nicht weiter besteht, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber und nicht der Verwaltungsrat diese

Zusammenlegung beschließen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenlegung ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.1.2 Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds, und gegebenenfalls die Umbenennung der Anteile des betreffenden Teilfonds in Anteile des aufnehmenden oder aufgenommenen Teilfonds beschließen.

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Zusammenlegung eines Teilfonds als aufnehmender Teilfonds mit folgenden Organismen beschließen:

- einem Teilfonds eines anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW

oder

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW und gegebenenfalls die Umbenennung der Anteile des betreffenden Teilfonds.

Unter den gleichen Bedingungen und gemäß den gleichen Verfahren wie bei einer Zusammenlegung kann sich der Verwaltungsrat für die Reorganisation eines Teilfonds oder eine Klasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen entscheiden.

14.2 Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen

14.2.1 Zusammenlegung des Fonds

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Zusammenlegung des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW;

oder

- einem seiner Teilfonds,

von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, bei der keine Mindestvoraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gelten und die mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen eine solche Zusammenlegung sowie das Datum ihres Inkrafttretens beschließen kann.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.2.2 Zusammenlegung von Teilfonds

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds kann auch eine Zusammenlegung des betreffenden Teilfonds im Sinne des Gesetzes von 2010, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Fonds, mit einem anderen Teilfonds eines Luxemburger oder ausländischen OGAW beschließen, und zwar durch einen Beschluss, der ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Zusammenlegung muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenlegungsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Anteilinhaber.

14.3 Rechte der Anteilinhaber und Zurechnung von Kosten

In jedem der oben genannten Fälle der Zusammenlegung sind die Anteilinhaber berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen oder sie, sofern möglich, in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verbunden ist. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung werden weder dem

eingebrachten noch dem aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds oder ihren Anteilinhabern in Rechnung gestellt.

15 Liquidation des Fonds oder von Teilfonds

15.1 Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber, wie in der Satzung festgelegt, aufgelöst und liquidiert werden. Diese Versammlung wird vom Verwaltungsrat gemäß Luxemburger Recht einberufen.

Sollte der Fonds aufgelöst werden, wird diese Liquidierung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Diese beschreiben das Vorgehen, das den Anteilinhabern die Beteiligung an den Liquidationserlösen ermöglichen soll, und sehen in diesem Zusammenhang eine treuhänderische Hinterlegung bei der Caisse de Consignation in Luxemburg vor, wenn Beträge bei Abschluss der Liquidierung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten. Beträge, die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Der Nettoliquidationserlös des Fonds wird an die Anteilinhaber jeder Anteilklasse des Fonds anteilig im Verhältnis zur Höhe ihrer Anteile an dieser Anteilklasse ausgeschüttet.

15.2 Liquidation eines Teilfonds

Falls der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse auf das Mindestniveau gesunken ist oder dieses nicht erreicht hat, damit dieser Teilfonds oder diese Klasse effizient verwaltet und/oder geführt werden kann, oder (ii) Veränderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Auflösung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktionalisierung oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen würde, (iv) dies im Interesse der Anteilinhaber wäre, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse

zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, der Veräußerungsaufwendungen und der Liquidationskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen und den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse aufzulösen und zu liquidieren.

Die Anteilinhaber werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert. In der Mitteilung sind die Gründe für die Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse kann auch die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse eine solche Auflösung und Liquidation beschließen und den Fonds veranlassen, die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Bewertungstag, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung, der durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Liquidation des letzten Teilfonds hat die Liquidation des gesamten Fonds zum gleichen Datum des Inkrafttretens zur Folge.

Die tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, die Veräußerungsaufwendungen und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Liquidation geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Nach der Entscheidung, einen Teilfonds zu liquidieren, entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Handel mit den Anteilen bis zum Datum der Liquidation fortgesetzt werden kann und informiert die Anteilinhaber in der Liquidationsmitteilung. Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse sind berechtigt, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, sofern der Verwaltungsrat überzeugt ist, dass die faire Behandlung der Anteilinhaber hierdurch nicht gefährdet wird.

Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „Caisse de Consignation“ in Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den Rechtsvorschriften.

16 Benchmarks

16.1 Definition der Verwendung von Benchmarks und Zweck

Die Referenzwert-Verordnung führt einen gemeinsamen Rahmen ein, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes, die in der Europäischen Union als Benchmarks verwendet werden, zu gewährleisten und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Referenzwert-Verordnung unter anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen eine Benchmark oder eine Kombination von Benchmarks in der Europäischen Union verwenden kann, wenn die Benchmark von einem Administrator mit Sitz in der Europäischen Union bereitgestellt wird und in dem von der ESMA geführten öffentlichen Register enthalten ist oder wenn es sich um eine Benchmark handelt, die in das ESMA-Register aufgenommen wurde. Wie in der Referenzwert-Verordnung näher definiert, verwendet ein Fonds einen Index oder eine Kombination von Indizes (im Folgenden als „Benchmark“ bezeichnet), wenn die Benchmark zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Rückverfolgung der Rendite des betreffenden Index bzw. der Kombination von Indizes, zur Festlegung der Vermögensallokation eines Portfolios oder zur Berechnung der Performancegebühr verwendet wird.

16.1.1 Verwendung von Benchmarks

Die teilfondsspezifischen Informationen enthalten Einzelheiten über die Verwendung von Benchmarks im Sinne der Referenzwert-Verordnung. Eine Benchmark kann im Prinzip für folgende Zwecke verwendet werden:

- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Vermögensallokation eines Portfolios zu definieren;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Wertentwicklung dieser Benchmark nachzubilden;
- Verwaltung mit Bezug auf eine Benchmark, um die Performancegebühr zu berechnen;

16.1.2 Pläne, die Maßnahmen für den Fall vorsehen, dass sich eine Benchmark wesentlich ändert

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark schriftliche Pläne erstellt, in denen sie die Maßnahmen festgelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird („Notfallplan“). Ein Exemplar des Notfallplans ist kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

16.1.3 Referenzwert-Verordnung und ESMA-Register

Gemäß der Referenzwert-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register („ESMA-Register“), das die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und Drittland-Referenzwerte gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung enthält. Ein Teilfonds kann eine Benchmark in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder die Benchmark im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn sie gemäß Artikel 2(2) der Referenzwert-Verordnung ausgenommen ist, wie z. B. Benchmarks, die von EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Drittland-Referenzwerte zulässig, obwohl sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, sofern sie von einer Übergangsbestimmung gemäß Artikel 51.5 der Referenzwert-Verordnung profitieren.

17 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (insbesondere dem geänderten Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das „Gesetz von 2004“), der

Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020, dem CSSF-Rundschreiben 15/609 bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und allen entsprechenden Änderungen oder Ersetzungen) (zusammen die „AML/CFT-Vorschriften“) unterliegen alle Gewerbetreibenden des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, die im Gesetz von 2004 und in den Verordnungen und Rundschreiben der CSSF vorgesehen sind, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen und den Listen gezielter Finanzsanktionen umfasst.

Darüber hinaus gelten gemäß Artikel 3-2 des Gesetzes von 2004 und Artikel 2 der CSSF-Verordnung Nr. 12-02, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05, verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für Vermittler, die im Namen von Anlegern handeln.

Infolge dieser Bestimmungen unterliegt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und gegebenenfalls die Durchführung der detaillierten Überprüfung der Aufsicht und Verantwortung des OGA-Verwalters.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich sind. Falls der potenzielle Anleger die zur Überprüfung erforderlichen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ausgefüllt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder ggf. der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des potenziellen Anlegers zurückgezahlt werden, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung der ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse vom entsprechenden Teilfonds einbehalten werden.

UBO-Register des Fonds

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer („**RBO**“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Anteilinhaber, der als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2004 gilt, oder gegebenenfalls dessen wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit durch den Zugang zum RBO zur Verfügung gestellt, wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben, und unter den dort festgelegten Bedingungen. Darüber hinaus erkennt jeder Anteilinhaber an, dass das Versäumnis eines Anteilinhabers bzw. dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds bzw. dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds seinen Verpflichtungen, dem RBO diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, in Luxemburg Geldstrafen nach sich zieht.

18 Weitere Informationen, Mitteilungen und Dokumente für die Anleger

Neben diesem Prospekt stellt der Fonds am Sitz seiner Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zusätzliche Informationen gemäß den luxemburgischen Gesetzen

und Vorschriften zur Verfügung. Diese zusätzlichen Informationen können weitere Dokumente umfassen, die vom Fonds zur Verfügung gestellt werden, um die Anleger über ihre Anlage in einem Teilfonds zu informieren, unter anderem über die Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, Mitteilungen an die Anleger, die Vergütungspolitik, Interessenkonflikte und die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen in Bezug auf Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung des Fonds.

18.1 Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), halbjährliche und jährliche Finanzberichte

Der vorliegende Prospekt ist eines der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente, zusammen mit dem obligatorischen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen und dem Halbjahres- und Jahresfinanzbericht.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds und seiner Teilfonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

Ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) liegt für jede Klasse vor, in Übereinstimmung mit den relevanten Teilen des Prospekts. Das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthält nur die wesentlichen Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Art der Informationen ist harmonisiert, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein

verständlicher Sprache zu bieten. Ein einziges Dokument für jede Klasse von begrenzter Länge, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Performance des Anlageprodukts beitragen soll.

Die Finanzberichte umfassen u. a. eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr (Halbjahr), eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres (Halbjahres) sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar.

Diese Dokumente über den Fonds oder einen Teilfonds sind auf www.structuredinvest.lu zugänglich oder wie nachstehend im Abschnitt „Informationen und Dokumente“ beschrieben auf Anfrage erhältlich.

18.2 Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren des Fonds können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos angefordert werden.

Anhang 1: Informationen und Dokumente für Anleger

In der folgenden Tabelle sind die Orte und Kanäle aufgeführt, über die offizielle Unterlagen erhältlich sind:

	Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft	Eingetragener Sitz des Fonds	Website-adresse/andere Medienkanäle	Sonstige
Prospekt, Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Satzung, Finanzberichte	✓	✓		RESA
Beschwerdeverfahren	✓	✓		RESA
Verträge zwischen dem Fonds und Dienstleistern	✓	✓		
NIW je Anteil (Zeichnungs-/Rücknahmepreis)	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Bekanntgabe einer Dividendenausschüttung	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Mitteilung über die Aussetzung von NIW, Zeichnungen, Rücknahmen	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Einberufungsmitteilungen für Anteilhaberversammlungen	✓	✓		RESA
Sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber (Verschmelzung, Liquidation, Vorankündigungen von wesentlichen Änderungen, ...)	✓	✓	www.structuredinvest.lu	
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, Auswahl/Liste der Gegenparteien, Interessenkonfliktrichtlinie, Liste der anderen verwalteten Fonds, Liste der verwendeten Benchmarks und zugehörige Notfallpläne	✓		www.structuredinvest.lu	
Aufgaben der Verwahrstelle, Interessenkonfliktrichtlinie, Unterverwahrstellen-Netzwerk			https://www.caceis.com/who-we-are/compliance/	

Anhang 2: Spezifische Informationen und Dokumente für Anleger in bestimmten Ländern

DEUTSCHLAND

Deutsche Zahl- und Informationsstelle

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, hat in Deutschland die Funktion der Zahl- und Informationsstelle im Sinne des § 309 KAGB übernommen (Deutsche Zahl- und Informationsstelle). Unter den oben genannten Voraussetzungen nimmt sie Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge entgegen.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen an die Anleger können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle abgewickelt werden.

Die folgenden Dokumente sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich:

- der Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen
- die Satzung
- der aktuelle Jahresbericht und, sofern veröffentlicht, der aktuelle Halbjahresbericht
- alle in Anhang 1 aufgeführten Dokumente: Informationen und Dokumente für Anleger

Informationen für Anleger werden, soweit dies in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ist, online im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet unter www.structuredinvest.lu veröffentlicht und können bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland kostenlos erfragt werden.

Steuerinformation für Deutschland

Die nachfolgenden Informationen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen sind allgemeiner Natur, beschränken sich auf die in diesem Prospekt aufgeführten Investmentfonds und beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ihre Investmentanteile im Privat- oder Betriebsvermögen halten.

Diese Informationen sind nicht als Steuerberatung zu verstehen und ersetzen eine solche Beratung nicht. Die Angaben stützen sich auf die derzeitige Rechtslage, wie sie sich aus den Steuergesetzen und Verwaltungsvorschriften sowie deren Auslegung bzw. Ergänzung durch die Steuerbehörden und die Rechtsprechung ergibt. Spätere Änderungen der Rechtslage können auch rückwirkend eingeführt werden und sich nachteilig auf die unten beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Den einzelnen Anlegern wird daher empfohlen, sich gegebenenfalls von ihrem Steuerberater über die Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Investmentanteile beraten zu lassen.

Als Zweckvermögen ist der Fonds generell von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch in Bezug auf seine inländischen Anlageerträge und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht teilweise körperschaftsteuerpflichtig: Ausgenommen sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit das zu versteuernde Einkommen im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird, ist in dem Steuersatz von 15 % bereits der Solidaritätszuschlag enthalten. Die Anlageerträge sind jedoch für Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig, soweit sie zusammen mit anderen Kapitalerträgen den jährlichen Sparerfreibetrag von 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen generell einem Steuerabzug von 25 % (gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Anleger einen pauschalen Teil dieser Kapitalerträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung). Eine Teilfreistellung gilt für Erträge aus Investmentfonds, die die steuerlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Werts oder Vermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen, wie im Investmentsteuergesetz definiert. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Werts oder Vermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Wenn der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds noch für einen Mischfonds erfüllt, sind keine Teilfreistellungen auf die Kapitalerträge anwendbar. Ändert sich die steuerliche Einstufung des Investmentfonds für Zwecke der Teilfreistellung, so gilt der Fondsanteil als veräußert und zum folgenden Zeitpunkt mit einer neuen steuerlichen Einstufung für Zwecke der Teilfreistellung erworben; ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn ist jedoch erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen beinhalten auch Erträge aus Investmentfonds (Anlageerträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschale und die Gewinne aus dem Verkauf der Anteile. Grundsätzlich hat der Steuerabzug für den Privatanleger eine Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Regel nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Bei der Einbehaltung der Steuer gleicht die depotführende Stelle in der Regel bereits Verluste aus und rechnet ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage an. Der Steuerabzug hat jedoch keine Abgeltungswirkung, wenn u. a. der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungssatz von 25 % liegt. In diesem Fall können Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt wendet dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet den vorgenommenen Steuerabzug auf die persönliche Steuerschuld an (sogenannte Günstigerprüfung). Wenn auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen kein Steuerabzug erfolgt ist (z. B. weil ein Gewinn aus dem Verkauf von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), muss dies immer in der Steuererklärung angegeben werden. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 % bzw. dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Werden die Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten, werden die Erträge steuerlich als Betriebseinnahmen erfasst.

I. Im Privatvermögen gehaltene Anteile (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen durch den Fonds sind generell steuerpflichtig. Wenn der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können die Ausschüttungen teilweise steuerfrei sein. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, so sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, so sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen generell einem Steuerabzug von 25 % (gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Steuerabzug kann entfallen, wenn der Anleger in Deutschland steuerlich ansässig ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern das zu versteuernde Einkommen 801 EUR für alleinstehende Steuerzahler bzw. 1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehepaare nicht übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn eine Bescheinigung für Personen vorgelegt wird, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, im Folgenden „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe erteilter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts für die Dauer von höchstens drei Jahren vorgelegt wird. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ohne Abzug gutgeschrieben.

Auf der Ebene der gewerblichen Anleger unterliegen die Ausschüttungen des Fonds generell der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, so sind 60 % der Ausschüttungen einkommensteuerfrei und 30 % gewerbesteuerfrei, wenn die Anteile von Privatpersonen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Bei steuerpflichtigen Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen körperschaftsteuerfrei und 40 % gewerbesteuerfrei. Bei Kapitalgesellschaften, bei denen es sich um Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaften handelt und die Anteile als Kapitalanlagen eingestuft werden, oder die Kreditinstitute sind, wobei die Anteile als Teil des Handelsbuchs eingestuft werden oder zum Zweck der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelsgewinns erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen körperschaftsteuerfrei und 15 % gewerbesteuerfrei.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, so sind 30 % der Ausschüttungen einkommensteuerfrei und 15 % gewerbesteuerfrei, wenn die Anteile von Privatpersonen im Betriebsvermögen gehalten werden. Bei steuerpflichtigen Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen körperschaftsteuerfrei und 20 % gewerbesteuerfrei. Bei Kapitalgesellschaften, bei denen es sich um Lebens- oder Krankenversicherungsgesellschaften handelt und die Anteile als Kapitalanlagen eingestuft werden, oder die Kreditinstitute sind, wobei die Anteile als Teil des Handelsbuchs eingestuft werden oder zum Zweck der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelsgewinns erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen körperschaftssteuerfrei und 7,5 % gewerbesteuerfrei.

Für den Steuerabzug wird bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewandt, d. h. 30 % bei einem Aktienfonds und 15 % bei einem Mischfonds.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres die Basisrendite für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Basisrendite wird ermittelt, indem der Rücknahmepreis des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Leitzinses multipliziert wird, der sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ergibt. Die Basisrendite ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. In dem Jahr, in dem die Anteile erworben werden, wird die Vorabpauschale für jeden vollen Monat, der dem Erwerbsmonat vorausgeht, um ein Zwölftel gekürzt. Die Vorabpauschale gilt mit dem ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Die Vorabpauschale ist generell steuerpflichtig.

Wenn der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, kann die Vorabpauschale teilweise steuerfrei sein. Die steuerpflichtige Vorabpauschale unterliegt generell einem Steuerabzug von 25 % (gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Steuerabzug kann entfallen, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern das zu versteuernde Einkommen 801 EUR für alleinstehende Steuerzahler bzw. 1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehepaare nicht übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn eine Bescheinigung für Personen vorgelegt wird, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, im Folgenden „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zeitpunkt des Zuflusses ein in ausreichender Höhe erteilter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts für die Dauer von höchstens drei Jahren vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer einbehalten. Andernfalls muss der Anleger der inländischen Depotstelle den einzubehaltenden Steuerbetrag zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck kann die depotführende Stelle den einzubehaltenden Steuerbetrag von einem bei ihr geführten und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne dessen Zustimmung einziehen. Sofern der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle den Steuerabzug von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, soweit ein mit dem Anleger vereinbarter Überziehungskredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Kommt der Anleger seiner Verpflichtung zur Abführung des Steuerabzugs an die inländische depotführende Stelle nicht nach, so teilt die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt mit. In diesem Fall muss der Anleger die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Kapitalerträge auf Anlegerebene.

Werden Anteile des Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, so unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für vor dem 1. Januar 2018 erworbene Anteile, die als zum 31. Dezember 2017 veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder erworben gelten, als auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2017 erworben wurden. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine teilweise Steuerbefreiung erfüllt, können die Kapitalerträge teilweise steuerfrei sein. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen, die als zum 31. Dezember 2017 veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder erworben gelten, ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch der Gewinn aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern ist, wenn die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Wenn die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die Depotbank den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden diese Anteile von einem Privatanleger mit Verlust verkauft, so kann der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot und wurden bei derselben Depotstelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, so wird die Depotstelle den Verlust ausgleichen. Werden Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, so ist der nach dem 31. Dezember 2017 entstehende Gewinn für Privatanleger bis zu einem Betrag von 100.000 EUR generell steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne bei dem für den Anleger zuständigen Finanzamt angegeben werden. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschale zu kürzen.

II. Im Betriebsvermögen gehaltene Anteile (bei Steueransässigkeit)

Rückerstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Handelt es sich bei dem Anleger um eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die gemäß ihrer Satzung, Gründung oder sonstigen Verfassung und gemäß ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder um eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, so wird dem Anleger auf Antrag die auf der Fondsebene anfallende Körperschaftsteuer für die Dauer seiner Beteiligung anteilig erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem kommerziellen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Das Gleiche gilt für vergleichbare ausländische Anleger, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat haben und Amts- und Beitreibungshilfe leisten. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person. Darüber hinaus setzt die Erstattung der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass die deutschen Aktien und deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechte innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitstag der Kapitalerträge für einen ununterbrochenen Zeitraum von 45 Tagen vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten wurden und dass während dieser 45 Tage ein ununterbrochenes Mindestrisiko einer Wertveränderung von 70 % bestand. Dem Antrag sind ein Nachweis über die Steuerbefreiung und eine von der Depotstelle ausgestellte Bescheinigung über den Besitz von Investmentanteilen beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine von der depotführenden Stelle des Anlegers nach Ablauf des Kalenderjahres nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Investmentanteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs oder der Veräußerung von Investmentanteilen während des Kalenderjahres. Aufgrund der hohen Komplexität der Verordnung ist es ratsam, einen Steuerberater zu konsultieren.

Ausschüttungen

Die Ausschüttungen des Fonds unterliegen prinzipiell der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können die Ausschüttungen für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer teilweise von der Steuer befreit sein. Ausschüttungen unterliegen prinzipiell einer Quellensteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz einheitlich für den Steuerabzug angewendet.

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres die Basisrendite für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Basisrendite wird ermittelt, indem der Rücknahmepreis des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Leitzinses multipliziert wird, der sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ergibt. Die Basisrendite ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. In dem Jahr, in dem die Anteile erworben werden, wird die Vorabpauschale für jeden vollen Monat, der dem Erwerbsmonat vorausgeht, um ein Zwölftel gekürzt. Die Vorabpauschale gilt mit dem ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Zahlungen von Vorabpauschalen unterliegen prinzipiell der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, kann die Vorabpauschale für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer teilweise von der Steuer befreit sein. Grundsätzlich unterliegt die Vorabpauschale einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz einheitlich für den Steuerabzug angewendet.

Kapitalerträge auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen prinzipiell der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschale zu kürzen. Wenn der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Kapitalerträge teilweise von der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen prinzipiell keinem Steuerabzug.

Negative steuerpflichtige Erträge

Negative steuerpflichtige Erträge können dem Anleger nicht direkt zugerechnet werden.

Liquidationsbesteuerung

Während der Liquidation des Fonds gelten die Ausschüttungen nur insoweit als Erträge, als sie den Wertzuwachs eines Kalenderjahres umfassen.

Überblick über die steuerlichen Folgen für normale operativ tätige Investorengruppen

Im Anschluss an diesen allgemeinen Teil des Prospekts finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für normale operativ tätige Investorengruppen

III. Gebietsfremde Steuerpflichtige

Hält ein gebietsfremder Steuerpflichtiger die Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Depotstelle, so wird auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile kein Steuerabzug vorgenommen, sofern der gebietsfremde Steuerpflichtige seinen Status als Gebietsfremder nachweisen kann. Ist der depotführenden Stelle der Status des Anlegers als Gebietsfremder nicht bekannt oder wird dieser nicht rechtzeitig nachgewiesen, ist der ausländische Anleger verpflichtet, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß der Abgabenordnung zu beantragen. Das zuständige Finanzamt ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV. Solidaritätszuschlag

Auf den Steuerabzug bei Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben. Der Solidaritätszuschlag ist auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer anrechenbar.

V. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits durch eine inländische Verwahrstelle im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft erhoben, der die/der Kirchensteuerpflichtige angehört. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug als Ermäßigung berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

In einigen Fällen wird auf die ausländischen Erträge des Fonds in den Herkunftsländern eine Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann von den Anlegern nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

VII. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Bei einer Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds mit einem anderen inländischen Investmentfonds erfolgt keine Aufdeckung stiller Reserven, weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds, d. h. dieses Verfahren ist steuerneutral. Gleiches gilt für die Übertragung aller Vermögenswerte eines inländischen Investmentfonds auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital oder einen Teilfonds einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, so ist diese als Ausschüttung zu behandeln.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unvorhersehbarer und unkontrollierbarer Weise ändern. Im Falle einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur kann eine Änderung der unzutreffend ermittelten Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre dazu führen, dass der Anleger die aus der Korrektur resultierende Steuerlast für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Investmentfonds investiert war. Umgekehrt könnten Anleger feststellen, dass sie für das laufende und frühere Geschäftsjahre, in denen sie eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Beteiligung an dem Investmentfonds gehalten haben, aufgrund der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr von einer Korrektur profitieren.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Widerrufsrecht nach § 305 KAGB

Werden Investmentanteile aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Veräußerers oder Vermittlers erworben, so kann der Erwerber seine Erklärung zur Veräußerung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der ausländischen Verwaltungsgesellschaft widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn der Veräußerer oder Vermittler der Anteile über keine festen Geschäftsräume verfügt. Bei einem Fernverkauf im Sinne von § 312c BGB besteht kein Widerrufsrecht für den Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB).

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf muss schriftlich direkt gegenüber der Structured Invest S.A., 8-10, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, unter Angabe der Person des Erklärenden und dessen Unterschrift erklärt werden; eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich.

Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn dem Käufer eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages ausgehändigt oder eine Ausführungsanzeige mit einer Belehrung über das Widerrufsrecht nach dem vorstehenden Muster übersandt wurde.

Bei Streitigkeiten über den Beginn der Frist obliegt die Beweislast dem Verkäufer.

Das Widerrufsrecht gilt nicht, wenn der Veräußerer nachweisen kann, dass entweder der Anleger die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Anleger aufgrund eines früheren Auftrags gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, die zum Verkauf der Anteile geführt haben.

Wird der Widerruf ausgeübt, nachdem der Anleger die Zahlung geleistet hat, ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Anleger die Kosten – gegebenenfalls schrittweise mit der Rückübertragung der erworbenen Anteile an die Investmentgesellschaft – zu erstatten, und zwar zusätzlich zu einem Betrag, der dem Wert der erworbenen Anteile am Tag nach Eingang des Widerrufs entspricht.

Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist nicht möglich.

Österreich

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht wurde gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) über die Absicht, Anteilsklassen des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, informiert, und der Fonds ist ab dem Ende des Anzeigeverfahrens dazu berechtigt.

Zahlstelle

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, wurde zur Zahlstelle in Österreich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011 ernannt (siehe auch Artikel 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160). Zusätzlich zu den normalen Rücknahme- und Umtauschverfahren können in Österreich ansässige Anteilinhaber – unter den oben genannten Voraussetzungen – ihre Anteile alternativ über die österreichische Zahlstelle zurückgeben oder umtauschen. Zahlungen an die Anteilinhaber können ebenfalls über die österreichische Zahlstelle abgewickelt werden.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie der Angebots- und Rücknahmepreis können ebenfalls kostenlos bei der UniCredit Bank Austria AG unter der angegebenen Adresse angefordert werden.

Steuerrepräsentant

Der Fonds hat die KPMG Alpen-Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien zum Steuerrepräsentanten gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ernannt.

Veröffentlichung der Preise

Das rechnerische Vermögen des Fonds ist bei der Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, erhältlich. Die rechnerischen Teilfondsvermögen können auf der Homepage des Fonds unter www.structuredinvest.lu abgerufen werden.

Besteuerung in Österreich

Die folgenden Informationen sollen eine allgemeine Übersicht über die Prinzipien der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds in Österreich für Anleger geben, die in Österreich basierend auf der seit dem 1. April 2012 anwendbaren Rechtslage unbeschränkt steuerpflichtig sind. Besonderheiten von Einzelfällen werden nicht berücksichtigt. Da hiermit konkret keine Beratung zur Besteuerung von Privatanlegern erfolgt, wird empfohlen, dass Anleger sich bezüglich der Besteuerung ihrer jeweiligen Positionen von einem Steuerberater beraten lassen.

1. Allgemeine Informationen

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge aus einem Fonds nicht auf Fondsebene, sondern auf Anlegerebene besteuert werden (Steuertransparenz).

Die Erträge des Fonds sind prinzipiell steuerpflichtig, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Nicht ausgeschüttete Erträge sind einmal jährlich als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

Das Investmentfondsgesetz 2011 sieht prinzipiell zwei Steuerkategorien für ausländische Investmentfonds vor:

- Investmentfonds, die einen Steuerrepräsentanten haben, der die Quellensteuer von 25 % auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge berechnet und die Steuerzahlen an die OeKB meldet (Meldefonds) und
- Investmentfonds, die keinen Steuerrepräsentanten haben und daher der Pauschalbesteuerung unterliegen (schwarze Fonds). Die Pauschalbesteuerung beruht auf dem höheren der beiden folgenden Beträge: 90 % der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis im Kalenderjahr oder 10 % des letzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr

2. Privatanleger

2.1. Besteuerung der Fondserträge

Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds setzen sich zusammen aus dem Nettoertrag aus Kapitalanlagen (d. h. Zinsertrag, Dividendenerträge, sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen des Fonds) und 60 % bzw. 100 % der realisierten Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und der Erträge aus Derivaten.

Realisierte Kapitalverluste (nach Saldierung mit den realisierten Kapitalerträgen) können auf die ordentlichen Erträge angerechnet werden (Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge abzüglich Aufwendungen). Wenn die Kapitalverluste den Nettoertrag aus Kapitalanlagen übersteigen, kann der Überschussbetrag auf Anteilsklassenebene vorgetragen werden. Auch können negative Nettokapitalerträge mit den realisierten Kapitalerträgen saldiert und vorgetragen werden, wenn die negativen Nettokapitalerträge die realisierten Kapitalerträge übersteigen. In den folgenden Geschäftsjahren müssen diese Überträge in einem ersten Schritt mit den realisierten Kapitalerträgen und in einem zweiten Schritt mit dem Nettoertrag aus Kapitalanlagen verrechnet werden.

2.2. Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

Bei ausländischen Investmentfonds sind die jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge in Österreichisch innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres vom österreichischen Steuerrepräsentanten zu melden. Der auf Erträge des Fonds anwendbare KEST-Satz für Privatanleger beträgt prinzipiell 25 %. Wenn die Fondsanteile in einem Depot in Österreich gehalten werden, wird die KEST auf ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von 27,5 % von der österreichischen Depotbank bei der Meldung der Steuerzahlen an die OeKB einbehalten. Wenn die Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, sind die ausschüttungsgleichen Erträge (die in diesem Fall vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds als ausgeschüttet gelten) in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen einer Sondersteuer in Höhe von 27,5 %.

2.3. Besteuerung von Ausschüttungen

Ausgeschüttete Erträge unterliegen einer Steuer von 25 %. Wenn die Fondsanteile in einem Depot in Österreich gehalten werden, wird die Steuer auf die Ausschüttung (KESt) in Höhe von 25 % von der österreichischen Depotbank einbehalten. Wenn die Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, müssen die ausgeschütteten Erträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden und unterliegen einer Sondersteuer in Höhe von 27,5 %.

2.4. Verkauf von Fondsanteilen

Wenn Privatanleger ihre Fondsanteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis unabhängig von der Haltedauer der KEST in Höhe von 27,5 %. Um eine Doppelbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden (d. h. jährliche Besteuerung und Besteuerung im Rahmen des beim Verkauf der Fondsanteile erzielten Gewinns), wird der Kaufpreis der Fondsanteile jährlich um die besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht. Zu berücksichtigen ist, dass Rücknahmeabschläge (Ausgabeaufschläge) prinzipiell nicht als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden dürfen. Wenn die Fondsanteile in einem Depot in Österreich gehalten werden, wird die Steuer von 27,5 % auf den Kapitalgewinn von der österreichischen Depotbank einbehalten. Wenn die Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Kapitalgewinn in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

3. Privatpersonen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten

Wenn Fondsanteile von Privatpersonen im Betriebsvermögen (Einzelunternehmer oder Partnerschaften) gehalten werden, sind prinzipiell die oben für Privatanleger beschriebenen Steuerregelungen mit folgenden Ausnahmen anwendbar:

- Privatpersonen, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, müssen die realisierten Kapitalerträge in ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen. Kapitalerträge unterliegen einer Steuer von 27,5 %. Die von der österreichischen Depotbank einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer der natürlichen Person angerechnet.
- Die akkumulierten realisierten Kapitalerträge sind zu 100 % steuerpflichtig.
- Rücknahmeabschläge (Ausgabeaufschläge) können als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden und sind in der Einkommensteuererklärung der natürlichen Person anzugeben.

4. Gewerbliche Anleger

Der Nettoertrag aus Kapitalanlagen sowie alle realisierten Kapitalerträge unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 % und sind in der Körperschaftsteuererklärung des Unternehmens anzugeben. Wenn der gewerbliche Anleger Fondsanteile verkauft, unterliegt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis abzüglich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge der Körperschaftsteuer von 25 % (unabhängig von der Haltedauer) und ist in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten als vom gewerblichen Anleger am Ende des Geschäftsjahres des Fonds vereinnahmt.

Gewerbliche Anleger können den Quellensteuerabzug vermeiden, indem sie der österreichischen Bank eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wenn keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, kann die abgezogene Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

5. Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass die obigen Angaben zu den steuerlichen Folgen auf den aktuellen Steuervorschriften beruhen. Die Richtigkeit dieser Steuerinformationen kann von späteren Gesetzesänderungen oder Änderungen der Anwendung der Gesetze beeinflusst werden.

Anhang 3: Überblick über die Anteilsklassen

Beschreibung der Anteilsklasse

Klasse	Beschreibung
A	Offen für Privatanleger.
C	Offen für Privatanleger.
M	Offen für Privatanleger.
N	Offen für Privatanleger.
O	Offen für Privatanleger.
P	Offen für Privatanleger.
U	Offen für vom Verwaltungsrat des Fonds benannte Privatanleger.
D	Offen für Finanzintermediäre, die keine Zuwendungen annehmen und behalten, einschließlich Intermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltung anbieten.
E	Offen für Investitionen von Versicherungsgesellschaften.
I	Offen für institutionelle Anleger Beim Kauf einer dieser Anteilsklassen durch Anleger mit Sitz in Italien (einschließlich Unternehmen mit einer italienischen Muttergesellschaft) ist eine Bestätigung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten erforderlich, wonach die erworbenen Anteile nicht als Basisanlage für ein Produkt dienen, das letztlich an Kleinanleger in Italien vermarktet wird.
S	Offen für institutionelle Anleger Offen für Finanzintermediäre, die keine Zuwendungen annehmen und behalten, einschließlich Intermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltung anbieten.
V	Offen für vom Verwaltungsrat des Fonds benannte institutionelle Anleger.

Anteilsklassen-Indikatoren

Indikator	Beschreibung
H	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass diese Anteilsklasse abgesichert ist. In Bezug auf diese Anteilsklasse werden Absicherungen eingesetzt, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und den Anlagewährungen des Fonds zu verringern.
(thesaurierend)	Wenn dem Namen kein Hinweis auf Ausschüttung beigefügt ist, bedeutet dies, dass die Anteilsklasse thesaurierend ist.
D	Wenn in der Bezeichnung einer Anteilsklasse enthalten, ein Hinweis darauf, dass es sich bei dieser Anteilsklasse um eine jährlich ausschüttende Ertrags- und Kapitalanteilsklasse handelt.
FQD	Wenn im Nennwert der Anteilsklasse enthalten, gibt der Fonds im Voraus eine Zieldividende bekannt, die vierteljährlich gezahlt wird. Eine Zieldividende ist ein Betrag, den der Teilfonds zu zahlen beabsichtigt, jedoch nicht garantiert. Zieldividenden können als ein bestimmter Währungsbetrag oder in Prozent des Nettoinventarwerts angegeben werden. Bitte beachten Sie: Um eine Zieldividende zu erreichen, muss ein Teilfonds möglicherweise einen höheren Betrag als Dividende auszahlen, als er tatsächlich verdient hat, so dass die Anteilinhaber letzten Endes einen Teil ihres Kapitals als Dividende zurück erhalten.
(Währung)	Währungsangabe der Anteilsklasse (ISO-Code). Wenn keine Währung angegeben ist, gilt die Basiswährung des Teilfonds.

Parameter der Anteilsklasse für Privatanleger

	A	C	M	N	O	P	U
Passporting-Länder (alle Vertriebsländer, sofern nicht anders angegeben)	Italien, Luxemburg	Italien, Luxemburg	Deutschland, Österreich	Alle Vertriebsländer des Teilfonds	Deutschland, Österreich	Alle Vertriebsländer des Teilfonds	Italien, Luxemburg
Anfänglicher NIW (zum Auflegungsdatum)	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00
Zeichnungsgebühr	Bis zu 4 %	Bis zu 3,5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindesteranlagebetrag	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 125.000,00	EUR 125.000,00	EUR 100,00
Verwaltungsgebühr	Siehe separate Tabelle weiter unten						
Verwahrstellengebühr	Sofern in den teilfondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten des Fonds gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.						
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts und reduziert gemäß Abschnitt 9.6. „Taxe d'abonnement“ (Zeichnungssteuer) im allgemeinen Teil des Prospekts.						

Parameter der institutionellen Anteilsklasse

	D	E	I	S	V
Passporting-Länder (alle Vertriebsländer des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben)	Italien Luxemburg	Alle Vertriebsländer des Teilfonds	Italien Luxemburg	Deutschland, Österreich	Alle Vertriebsländer des Teilfonds
Anfänglicher NIW (zum Auflegungsdatum)	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestanlagebetrag	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	EUR 1.000.000,00	EUR 1.000.000,00	EUR 5.000.000,00
Verwaltungsgebühr	Siehe separate Tabelle weiter unten				
Verwahrstellengebühr	Sofern für die spezifischen Teilfonds nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Gebühren aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gemäß der maßgeblichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft sowie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Die an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren (ohne etwaige Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren) dürfen 0,065 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.				
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a. des NIW				

Managementgebühr für Anteilsklassen für Privatanleger

	A	C	M	N	O	P	U
onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	1,25 %	1,55 %	1,25 %	1,25 %	1,10 %	1,10 %	0,85 %
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	1,25 %	1,55 %	1,25 %	1,25 %	1,10 %	1,10 %	0,85 %
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	1,70 %	2,00 %	1,70 %	1,70 %	1,55 %	1,55 %	1,20 %
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	1,60 %	1,90 %	1,65 %	1,65 %	1,50 %	1,50 %	1,10 %
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	1,60 %	1,90 %	1,65 %	1,65 %	1,50 %	1,50 %	1,10 %
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	1,25 %	1,55 %	1,25 %	1,25 %	1,10 %	1,10 %	0,85 %
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	1,60 %	1,90 %	1,65 %	1,65 %	1,50 %	1,50 %	1,10 %

Managementgebühr für institutionelle Anteilsklassen

	D	E	I	S	V
onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,50 %
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,50 %
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,65 %	0,50 %
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,60 %	0,50 %
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,60 %	0,50 %
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,50 %	0,50 %
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	0,70 %	0,60 %	0,55 %	0,60 %	0,50 %

Verwaltungsgebühr

onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	0,20 % des NIW p. a.	Mindestens EUR 80.000 p. a. auf Teilfondsebene zuzüglich zusätzlicher Transaktionskosten
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	0,20 % des NIW p. a.	
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	0,25 % des NIW p. a.	
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	0,25 % des NIW p. a.	
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	0,25 % des NIW p. a.	
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	0,20 % des NIW p. a.	
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	0,25 % des NIW p. a.	

Verfügbare Anteilsklassen

Teilfonds

onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	A	C	M MD	O OD	U UD	D	E	I	S
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	A AD	C CD	M MD	O OD	U UD	D	E EFQD	I ID	S
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	A	C	M MD	O OD	U UD	D	E	I	S
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	A AD	C CD	M MD	O OD	U UD	D	E ED	I ID	S
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	A	C	M MD	O OD	U UD	D	E	I	S
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	A AD	C CD	M MD	O OD	U UD	D	E	I	S
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	A	C	M MD	O OD	U UD	D	E	I	S

Anhang 4: Sicherheiten und Sicherheitsabschlagsrichtlinie

	Verwendung von OTC- Derivaten	Sicherheiten			Sicherheitsabschlag	Thesaurierung
onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Amundi Flexible Income Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	Nein	n. z.			n. z.	n. z.
onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	Ja	Ausschließlich Barmittel			n. z.	Ja
onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund	Ja	Art	Restlaufzeit	Rating		Ja
		Barmittel	n. z.	n. z.	n. z.	
		TBILL	0-1 Jahr	n. z.	99 %	
		US Treasury einschl. Strips	0-1 Jahr	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	99 %	
			1-5 Jahre	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	97 %	
			5-10 Jahre	A+, a+/A1, (P)A1 bis BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf	95 %	
			Mehr als 10 Jahre	BBB-, bbb- /Baa3, (P)Baa3, Baa-mf (min)	90 %	

Anhang 5: Teilfondsspezifische Risikofaktoren

Teilfonds			onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund	onemarkets Amundi Flexible Income Fund	onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund	onemarkets Fidelity World Equity Income Fund	onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund	onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund	onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund
Anlageklassenspezifische Risiken		Aktien	X	X	X	X	X	X	X
		Anleihen und andere Schuldinstrumente	X	X				X	
		Rohstoffe	X	X				X	
		Immobilienbezogen		X	X			X	
		Multi-Asset	X	X				X	
Anlageschwerpunkt/ Stilbezogene Risiken		Aktien-/Emittentenkonzentration			X		X		
		Länderkonzentration			X		X	X	
		Sektorkonzentration/Themenschwerpunkt			X			X	
		Small- und Mid-Cap-Titel			X		X	X	X
		Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade/ohne Rating und hochrentierliche Schuldinstrumente	X	X				X	X
		Schwellenmärkte	X	X	X	X	X	X	X
		Risiko der Eurozone						X	
		Benchmark- und Teilfonds-Performance			X	X	X		X
		Nachhaltigkeitsrisiken	X	X	X	X	X	X	X
Risiken in Bezug auf spezifische Instrumente	In Bezug auf China	Allgemein				X		X	
		Risiken in Bezug auf Investmentfonds	X	X	X	X	X	X	X
	In Bezug auf festverzinsliche Anlagen	Wandelanleihen, Hybridanleihen, CoCo-Bonds und andere Instrumente mit Verlustübernahmemerkmale	X	X				X	X
		Besicherte und/oder verbrieftete Schuldtitel						X	
		Aktienanleihen/kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes)				X			
		Risiko in Verbindung mit vorzeitiger Tilgung und Verlängerung	X	X				X	
		Risiko notleidender und ausgefallener Schuldtitel							
Derivate-/Kontrahentenrisiko		Allgemein	X	X	X	X	X	X	
		Short-Positionen	X	X	X	X		X	
		Hohe Hebelung	X	X	X				
		Aktive Währung	X	X	X	X		X	
		Spezifische derivative Instrumente	X	X	X	X		X	

TEIL 2: Teilfondsspezifische Informationen

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Teilfonds sind Teil des onemarkets Fund, der als Umbrella-Struktur fungiert. Der Fonds soll Anlegern ein breites Spektrum von Teilfonds mit unterschiedlichen Zielen und Strategien anbieten.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Anlageziele der einzelnen Teilfonds und die wichtigsten Wertpapiere, in die der jeweilige Teilfonds investieren darf, sowie andere wesentliche Merkmale beschrieben. Darüber hinaus unterliegen alle Teilfonds der allgemeinen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageziele, -politik und -beschränkungen“ im allgemeinen Teil des vorliegenden Prospekts beschrieben sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit des Fonds und seine Anlageaktivitäten, einschließlich der Anlageaktivitäten aller Teilfonds. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung der Teilfonds an seine Verwaltungsgesellschaft delegiert, die ihrerseits einen Teil ihrer Aufgaben an mehrere Anlageverwalter und andere Dienstleister übertragen hat.

Der Verwaltungsrat behält die Genehmigungs- und Kontrollbefugnis als Aufsicht führende Stelle für die Verwaltungsgesellschaft.

Allgemeine Informationen zu den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die Sie möglicherweise in Verbindung mit Ihrer Anlage zahlen müssen, finden Sie im Abschnitt Gebühren und Kosten.

1. onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, während der empfohlenen Haltedauer über einen vollen Marktzyklus hinweg eine positive Rendite zu erzielen, die über der Rendite von Barmitteln liegt.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter erzielt unter verschiedenen Marktbedingungen ein absolutes Ertragswachstum, indem er ein Portfolio aus direktionalen Makropositionen („Makro-Strategiekomponente“) mit relative-Value-Positionen kombiniert, um Ineffizienzen auszunutzen („Excess-Return-Strategiekomponente“).

Um die Makro-Strategiekomponente des Portfolios zusammenzustellen, geht der Anlageverwalter ein Engagement in beliebigen Aktien und Anleihen unterschiedlicher Emittenten ein. Makroökonomische, thematische und regionale Szenarien bestimmen die Vermögensallokation und die Long- oder Short-Positionierung des Teilfonds.

Um einen Überschuss durch Relative-Value-Positionen zu generieren, versucht der Anlageverwalter, von Preisdifferenzen (d. h. Ausnutzung von Ineffizienzen) zwischen Finanzinstrumenten zu profitieren, einschließlich Zinssätzen, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen und Rohstoffen. Darüber hinaus berücksichtigt er die Richtung, die ein Finanzinstrument einschlägt.

Zur Festlegung der Allokation auf die verschiedenen Arten von Anlageklassen und zur Bestimmung des Risikobeitrags jeder Anlageposition wird ein ausgefeilter Prozess auf der Grundlage eines Rahmenwerks zur Risikobudgetierung verwendet. Auf diese Weise soll durch die Kombination von unkorrelierten oder gering korrelierten Ideen eine Risikodiversifikation erreicht werden.

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Engagement besteht.

Das Rahmenwerk zur ESG-Analyse durch den Anlageverwalter wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch den Anlageverwalter unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 (1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 1a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten (darunter Offshore-Anleihen, die an europäischen Börsen notiert sind, und chinesische Onshore-Anleihen über Bond Connect).

Diese Anlagen können Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit beliebiger Laufzeit, Aktien, Wandelanleihen und Geldmarktpapiere umfassen. Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (Investment Grade oder darunter), wobei ein durchschnittliches Rating von BBB/BBB- angestrebt wird. Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade werden 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Anteil am Portfolio des Teilfonds ausmachen werden (maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Emittenten-Fundamentaldaten und eine Anleihenbewertung durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Aktien und bis zu 25 % in Wandelanleihen (darunter bis zu 10 % in CoCo-Bonds, „CoCos“) investieren. Der Teilfonds kann als aktive Anlagemöglichkeit in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere investieren, jedoch nur in sehr spezifischen Marktumgebungen (z. B. wenn in einem bestimmten Sektor oder bei einem einzelnen Titel eine deutliche Erholung stattgefunden hat und das Risiko-/Ertragsverhältnis besonders attraktiv ist) und in begrenztem Umfang (bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Depository Receipts investieren (American Depository Receipts (ADRs), European Depository Receipts (EDRS) und Global Depository Receipts (GDRs), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich ihrer jeweiligen Basiswerte)).

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen in Höhe von bis zu 20 % seines Nettovermögens über Anlagen in ETFs und ETCs anstreben, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Die Anlagen des Teilfonds lauten überwiegend auf Euro, andere europäische Währungen, US-Dollar oder den Japanischen Yen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Darüber hinaus wird der Teilfonds in großem Umfang derivative Finanzinstrumente einsetzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), um verschiedene Risiken zu reduzieren, für eine effiziente Portfolioverwaltung und um (Long- oder Short-) Engagements in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder anderen Anlagemöglichkeiten (einschließlich Derivaten mit Schwerpunkt auf Schuldtiteln, Aktien, Zinssätzen, Devisen, Volatilität und Inflation) einzugehen. Der Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter Swaps (Total Return Swaps und Credit Default Swaps), Terminkontrakte, Futures und Optionen. Die Hebelwirkung (wie nachstehend dargelegt) ist hauptsächlich auf den umfangreichen Einsatz von Derivaten zurückzuführen, die sich auf Zinssätze (Durationsabsicherung und Durationsmanagement, insbesondere für das Erlangen eines Engagements in kurzfristigen Laufzeiten), Währungen (Absicherung/Cross-Currency-Hedging und Währungsengagement) und in geringerem Umfang auf Kredite (Absicherung und Generierung synthetischer Engagements in Emittenten), Volatilität (Absicherung und Inflationsmanagement) und direktionale Geschäfte sowie ein effizientes Portfoliomanagement konzentrieren.

Der Teilfonds verwendet auch Wertpapierfinanzierungsverfahren (wie nachstehend näher beschrieben) zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels.

Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen zu halten, der zu den voranstehend genannten 75 % zählt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als derjenige des Anlageuniversums. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Anlageuniversums wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Anwendung der ESG-Ratingmethodik von Amundi (wie nachstehend beschrieben) werden die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds berücksichtigt.

Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung hat der Teilfonds derzeit ein geringes Engagement in nachhaltigen Anlagen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

ESG-Rating-Ansatz von Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur verantwortungsvollen Anlagepolitik stehen, z. B. solche, die sich nicht an internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften halten.

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren nach dem „Best-in-Class“-Ansatz entwickelt. An das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik des jeweiligen Unternehmen zu bewerten. ESG-Rating und -Analyse erfolgen durch das ESG-Analyseteam von Amundi. Die Ergebnisse werden als unabhängiger und ergänzender Input beim Entscheidungsprozess herangezogen, wie nachstehend näher erläutert.

Das Amundi-ESG-Rating basiert auf einer Bewertung nach Punkten, die in eine Skala mit sieben Stufen von A (Universum mit bester Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) übertragen wird. Auf der Amundi-ESG-Bewertungsskala entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere der Stufe G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche in drei ESG-Kategorien bewertet:

1. *Umweltschutz*: Bewertet wird, wie Emittenten ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen begrenzen, indem sie ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenverknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.
2. *Soziales*: Bewertet wird das Agieren des Emittenten in Bezug auf zwei Aspekte: Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Mitarbeiterbestands und Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. *Unternehmensführung*: Bewertet wird die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für ein effektives Corporate Governance-Rahmenwerk zu schaffen und langfristig Werte zu generieren.

Die beim Amundi-ESG-Rating angewandte Methodik umfasst 37 Kriterien, die entweder allgemein (d. h. für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld) oder sektorspezifisch definiert (je nach Branche gewichtet) sind und abhängig von ihrer Relevanz für die Reputation, die betriebliche Effizienz und die vom jeweiligen Emittenten einzuhaltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Amundi-ESG-Rating berücksichtigt auch mögliche negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (signifikante Negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf von Amundi definierte Nachhaltigkeitsfaktoren). Hierbei werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Treibhausgasemissionen und Energiebilanz (Kriterien bezüglich Emissionen und Energieverbrauch)
- Biodiversität (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität, Umweltverschmutzung, verantwortungsvolles Waldmanagement)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität und Umweltverschmutzung)
- Soziale und arbeitsrechtliche Fragen (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten, Beschäftigungspraxis, Struktur der Unternehmensführung, Arbeitsbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ethische Kriterien)

Die Art und Weise, in der ESG-Analysen integriert werden, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Scores, wird vom Anlageverwalter des jeweiligen Fonds separat bestimmt.

Ausführliche Informationen zur verantwortungsvollen Anlagepolitik und zur Rating-Methode von Amundi sind auf www.amundi.com verfügbar.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Sinne der SFT-Verordnung eingesetzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements	Ja, nur vorübergehend	100 %	10 %
Pensionsgeschäfte	Ja, zu Cash-Management-Zwecken und für zusätzliche Erträge	Ja, auf kontinuierlicher Basis	50 %	10 %

Im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements tragen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dazu bei, ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, z. B. ein Engagement in Vermögenswerten bei gleichzeitiger Begrenzung der Kosten, Verringerung der Risiken, Angebot kombinierter Anlagen und/oder Erleichterung des rechtzeitigen Zugangs zum Markt. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement aufzubauen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Treasury-Management-Tool eingesetzt, um einen kosteneffizienten Cashflow zu ermöglichen, mit dem Ziel, zu einer komplementären Finanzierung der Anlagestrategien beizutragen (Pensionsgeschäfte) oder einen vorübergehenden Liquiditätsüberschuss bei gleichzeitiger Optimierung der Erträge zu erzielen (umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Erzielung zusätzlicher Erträge eingesetzt werden, tragen sie zur Erzielung zusätzlicher Erträge und/oder zum Ausgleich der Kosten bei.

In Bezug auf die Erträge aus Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge beim Teilfonds, und die Standard-Transaktionskosten in Höhe von 0,005 % des Bruttowerts der Transaktion werden separat in Rechnung gestellt. Solche direkten Gebühren und Kosten werden nach üblicher Marktpraxis und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau festgelegt. Amundi Intermediation fungiert als Ausführungsplattform für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und ist für die Auswahl der Kontrahenten sowie die bestmögliche Ausführung verantwortlich.

Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Pensionsgeschäften sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird tendenziell bei niedrigen Zinsen sinken und bei steigenden Zinsen zunehmen. Im Rahmen des Cash-Managements bei größeren Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen wird der Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften in Abhängigkeit vom Auftreten der letzteren schwanken. Je nach Eintreten der oben genannten Umstände kann der Anteil von 10 % auf opportunistischer und vorübergehender Basis bis auf maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden, auch in Abhängigkeit vom Liquiditätsprofil des Teilfonds und vom erwarteten Liquiditätsbedarf.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Zum Datum des Prospekts fungiert Amundi Intermediation als Vermittler und ist für die Auswahl der Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung verantwortlich. Diese Transaktionen können mit verbundenen Parteien, die zur Credit Agricole Group gehören, wie Crédit Agricole CIB, CACEIS, Credit Agricole S.A. und anderen Unternehmen durchgeführt werden. Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Bezug auf Festzins-TRS aufgrund der Art des Engagements (z. B. in Bezug auf Duration und Spread-Duration) und kann im Vergleich zum erwarteten Durchschnitt ansteigen, um sich im Falle günstiger Anlagemöglichkeiten je nach Marktbedingungen dem angegebenen Maximum anzunähern.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter:

Amundi SGR S.p.A. wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

<p>Amundi SGR S.p.A. Via Cernaia, 8-10 20121 Mailand, Italien</p>
--

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 1.500 % sein wird. In Ausnahmefällen (z. B. bei der Rollierung der bestehenden Devisenterminkontrakte) kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfonds-Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

1a. onemarkets Amundi Absolute Return Growth Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts:
onemarkets Amundi Absolute Return Growth
Fund

Unternehmenskennung:
5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*



Ja



Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik von Amundi für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Engagement besteht.

Das Rahmenwerk von Amundi für die ESG-Analyse (online verfügbar unter: <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>) wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, sind eingebettet in die Kriterien, die für die Durchführung der ESG-Analyse bestimmt wurden.

Diese Kriterien sind für Unternehmen, die börsennotierte Instrumente emittieren, und für staatliche Einheiten unterschiedlich.

Bei Unternehmensemittenten umfasst unser Rahmenwerk für die ESG-Analyse 38 Kriterien, von denen 17 branchenübergreifend sind und für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Wirtschaftsbranche gelten, während 21 Kriterien branchenspezifisch sind. Anhand dieser Kriterien wird bewertet, wie Nachhaltigkeitsthemen den Emittenten sowie die Qualität der Behandlung dieses Aspekts beeinflussen könnten. Außerdem werden die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie auch die Qualität der ergriffenen Gegenmaßnahmen berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfolio-Verwaltungssystem des Fondsverwalters verfügbar.

Branchenspezifische Kriterien

Umwelt

- Saubere Energie
- Grüne Autos
- Grüne Chemie
- Nachhaltiges Bauwesen
- Verantwortungsvolle Forstverwaltung
- Papier-Recycling
- Grüne Anlagen & Finanzierung
- Grünes Versicherungswesen
- Grüne Wirtschaft
- Verpackung

Soziales

- Bioethik
- Verantwortungsvolles Marketing
- Gesunde Produkte
- Tabakrisiko
- Fahrzeugsicherheit
- Insassensicherheit
- Verantwortungsvolle Medien
- Datenschutz & -vertraulichkeit
- Digitale Kluft
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Finanzielle Einbeziehung

Branchenübergreifende Kriterien

Umwelt

- Emissionen & Energie
- Wasserwirtschaft
- Artenvielfalt & Verschmutzung
- Lieferkette - Umwelt

Soziales

- Gesundheit & Sicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsbeziehungen
- Lieferkette - Soziales
- Produkt- & Verbraucherverantwortung
- Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte

Governance

- Vorstandsstruktur
- Revision & Kontrolle
- Vergütung
- Aktionärsrechte
- Ethik
- Steuerverhalten
- ESG-Strategie

Das Maß, in dem diese Kriterien die ESG-Bewertung eines Emittenten beeinflussen, ist abhängig von der relativen Wichtigkeit, die ihnen in dem Modell im Vergleich zu den anderen betrachteten Faktoren beigemessen wird. Jeder Emittent erhält eine Bewertung relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche, um innerhalb einer Branche die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen zu unterscheiden.

Bei staatlichen Emittenten basiert die Methodik von Amundi auf etwa 50 ESG-Indikatoren. Diese Indikatoren wurden zu acht Gruppen zusammengefasst, die jeweils zu einer der Kategorien Umwelt, Soziales oder verantwortungsvolle Unternehmensführung gehören. Ähnlich wie bei den ESG-Bewertungen von Unternehmen wird auch aus der ESG-Bewertung staatlicher Emittenten ein ESG-Rating von A bis G abgeleitet:

Umwelt	Soziales	Governance
<ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel - Naturkapital 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschenrechte - Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Humankapital - Grundrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirksamkeit des Regierungshandelns - Wirtschaftliches Umfeld

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind das ESG-Rating jedes einzelnen Finanzinstruments entsprechend einer selbst entwickelten Methodik, das daraus resultierende ESG-Rating des Portfolios sowie das ESG-Rating des Referenz- und Anlageuniversums.

Beim ESG-Rating basiert die ESG-Analyse von Amundi für Unternehmen auf dem Prinzip des "Klassenbesten". Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche skaliert ist und es ermöglicht, die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen innerhalb einer Branche zu unterscheiden. Die Bewertung von Amundi stützt sich auf eine Kombination aus nicht-finanziellen Daten von Dritten und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine auf Buchstaben basierende Ratingskala von A für die besten Praktiken bis G für die schlechtesten übersetzt. Mit G bewertete Unternehmen sind für Anlagen durch diesen Fonds ausgeschlossen. Das ESG-Rating eines Emittenten ist das Ergebnis der Zusammenführung der Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Das Gesamt-ESG-Rating des Portfolios ist der nach dem verwalteten Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Ratings der einzelnen Emittenten. Das ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das des Referenz- oder Anlageuniversums.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei Emittenten, die nicht der Richtlinie der Amundi Group für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik entsprechen, z. B. Emittenten, für die die Ausschlussregeln und Ausschlussgrenzwerte gelten, die in unseren branchenspezifischen Richtlinien (d. h. Kraftwerkskohle, Tabak) festgelegt sind, oder die nicht international anerkannten Vereinbarungen und/oder Rahmenwerken und nationalen Bestimmungen entsprechen, wendet Amundi eine gezielte Ausschlusspolitik an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind die Investition in Unternehmen, die die Erfüllung von zwei Kriterien anstreben:

1. die Anwendung der besten ökologischen und sozialen Vorgehensweisen und
2. die Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Umwelt und die Gesellschaft schädlich sind.

Auf der Ebene des investierten Unternehmens bedeutet dies, dass ein investiertes Unternehmen innerhalb seines Betätigungsfelds bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren einen Spitzenwert ("best performer") aufweisen muss. Die Definition eines solchen Spitzenwerts ("best performer") basiert auf der von Amundi entwickelten ESG-Methodik für die Messung der ESG-Ergebnisse eines investierten Unternehmens. Ein investiertes Unternehmen wird als "best performer" betrachtet, wenn es bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren im oberen Drittel aller Unternehmen in seiner Branche liegt.

Amundi betrachtet das zweite Kriterium als erfüllt, wenn das investierte Unternehmen kein signifikantes Engagement bei Aktivitäten aufweist, die mit derartigen Kriterien nicht vereinbar sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemittel und Pestiziden, Herstellung von Wegwerf-Kunststoffartikeln).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Amundi wendet zwei Prüfungen (DNSH-Tests) an, um sicherzustellen, dass von nachhaltigen Anlagen kein signifikanter Schaden ausgeht:

1. Der erste DNSH-Test basiert auf der Verfolgung der obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI), sofern robuste Daten verfügbar sind (z. B. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen), über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und konkreten Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des investierten Unternehmens nicht im letzten Dezil der Branche liegt). Neben den Kriterien, die speziell für diesen Test entwickelt wurden, berücksichtigt Amundi bereits über seine Ausschlusspolitik im Rahmen der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik spezifische Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (z. B. Engagement bei kontroversen Waffen).

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Über die spezifischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen aus dem ersten Test hinaus hat Amundi einen zweiten Test definiert, um sicherzustellen, dass das investierte Unternehmen keine ökologische oder soziale Gesamtbilanz aufweist, die zu den schlechtesten innerhalb der betreffenden Branche zählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Anhang 1 der Delegierten Rechtsakte der Kommission (EU) 2022/1288) werden kontinuierlich überwacht, soweit robuste Daten verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat Amundi einen quantitativen und/oder qualitativen Ansatz entwickelt, um zu ermitteln, ob eine Anlage den ökologischen oder sozialen Zielen signifikant schadet. Die Überwachung basiert auf externen und internen Faktoren, z. B. Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, und kann zukünftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Bestandteil unserer ESG-Bewertungsmethodik. Unser intern entwickeltes Instrument für das ESG-Rating bewertet Emittenten auf der Grundlage von Daten, die von Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise enthält das Modell das Kriterium "Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte", das neben anderen Kriterien zu Menschenrechten wie gesellschaftlich verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus überwachen wir mindestens einmal pro Quartal die Entwicklung bei kontroversen Themen; hierunter fallen auch Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn sich Kontroversen ergeben, bewerten die Analysten die Situation, bewerten die Kontroverse anhand einer Punktzahl (basierend auf unserer intern entwickelten Bewertungsmethodik) und legen dann die beste Vorgehensweise fest. Die Bewertungen von Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung von Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Amundi berücksichtigt alle wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und branchenspezifisch), Berücksichtigung des ESG-Ratings im Anlageprozess und Engagement und Stimmrechteausübung an.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter baut zunächst ein Makrostrategie-Portfolio auf, um eine nicht-marktkorrelierte Rendite zu erzielen, und wendet darauf eine Anlagestrategie an, um damit eine Überrendite zu generieren. Das Makrostrategie-Portfolio besteht aus jeglicher Art von Aktien und Anleihen von jeglichen Emittenten weltweit, und die Vermögensallokation sowie die Kauf- oder Verkaufentscheidungen erfolgen auf der Grundlage makroökonomischer, thematischer und regionaler Szenarien. Die Strategie für die Überrendite ist im Wesentlichen auf Zinssätze, Aktien, Unternehmensanleihen, Devisen und Rohstoffe ausgerichtet. Diese Strategie nutzt Preisdifferenzen zwischen korrelierten Finanzinstrumenten, berücksichtigt aber auch die Richtung der Absicherung eines bestimmten Wertpapiers. In einem komplexen Prozess werden Risiko und Ergebnis kontinuierlich bewertet und die Allokation in verschiedene Anlageklassen bestimmt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds berücksichtigt, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Insbesondere strebt der Teilfonds eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die höher ist als die seines Anlageuniversums.

Das ESG-Rating von Amundi ist ein quantitativer ESG-Wert, aus dem die Einstufung in eine von sieben Ratings, von A (der beste Wert) bis G (der schlechteste Wert), abgeleitet wird. Alle mit G bewerteten Wertpapiere sind aus dem in Frage kommenden Universum ausgeschlossen, und alle Wertpapiere der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschlussliste, z. B. solche, die internationale Vereinbarungen nicht einhalten, haben ein G-Rating. Weitere Einzelheiten sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik zu entnehmen, die auf der Website von Amundi verfügbar ist.

In der Verwaltung des Portfolios kommt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, anhand derer Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in Einklang stehen mit der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft (wie im Prospekt beschrieben) und der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters (wie nachfolgend beschrieben).

Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters enthält folgende Regeln:

1. rechtlicher Ausschluss kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran, usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Grundsätze der Global Compact-Initiative schwerwiegend und wiederholt verletzt und keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen haben;
3. branchenspezifischer Ausschluss von Kohle und Tabak durch die Amundi-Gruppe (Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik auf der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

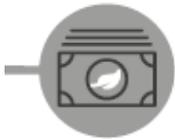
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Dimension "Unternehmensführung" bildet eine der drei Säulen der ESG-Rating-Methodik und stellt sicher, dass das Management eines Unternehmens in der Lage ist, einen auf Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessensgruppen basierenden Prozess zu etablieren, der wiederum die Erreichung der langfristigen Ziele des Unternehmens (und damit langfristig den Wert des Unternehmens) sicherstellt. Diese Dimension liefert eine Analyse der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Interessensgruppen in sein Entwicklungsmodell einbezieht.

Folgende Kriterien tragen zu dem Rating bei:

1. Unabhängigkeit des Vorstands/Verwaltungsrats
2. Revision und Kontrolle
3. Vergütung
4. Aktionärsrechte
5. Ethik
6. ESG-Strategie
7. Steuerverhalten

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

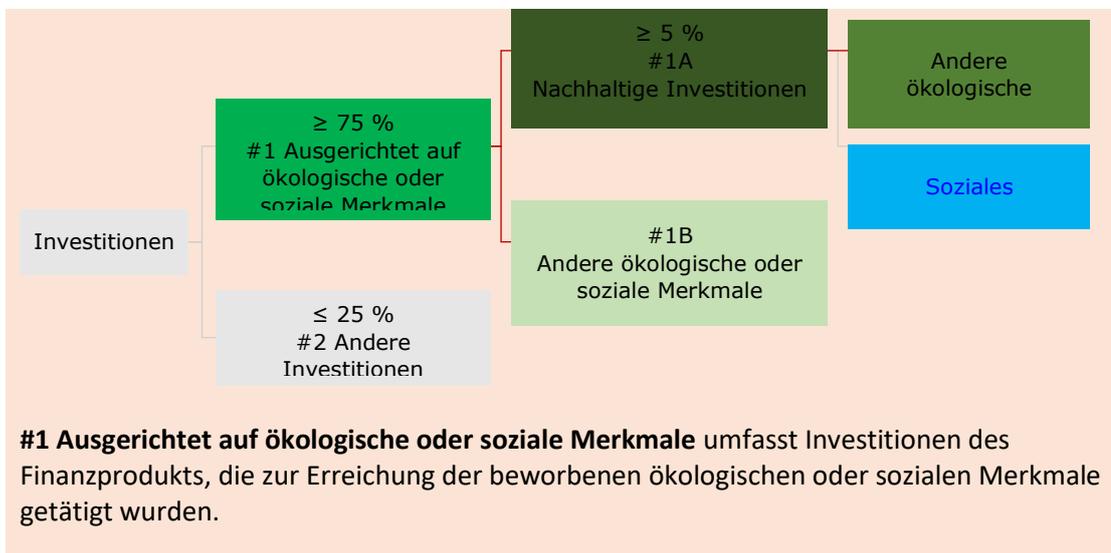


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



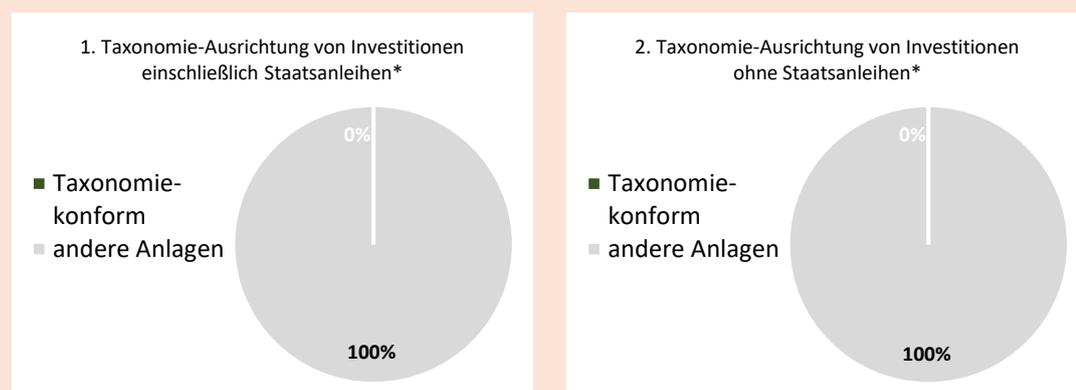
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat aktuell kein Mindestmaß für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel entsprechend der EU-Taxonomie festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu "#2 Andere Investitionen" gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

2. onemarkets Amundi Flexible Income Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in erster Linie Erträge zu erwirtschaften und in zweiter Linie den Wert der Anlage des Anlegers während der empfohlenen Haltedauer zu steigern.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter verwendet seine eigene globale Wirtschaftsanalyse, um die attraktivsten Anlagekategorien und geografischen Regionen zu bestimmen, und identifiziert dann anhand der Analyse einzelner Emittenten einzelne Wertpapiere, die den besten potenziellen Gewinn im Verhältnis zum jeweiligen Risiko bieten. Der Anlageverwalter sucht nach Anlagemöglichkeiten, die überdurchschnittliche Erträge bieten. Der Anlageverwalter verfolgt eine flexible Vermögensallokationsstrategie.

Darüber hinaus bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Engagement besteht.

Das Rahmenwerk zur ESG-Analyse durch den Anlageverwalter wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Der Anlageverwalter bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch den Anlageverwalter unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 2a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren aus aller Welt, einschließlich Schwellenmärkten (z. B. chinesische H-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm).

Hierzu können Aktien (bis zu 50 % des Teilfonds-Nettovermögens), Staats- und Unternehmensanleihen sowie Geldmarktpapiere zählen. Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (Investment Grade oder darunter). Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade werden 60 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, während Anlagen in Anleihen ohne Rating nur einen sehr begrenzten Anteil am Portfolio des Teilfonds ausmachen werden (maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds). Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Emittenten-Fundamentaldaten und eine Anleihenbewertung durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % in Anlagen halten, deren Wert an die Preise von „Sachwerten“, unter anderem Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffe, gekoppelt sind. Diese Anlagen erfolgen über für OGAW zugelassene Anlagen wie geschlossene REITs, Indizes und OGAW-Fonds, die in Rohstoffen engagiert sind, aber auch börsennotierte Aktien von Unternehmen, deren Geschäfte ein Engagement in solchen „Sachwerten“ aufweisen.

Der Teilfonds kann in folgende Anlagen investieren (bis zu 10 % seines Nettovermögens in jede dieser drei Kategorien):

- Wandelanleihen und CoCo-Bonds;
- Depository Receipts (American Depository Receipts (ADRs), die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (einschließlich der jeweiligen Basiswerte); und
- sonstige OGAW und OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten, der zu den voranstehend genannten 75 % zählt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als derjenige des Anlageuniversums. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Anlageuniversums wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Anwendung der ESG-Ratingmethodik von Amundi (wie nachstehend beschrieben) werden die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds berücksichtigt.

Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung hat der Teilfonds derzeit ein geringes Engagement in nachhaltigen Anlagen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

ESG-Rating-Ansatz von Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur verantwortungsvollen Anlagepolitik stehen, z. B. solche, die sich nicht an internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften halten.

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren nach dem „Best-in-Class“-Ansatz entwickelt. An das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik des jeweiligen Unternehmen zu bewerten. ESG-Rating und -Analyse erfolgen durch das ESG-Analyseteam von Amundi. Die Ergebnisse werden als unabhängiger und ergänzender Input beim Entscheidungsprozess herangezogen, wie nachstehend näher erläutert.

Das Amundi-ESG-Rating basiert auf einer Bewertung nach Punkten, die in eine Skala mit sieben Stufen von A (Universum mit bester Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) übertragen wird. Auf der Amundi-ESG-Bewertungsskala entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere der Stufe G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche in drei ESG-Kategorien bewertet:

1. *Umweltschutz*: Bewertet wird, wie Emittenten ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen begrenzen, indem sie ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenverknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.
2. *Soziales*: Bewertet wird das Agieren des Emittenten in Bezug auf zwei Aspekte: Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Mitarbeiterbestands und Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. *Unternehmensführung*: Bewertet wird die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für ein effektives Corporate Governance-Rahmenwerk zu schaffen und langfristig Werte zu generieren.

Die beim Amundi-ESG-Rating angewandte Methodik umfasst 37 Kriterien, die entweder allgemein (d. h. für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld) oder sektorspezifisch definiert (je nach Branche gewichtet) sind und abhängig von ihrer Relevanz für die Reputation, die betriebliche Effizienz und die vom jeweiligen Emittenten einzuhaltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Amundi-ESG-Rating berücksichtigt auch mögliche negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (signifikante Negativauswirkungen von Anlageentscheidungen auf von Amundi definierte Nachhaltigkeitsfaktoren). Hierbei werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Treibhausgasemissionen und Energiebilanz (Kriterien bezüglich Emissionen und Energieverbrauch)
- Biodiversität (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität, Umweltverschmutzung, verantwortungsvolles Waldmanagement)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität und Umweltverschmutzung)
- Soziale und arbeitsrechtliche Fragen (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten, Beschäftigungspraxis, Struktur der Unternehmensführung, Arbeitsbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ethische Kriterien)

Die Art und Weise, in der ESG-Analysen integriert werden, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Scores, wird vom Anlageverwalter des jeweiligen Fonds separat bestimmt.

Ausführliche Informationen zur verantwortungsvollen Anlagepolitik und zur Rating-Methode von Amundi sind auf www.amundi.com verfügbar.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungstransaktionen gemäß der SFT-Verordnung, die vorübergehend und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	20 %	10 %

Total Return Swap-Transaktionen werden insbesondere eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen und gleichzeitig die Kosten zu begrenzen, die Risiken zu verringern, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um ein Engagement aufzubauen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu erwerben.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Zum Datum des Prospekts fungiert Amundi Intermediation als Vermittler und ist für die Auswahl der Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung verantwortlich. Diese Transaktionen können mit verbundenen Parteien, die zur Credit Agricole Group gehören, wie Crédit Agricole CIB, CACEIS, Credit Agricole S.A. und anderen Unternehmen durchgeführt werden. Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil wird schwanken, hauptsächlich aufgrund des Umfangs der direktionalen Anlagegelegenheiten auf dem Markt. Der Anteil der TRS kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Vergleich zum erwarteten Durchschnitt steigen, wenn das direktionale Engagement des Portfolios gering ist sowie ein zusätzliches TRS-Engagement zur Umsetzung relativer Strategien (geografisch oder sektoriell) erforderlich ist, um das Alpha der Strategie zu erhöhen.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

Amundi Deutschland GmbH wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126
D-80636 München, Deutschland

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtvermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 500 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für weniger risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

2a. onemarkets Amundi Flexible Income Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts:
onemarkets Amundi Flexible Income Fund

Unternehmenskennung:
5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale durch Anwendung des Rahmenwerks und der Bewertungsmethodik von Amundi für die ESG-Analyse des Anlageverwalters, die aus einem kombinierten Ansatz von Ausschluss, ESG-Integration und Engagement besteht.



Das Rahmenwerk von Amundi für die ESG-Analyse (online verfügbar unter: <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>) wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, sind eingebettet in die Kriterien, die für die Durchführung der ESG-Analyse bestimmt wurden.

Diese Kriterien sind für Unternehmen, die börsennotierte Instrumente emittieren, und für staatliche Einheiten unterschiedlich.

Bei Unternehmensemittenten umfasst unser Rahmenwerk für die ESG-Analyse 38 Kriterien, von denen 17 branchenübergreifend sind und für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Wirtschaftsbranche gelten, während 21 Kriterien branchenspezifisch sind. Anhand dieser Kriterien wird bewertet, wie Nachhaltigkeitsthemen den Emittenten sowie die Qualität der Behandlung dieses Aspekts beeinflussen könnten. Außerdem werden die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie auch die Qualität der ergriffenen Gegenmaßnahmen berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfolio-Verwaltungssystem des Fondsverwalters verfügbar.

Branchenspezifische Kriterien

Umwelt

- Saubere Energie
- Grüne Autos
- Grüne Chemie
- Nachhaltiges Bauwesen
- Verantwortungsvolle Forstverwaltung
- Papier-Recycling
- Grüne Anlagen & Finanzierung
- Grünes Versicherungswesen
- Grüne Wirtschaft
- Verpackung

Soziales

- Bioethik
- Verantwortungsvolles Marketing
- Gesunde Produkte
- Tabakrisiko
- Fahrzeugsicherheit
- Insassensicherheit
- Verantwortungsvolle Medien
- Datenschutz & -vertraulichkeit
- Digitale Kluft
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Finanzielle Einbeziehung

Branchenübergreifende Kriterien

Umwelt

- Emissionen & Energie
- Wasserwirtschaft
- Artenvielfalt & Verschmutzung
- Lieferkette - Umwelt

Soziales

- Gesundheit & Sicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsbeziehungen
- Lieferkette - Soziales 2
- Produkt- & Verbraucherverantwortung
- Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte

Governance

- Vorstandsstruktur
- Revision & Kontrolle
- Vergütung
- Aktionärsrechte
- Ethik
- Steuerverhalten
- ESG-Strategie

Das Maß, in dem diese Kriterien die ESG-Bewertung eines Emittenten beeinflussen, ist abhängig von der relativen Wichtigkeit, die ihnen in dem Modell im Vergleich zu den anderen betrachteten Faktoren beigemessen wird. Jeder Emittent erhält eine Bewertung relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche, um innerhalb einer Branche die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen zu unterscheiden.

Bei staatlichen Emittenten basiert die Methodik von Amundi auf etwa 50 ESG-Indikatoren. Diese Indikatoren wurden zu acht Gruppen zusammengefasst, die jeweils zu einer der Kategorien Umwelt, Soziales oder verantwortungsvolle Unternehmensführung gehören. Ähnlich wie bei den ESG-Bewertungen von Unternehmen wird auch aus der ESG-Bewertung staatlicher Emittenten ein ESG-Rating von A bis G abgeleitet:

Umwelt	Soziales	Governance
<ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel - Naturkapital 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschenrechte - Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Humankapital - Grundrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirksamkeit des Regierungshandelns - Wirtschaftliches Umfeld

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind das ESG-Rating jedes einzelnen Finanzinstruments entsprechend einer selbst entwickelten Methodik, das daraus resultierende ESG-Rating des Portfolios sowie das ESG-Rating des Referenz- und Anlageuniversums.

Beim ESG-Rating basiert die ESG-Analyse von Amundi für Unternehmen auf dem Prinzip des "Klassenbesten". Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche skaliert ist und es ermöglicht, die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen innerhalb einer Branche zu unterscheiden. Die Bewertung von Amundi stützt sich auf eine Kombination aus nicht-finanziellen Daten von Dritten und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine auf Buchstaben basierende Ratingskala von A für die besten Praktiken bis G für die schlechtesten übersetzt. Mit G bewertete Unternehmen sind für Anlagen durch diesen Fonds ausgeschlossen. Das ESG-Rating eines Emittenten ist das Ergebnis der Zusammenführung der Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Das Gesamt-ESG-Rating des Portfolios ist der nach dem verwalteten Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Ratings der einzelnen Emittenten. Das ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das des Referenz- oder Anlageuniversums.

Bei Emittenten, die nicht der Richtlinie der Amundi Group für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik entsprechen, z. B. Emittenten, für die die Ausschlussregeln und Ausschlussgrenzwerte gelten, die in unseren branchenspezifischen Richtlinien (d. h. Kraftwerkskohle, Tabak) festgelegt sind, oder die nicht international anerkannten Vereinbarungen und/oder Rahmenwerken und nationalen Bestimmungen entsprechen, wendet Amundi eine gezielte Ausschlusspolitik an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind die Investition in Unternehmen, die die Erfüllung von zwei Kriterien anstreben:

1. die Anwendung der besten ökologischen und sozialen Vorgehensweisen und
2. die Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Umwelt und die Gesellschaft schädlich sind.

Auf der Ebene des investierten Unternehmens bedeutet dies, dass ein investiertes Unternehmen innerhalb seines Betätigungsfelds bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren einen Spitzenwert ("best performer") aufweisen muss. Die Definition eines solchen Spitzenwerts ("best performer") basiert auf der von Amundi entwickelten ESG-Methodik für die Messung der ESG-Ergebnisse eines investierten Unternehmens. Ein investiertes Unternehmen wird als "best performer" betrachtet, wenn es bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren im oberen Drittel aller Unternehmen in seiner Branche liegt.

Amundi betrachtet das zweite Kriterium als erfüllt, wenn das investierte Unternehmen kein signifikantes Engagement bei Aktivitäten aufweist, die mit derartigen Kriterien nicht vereinbar sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemittel und Pestiziden, Herstellung von Wegwerf-Kunststoffartikeln).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Amundi wendet zwei Prüfungen (DNSH-Tests) an, um sicherzustellen, dass von nachhaltigen Anlagen kein signifikanter Schaden ausgeht:

1. Der erste DNSH-Test basiert auf der Verfolgung der obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI), sofern robuste Daten verfügbar sind (z. B. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen), über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und konkreten Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des investierten Unternehmens nicht im letzten Dezil der Branche liegt). Neben den Kriterien, die speziell für diesen Test entwickelt wurden, berücksichtigt Amundi bereits über seine Ausschlusspolitik im Rahmen der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik spezifische Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (z. B. Engagement bei kontroversen Waffen).

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Über die spezifischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen aus dem ersten Test hinaus hat Amundi einen zweiten Test definiert, um sicherzustellen, dass das investierte Unternehmen keine ökologische oder soziale Gesamtbilanz aufweist, die zu den schlechtesten innerhalb der betreffenden Branche zählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Anhang 1 der Delegierten Rechtsakte der Kommission (EU) 2022/1288) werden kontinuierlich überwacht, soweit robuste Daten verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat Amundi einen quantitativen und/oder qualitativen Ansatz entwickelt, um zu ermitteln, ob eine Anlage den ökologischen oder sozialen Zielen signifikant schadet. Die Überwachung basiert auf externen und internen Faktoren, z. B. Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, und kann zukünftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Bestandteil unserer ESG-Bewertungsmethodik. Unser intern entwickeltes Instrument für das ESG-Rating bewertet Emittenten auf der Grundlage von Daten, die von Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise enthält das Modell das Kriterium "Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte", das neben anderen Kriterien zu Menschenrechten wie gesellschaftlich verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus überwachen wir mindestens einmal pro Quartal die Entwicklung bei kontroversen Themen; hierunter fallen auch Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn sich Kontroversen ergeben, bewerten die Analysten die Situation, bewerten die Kontroverse anhand einer Punktzahl (basierend auf unserer intern entwickelten Bewertungsmethodik) und legen dann die beste Vorgehensweise fest. Die Bewertungen von Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung von Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Amundi berücksichtigt alle wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und branchenspezifisch), Berücksichtigung des ESG-Ratings im Anlageprozess und Engagement und Stimmrechteausübung an.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html> Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter baut zunächst ein Makrostrategie-Portfolio auf, um eine nicht-marktkorrelierte Rendite zu erzielen, und wendet darauf eine Anlagestrategie an, um damit eine Überrendite zu generieren. Das Makrostrategie-Portfolio besteht aus jeglicher Art von Aktien und Anleihen von jeglichen Emittenten weltweit, und die Vermögensallokation sowie die Kauf- oder Verkaufentscheidungen erfolgen auf der Grundlage makroökonomischer, thematischer und regionaler Szenarien. Die Strategie für die Überrendite ist im Wesentlichen auf Zinssätze, Aktien, Unternehmensanleihen, Devisen und Rohstoffe ausgerichtet. Diese Strategie nutzt Preisdifferenzen zwischen korrelierten Finanzinstrumenten, berücksichtigt aber auch die Richtung der Absicherung eines bestimmten Wertpapiers. In einem komplexen Prozess werden Risiko und Ergebnis kontinuierlich bewertet und die Allokation in verschiedene Anlageklassen bestimmt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds berücksichtigt, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Insbesondere strebt der Teilfonds eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die höher ist als die seines Anlageuniversums.

Das ESG-Rating von Amundi ist ein quantitativer ESG-Wert, aus dem die Einstufung in eine von sieben Ratings, von A (der beste Wert) bis G (der schlechteste Wert), abgeleitet wird. Alle mit G bewerteten Wertpapiere sind aus dem in Frage kommenden Universum ausgeschlossen, und alle Wertpapiere der Ausschlussliste, z. B. solche, die internationale Vereinbarungen nicht einhalten,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

haben ein G-Rating. Weitere Einzelheiten sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik zu entnehmen, die auf der Website von Amundi verfügbar ist.

In der Verwaltung des Portfolios kommt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, anhand derer Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in Einklang stehen mit der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft (wie im Prospekt beschrieben) und der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters (wie nachfolgend beschrieben).

Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters enthält folgende Regeln:

1. rechtlicher Ausschluss kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran, usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Grundsätze der Global Compact-Initiative schwerwiegend und wiederholt verletzt und keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen haben;
3. branchenspezifischer Ausschluss von Kohle und Tabak durch die Amundi-Gruppe (Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik auf der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

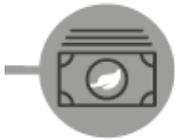
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Dimension "Unternehmensführung" bildet eine der drei Säulen der ESG-Rating-Methodik und stellt sicher, dass das Management eines Unternehmens in der Lage ist, einen auf Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessensgruppen basierenden Prozess zu etablieren, der wiederum die Erreichung der langfristigen Ziele des Unternehmens (und damit langfristig den Wert des Unternehmens) sicherstellt. Diese Dimension liefert eine Analyse der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Interessensgruppen in sein Entwicklungsmodell einbezieht.

Folgende Kriterien tragen zu dem Rating bei:

1. Unabhängigkeit des Vorstands/Verwaltungsrats
2. Revision und Kontrolle
3. Vergütung
4. Aktionärsrechte
5. Ethik
6. ESG-Strategie
7. Steuerverhalten

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten.

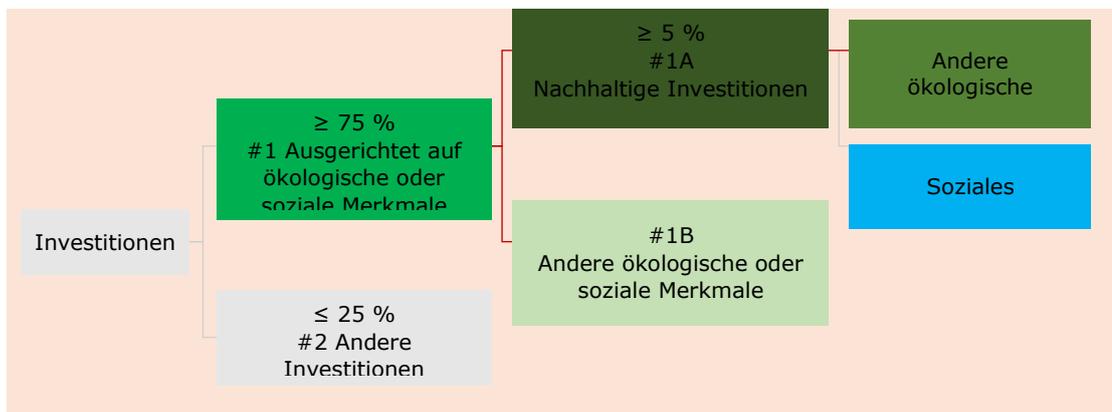
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat aktuell kein Mindestmaß für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel entsprechend der EU-Taxonomie festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Zu "#2 Andere Investitionen" gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

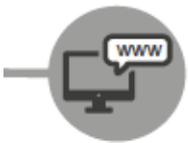
Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

3. onemarkets Amundi Climate Focus Equity Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Wert der Anlage des Anlegers über die empfohlene Haltedauer zu steigern.

2. Anlagestrategie:

Der Anlageverwalter nutzt die Fundamentalanalyse einzelner Emittenten, um Aktien mit hervorragenden langfristigen Aussichten sowie deren ESG-Eigenschaften, insbesondere die Kohlenstoffintensität, zu ermitteln. Der Teilfonds ist bestrebt, die Kohlenstoffintensität des Portfolios am MSCI World Climate Paris Aligned Index (der „Index“) auszurichten. Die Kohlenstoffintensität des Portfolios wird als vermögensgewichteter Durchschnitt für das Portfolio berechnet und mit der vermögensgewichteten Intensität der CO₂-Bilanz des Index verglichen. Infolgedessen haben Aktien mit relativ geringer Kohlenstoffintensität eine höhere Wahrscheinlichkeit, in das Portfolio aufgenommen zu werden, als Aktien mit relativ hoher Kohlenstoffintensität.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch Ausrichtung der Kohlenstoffintensität des Portfolios auf den MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index"). Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Auswahl von Anlagen (Rahmenwerk für ESG-Analyse).

Das von Amundi entwickelte Rahmenwerk zur ESG-Analyse wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 3a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in eine breite Palette von Aktien und aktiengebundenen Instrumenten von Unternehmen aus aller Welt, die zum Klimaschutz beitragen, indem sie den Übergang der Weltwirtschaft durch Reduzierung ihrer Kohlenstoffemissionen unterstützen.

Der Teilfonds wird jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Aktien und aktiengebundene Instrumente von Unternehmen investieren, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Aktienbezogene Instrumente sind Wertpapiere oder Instrumente, die eine Aktie nachbilden oder auf ihr basieren, beispielsweise Aktienbezugscheine, Bezugsrechte, Erwerbs- oder Kaufrechte, eingebettete Derivate, die auf Aktien oder Aktienindizes basieren, und deren wirtschaftliche Auswirkungen zu einem ausschließlichen Engagement in Aktien führen, oder Hinterlegungsscheine wie American Depository Receipts (ADRs) und Global Depository Receipts (GDRs), die (einschließlich ihrer jeweiligen Basiswerte) nach dem Gesetz von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Depository Receipts (ADRs und GDRs) investieren.

Unter Einhaltung der vorstehenden Richtlinien kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Einlagen und bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI World Climate Paris Aligned Index. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Index aktiv verwaltet und versucht, diesen über die empfohlene Haltedauer zu übertreffen (nach Abzug der geltenden Gebühren). Der Teilfonds ist überwiegend in den Emittenten des Index engagiert. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach Ermessen des Anlageverwalters, und der Teilfonds investiert in Emittenten, die nicht im Index enthalten sind. Es wird erwartet, dass der Teilfonds signifikant vom Index abweicht.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen und Swaps) sowie der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

90 % der Investitionen des Teilfonds (ohne Derivate) erfüllen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen zu halten, die Bestandteil der voranstehend genannten 90 % sind.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als derjenige des Index. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Index wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Performance eines Wertpapiers mit der Branche des Emittenten des Wertpapiers in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verglichen wird. Bei der Auswahl von Wertpapieren durch die Anwendung der ESG-Ratingmethodik von Amundi (wie nachstehend beschrieben) werden die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren je nach Art des Teilfonds berücksichtigt.

Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung hat der Teilfonds derzeit ein geringes Engagement in nachhaltigen Anlagen.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die gemäß Artikel 3 und 9 (a) und (b) der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Der Teilfonds kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht genau berechnen, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen gemäß dem strengen Verständnis von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Tätigkeiten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gilt der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

ESG-Rating-Ansatz von Amundi

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur verantwortungsvollen Anlagepolitik stehen, z. B. solche, die sich nicht an internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften halten.

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren nach dem „Best-in-Class“-Ansatz entwickelt. An das jeweilige Tätigkeitsfeld angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik des jeweiligen Unternehmen zu bewerten. ESG-Rating und -Analyse erfolgen durch das ESG-Analyseteam von Amundi. Die Ergebnisse werden als unabhängiger und ergänzender Input beim Entscheidungsprozess herangezogen, wie nachstehend näher erläutert.

Das Amundi-ESG-Rating basiert auf einer Bewertung nach Punkten, die in eine Skala mit sieben Stufen von A (Universum mit bester Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) übertragen wird. Auf der Amundi-ESG-Bewertungsskala entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere der Stufe G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche in drei ESG-Kategorien bewertet:

1. **Umweltschutz:** Bewertet wird, wie Emittenten ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen begrenzen, indem sie ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenverknappung bekämpfen und die Biodiversität schützen.
2. **Soziales:** Bewertet wird das Agieren des Emittenten in Bezug auf zwei Aspekte: Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Mitarbeiterbestands und Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.

3. *Unternehmensführung*: Bewertet wird die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlage für ein effektives Corporate Governance-Rahmenwerk zu schaffen und langfristig Werte zu generieren.

Die beim Amundi-ESG-Rating angewandte Methodik umfasst 37 Kriterien, die entweder allgemein (d. h. für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld) oder sektorspezifisch definiert (je nach Branche gewichtet) sind und abhängig von ihrer Relevanz für die Reputation, die betriebliche Effizienz und die vom jeweiligen Emittenten einzuhaltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Amundi-ESG-Rating berücksichtigt auch mögliche negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (signifikante Negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf von Amundi definierte Nachhaltigkeitsfaktoren). Hierbei werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Treibhausgasemissionen und Energiebilanz (Kriterien bezüglich Emissionen und Energieverbrauch)
- Biodiversität (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität, Umweltverschmutzung, verantwortungsvolles Waldmanagement)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Kriterien bezüglich Abfall, Recycling, Biodiversität und Umweltverschmutzung)
- Soziale und arbeitsrechtliche Fragen (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten, Beschäftigungspraxis, Struktur der Unternehmensführung, Arbeitsbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien bezüglich gesellschaftlichem Engagement und Menschenrechten)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ethische Kriterien)

Die Art und Weise, in der ESG-Analysen integriert werden, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Scores, wird vom Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds separat bestimmt.

Ausführliche Informationen zur verantwortungsvollen Anlagepolitik und zur Rating-Methode von Amundi sind auf www.amundi.com verfügbar.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und keine Investitionen in Total Return Swaps.

6. Anlageverwalter:

Amundi Ireland Ltd wird als Anlageverwalter fungieren.

Kontaktdaten:

Amundi Ireland Ltd

1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2, Irland

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die Risikoidikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

3a. onemarkets Climate Focus Equity Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts:
onemarkets Climate Focus Equity Fund

Unternehmenskennung:
5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch Ausrichtung der Kohlenstoffintensität des Portfolios auf den MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index"). Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Auswahl von Anlagen (Rahmenwerk für ESG-Analyse).



Das Rahmenwerk von Amundi für die ESG-Analyse (online verfügbar unter: <https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi>) wurde für die Bewertung des Verhaltens von Unternehmen in drei Bereichen entwickelt: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) (ESG). Amundi bewertet die ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen einschließlich der Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken sowie die Berücksichtigung derartiger Herausforderungen durch die Unternehmen in allen ihren Geschäftsfeldern. Emittenten börsennotierter Wertpapiere werden durch Amundi unabhängig von der Art des Instruments, Aktien oder Anleihen, bewertet.

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, sind eingebettet in die Kriterien, die für die Durchführung der ESG-Analyse bestimmt wurden.

Diese Kriterien sind für Unternehmen, die börsennotierte Instrumente emittieren, und für staatliche Einheiten unterschiedlich.

Bei Unternehmensemittenten umfasst unser Rahmenwerk für die ESG-Analyse 38 Kriterien, von denen 17 branchenübergreifend sind und für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Wirtschaftsbranche gelten, während 21 Kriterien branchenspezifisch sind. Anhand dieser Kriterien wird bewertet, wie Nachhaltigkeitsthemen den Emittenten sowie die Qualität der Behandlung dieses Aspekts beeinflussen könnten. Außerdem werden die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie auch die Qualität der ergriffenen Gegenmaßnahmen berücksichtigt. Alle Kriterien sind im Front-Office-Portfolio-Verwaltungssystem des Fondsverwalters verfügbar.

Branchenspezifische Kriterien

Umwelt

- Saubere Energie
- Grüne Autos
- Grüne Chemie
- Nachhaltiges Bauwesen
- Verantwortungsvolle Forstverwaltung
- Papier-Recycling
- Grüne Anlagen & Finanzierung
- Grünes Versicherungswesen
- Grüne Wirtschaft
- Verpackung

Soziales

- Bioethik
- Verantwortungsvolles Marketing
- Gesunde Produkte
- Tabakrisiko
- Fahrzeugsicherheit
- Insassensicherheit
- Verantwortungsvolle Medien
- Datenschutz & -vertraulichkeit
- Digitale Kluft
- Zugang zu medizinischer Versorgung
- Finanzielle Einbeziehung

Branchenübergreifende Kriterien

Umwelt

- Emissionen & Energie
- Wasserwirtschaft
- Artenvielfalt & Verschmutzung
- Lieferkette - Umwelt

Soziales

- Gesundheit & Sicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsbeziehungen
- Lieferkette - Soziales
- Produkt- & Verbraucherverantwortung
- Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte

Governance

- Vorstandsstruktur
- Revision & Kontrolle
- Vergütung
- Aktionärsrechte
- Ethik
- Steuerverhalten
- ESG-Strategie

Das Maß, in dem diese Kriterien die ESG-Bewertung eines Emittenten beeinflussen, ist abhängig von der relativen Wichtigkeit, die ihnen in dem Modell im Vergleich zu den anderen betrachteten Faktoren beigemessen wird. Jeder Emittent erhält eine Bewertung relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche, um innerhalb einer Branche die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen zu unterscheiden.

Bei staatlichen Emittenten basiert die Methodik von Amundi auf etwa 50 ESG-Indikatoren. Diese Indikatoren wurden zu acht Gruppen zusammengefasst, die jeweils zu einer der Kategorien Umwelt, Soziales oder verantwortungsvolle Unternehmensführung gehören. Ähnlich wie bei den ESG-Bewertungen von Unternehmen wird auch aus der ESG-Bewertung staatlicher Emittenten ein ESG-Rating von A bis G abgeleitet:

Umwelt	Soziales	Governance
<ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel - Naturkapital 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschenrechte - Gesellschaftlicher Zusammenhalt - Humankapital - Grundrechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirksamkeit des Regierungshandelns - Wirtschaftliches Umfeld

Der Teilfonds hat den MSCI World Climate Paris Aligned Index, der auf dem MSCI World Index als Parent-Index basiert und Wertpapiere großer und mittlerer Unternehmen aus 23 Ländern mit entwickelten Märkten umfasst, als Referenz für die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgewählt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Kohlenstoffintensität des Portfolios relativ zum MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index"). Die Kohlenstoffintensität des Portfolios wird als anlagengewichteter Portfoliodurchschnitt berechnet und mit der anlagengewichteten Kohlenstoffintensität des Index verglichen.

Darüber hinaus wird ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator durch den quantitativen ESG-Wert ("ESG-Rating"), der jedem Finanzinstrument nach einer intern entwickelten Methodik zugewiesen wird, sowie das daraus resultierende ESG-Rating des Teilfonds und der Referenz berücksichtigt.

Beim ESG-Rating basiert die ESG-Analyse von Amundi für Unternehmen auf dem Prinzip des "Klassenbesten". Jeder Emittent wird mit einer quantitativen Punktzahl bewertet, die relativ zum Durchschnitt der betreffenden Branche skaliert ist und es ermöglicht, die besten und die schlechtesten Verhaltensweisen innerhalb einer Branche zu unterscheiden. Die Bewertung von Amundi stützt sich auf eine Kombination aus nicht-finanziellen Daten von Dritten und einer qualitativen Analyse der zugehörigen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen. Die quantitative Bewertung wird in eine auf Buchstaben basierende Ratingskala von A für die besten Praktiken bis G für die schlechtesten übersetzt. Mit G bewertete Unternehmen sind für Anlagen durch den Fonds ausgeschlossen. Das ESG-Rating eines Emittenten ist das Ergebnis der Zusammenführung der Bewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Das Gesamt-ESG-Rating des Portfolios ist der nach dem verwalteten Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Ratings der einzelnen Emittenten. Das ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das des Referenz- oder Anlageuniversums.

Bei Emittenten, die nicht der Richtlinie der Amundi Group für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik entsprechen, z. B. Emittenten, für die die Ausschlussregeln und Ausschlussgrenzwerte gelten, die in unseren branchenspezifischen Richtlinien (d. h. Kraftwerkskohle, Tabak) festgelegt sind, oder die nicht international anerkannten Vereinbarungen und/oder Rahmenwerken und nationalen Bestimmungen entsprechen, wendet Amundi eine gezielte Ausschlusspolitik an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sind die Investition in Unternehmen, die die Erfüllung von zwei Kriterien anstreben:

1. die Anwendung der besten ökologischen und sozialen Vorgehensweisen und
2. die Vermeidung der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Umwelt und die Gesellschaft schädlich sind.

Auf der Ebene des investierten Unternehmens bedeutet dies, dass ein investiertes Unternehmen innerhalb seines Betätigungsfelds bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren einen Spitzenwert ("best performer") aufweisen muss. Die Definition eines solchen Spitzenwerts ("best performer") basiert auf der von Amundi entwickelten ESG-Methodik für die Messung der ESG-Ergebnisse eines investierten Unternehmens. Ein investiertes Unternehmen wird als "best performer" betrachtet, wenn es bei mindestens einem seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren im oberen Drittel aller Unternehmen in seiner Branche liegt.

Amundi betrachtet das zweite Kriterium als erfüllt, wenn das investierte Unternehmen kein signifikantes Engagement bei Aktivitäten aufweist, die mit derartigen Kriterien nicht vereinbar sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemittel und Pestiziden, Herstellung von Wegwerf-Kunststoffartikeln).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Amundi wendet zwei Prüfungen (DNSH-Tests) an, um sicherzustellen, dass von nachhaltigen Anlagen kein signifikanter Schaden ausgeht:

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1. Der erste DNSH-Test basiert auf der Verfolgung der obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI), sofern robuste Daten verfügbar sind (z. B. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen), über eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und konkreten Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des investierten Unternehmens nicht im letzten Dezil der Branche liegt). Neben den Kriterien, die speziell für diesen Test entwickelt wurden, berücksichtigt Amundi bereits über seine Ausschlusspolitik im Rahmen der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik spezifische Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (z. B. Engagement bei kontroversen Waffen).
2. Über die spezifischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen aus dem ersten Test hinaus hat Amundi einen zweiten Test definiert, um sicherzustellen, dass das investierte Unternehmen keine ökologische oder soziale Gesamtbilanz aufweist, die zu den schlechtesten innerhalb der betreffenden Branche zählt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Anhang 1 der Delegierten Rechtsakte der Kommission (EU) 2022/1288) werden kontinuierlich überwacht, soweit robuste Daten verfügbar sind.

Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat Amundi einen quantitativen und/oder qualitativen Ansatz entwickelt, um zu ermitteln, ob eine Anlage den ökologischen oder sozialen Zielen signifikant schadet. Die Überwachung basiert auf externen und internen Faktoren, z. B. Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, und kann zukünftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind Bestandteil unserer ESG-Bewertungsmethodik. Unser intern entwickeltes Instrument für das ESG-Rating bewertet Emittenten auf der Grundlage von Daten, die von Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise enthält das Modell das Kriterium "Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfelds & Menschenrechte", das neben anderen Kriterien zu Menschenrechten wie gesellschaftlich verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen auf alle Sektoren angewendet wird. Darüber hinaus überwachen wir mindestens einmal pro Quartal die Entwicklung bei kontroversen Themen; hierunter fallen auch Unternehmen, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn sich Kontroversen ergeben, bewerten die Analysten die Situation, bewerten die Kontroverse anhand einer Punktzahl (basierend auf unserer intern entwickelten Bewertungsmethodik) und legen dann die beste Vorgehensweise fest. Die Bewertungen von Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung von Trends und Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?

- Ja, Amundi berücksichtigt alle wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und branchenspezifisch), Berücksichtigung des ESG-Ratings im Anlageprozess und Engagement und Stimmrechteausübung an.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein breites Spektrum von Wertpapieren und eigenkapitalgebundenen Instrumenten von Unternehmen auf der ganzen Welt, die die Transformation der Weltwirtschaft über einen vordefinierten Reduzierungspfad für CO₂-Emissionen unterstützen und somit zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand einer Fundamentaldatenanalyse und einer ESG-Analyse einzelner Emittenten, insbesondere deren Kohlenstoffintensität, Wertpapiere mit überdurchschnittlichen langfristigen Perspektiven.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds richtet die Kohlenstoffintensität des Portfolios am MSCI World Climate Paris Aligned Index (der "Index") aus. Die Kohlenstoffintensität des Portfolios wird als anlagengewichteter Portfoliodurchschnitt berechnet und mit der anlagengewichteten Kohlenstoffintensität des Index verglichen. Somit besteht bei Wertpapieren mit einer relativ niedrigen Kohlenstoffintensität eine höhere Wahrscheinlichkeit, in das Portfolio aufgenommen zu werden, als bei Aktien mit einer relativ hohen Kohlenstoffintensität.

Daneben berücksichtigt der Teilfonds, wie oben beschrieben, Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess. Insbesondere strebt der Teilfonds eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die höher ist als die seines Anlageuniversums.

Das ESG-Rating von Amundi ist ein quantitativer ESG-Wert, aus dem die Einstufung in eine von sieben Ratings, von A (der beste Wert) bis G (der schlechteste Wert), abgeleitet wird. Alle mit G bewerteten Wertpapiere sind aus dem in Frage kommenden Universum ausgeschlossen, und alle Wertpapiere der Ausschlussliste, z. B. solche, die internationale Vereinbarungen nicht einhalten, haben ein G-Rating. Weitere Einzelheiten sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik zu entnehmen, die auf der Website von Amundi verfügbar ist.

In der Verwaltung des Portfolios kommt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, anhand derer Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in Einklang stehen mit der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft (wie im Prospekt beschrieben) und der Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik des Anlageverwalters (wie nachfolgend beschrieben).

Die Ausschlusspolitik des Anlageverwalters enthält folgende Regeln:

1. rechtlicher Ausschluss kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran, usw.);
2. Ausschluss von Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Grundsätze der Global Compact-Initiative schwerwiegend und wiederholt verletzt und keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen haben;

3. branchenspezifischer Ausschluss von Kohle und Tabak durch die Amundi-Gruppe (Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik sind der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik auf der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

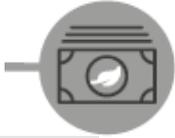
Die Dimension "Unternehmensführung" bildet eine der drei Säulen der ESG-Rating-Methodik und stellt sicher, dass das Management eines Unternehmens in der Lage ist, einen auf Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessensgruppen basierenden Prozess zu etablieren, der wiederum die Erreichung der langfristigen Ziele des Unternehmens (und damit langfristig den Wert des Unternehmens) sicherstellt. Diese Dimension liefert eine Analyse der Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Interessensgruppen in sein Entwicklungsmodell einbezieht.

Folgende Kriterien tragen zu dem Rating bei:

1. Unabhängigkeit des Vorstands/Verwaltungsrats
2. Revision und Kontrolle
3. Vergütung

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

4. Aktionärsrechte
5. Ethik
6. ESG-Strategie
7. Steuerverhalten



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds werden zur Realisierung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, soweit sie Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ausschluss von Emittenten beinhalten, die in der Ausschlussliste der Amundi-Richtlinie für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik aufgeführt sind (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "Nachhaltige Anlage" des Prospekts und der Website www.amundi.lu zu entnehmen).

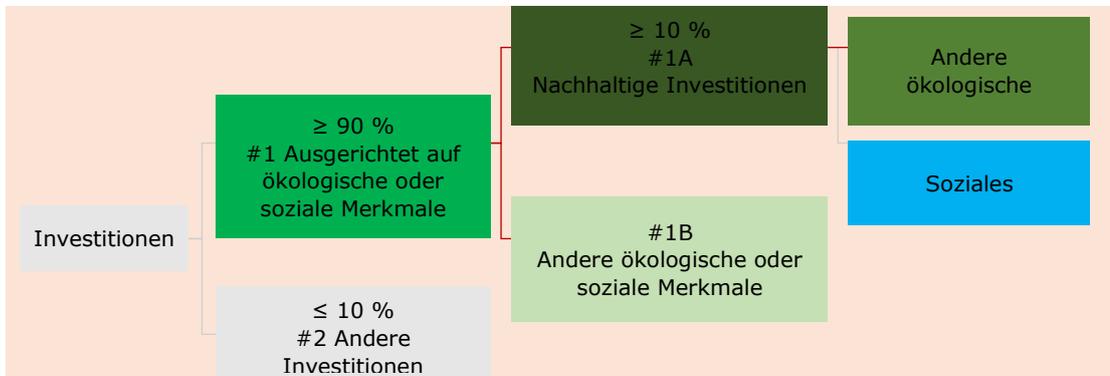
Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

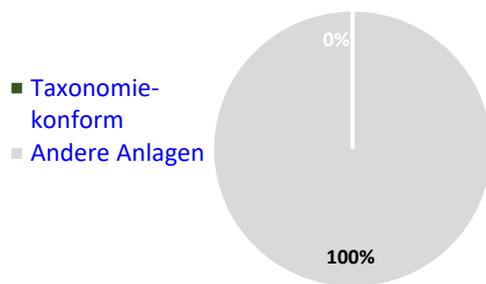


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

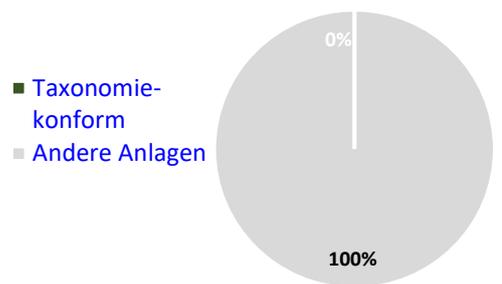
Der Teilfonds hat aktuell kein Mindestmaß für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel entsprechend der EU-Taxonomie festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.

● **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Zu "#2 Andere Investitionen" gehören Kassainstrumente und nicht bewertete Instrumente für das Liquiditäts- und das Portfolio-Risikomanagement. Die nicht bewerteten Instrumente können auch Wertpapiere enthalten, für die die Daten nicht verfügbar sind, die zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der MSCI World Climate Paris Aligned Index basiert auf dem MSCI World Index, seinem Parent-Index, und umfasst Wertpapiere großer und mittlerer Unternehmen aus 23 Ländern mit entwickelten Märkten.

Referenzindizes
sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Index unterstützt Anleger, die ihre Risikoposition gegenüber Übergangsrisiken und physischen Klimarisiken reduzieren und Möglichkeiten nutzen wollen, die sich aus der Transformation zu einer Wirtschaft mit niedrigerem CO₂-Ausstoß in Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens von Paris ergeben. Der Index berücksichtigt die TCFD-Empfehlungen (Task Force on Climate-related Financial Disclosures) und soll die Mindeststandards des an Paris ausgerichteten EU-Referenzwerks übertreffen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Beim Aufbau des Portfolios berücksichtigt der Anlageverwalter den Grad der Kohlenstoffemissionen des Referenzwerts, um eine kontinuierliche Ausrichtung sicherzustellen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der MSCI World Climate Paris Aligned Index basiert auf dem MSCI World Index, ist jedoch anhand des MSCI Climate Value-at-Risk und einer "Selbst-De karbonisierungsrate" von 10% pro Jahr auf ein 1,5 Grad-Klimaszenario ausgerichtet. Der Index soll durch Anwendung des MSCI Low Carbon-Übergangswerts und durch Ausschluss von Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen, zur Bewältigung der "grünen Wende" beitragen. Darüber hinaus strebt der Index eine stärkere Gewichtung von Unternehmen an, für die sich aus der Klimawende Chancen ergeben, während die Gewichtung von Unternehmen reduziert werden soll, die durch die Klimawende vor Risiken stehen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methodik wird auf der Website www.msci.com beschrieben.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

4. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund

1. Anlageziel:

Der Teilfonds strebt Erträge und langfristiges Kapitalwachstum an. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in ein Portfolio aus Aktienwerten, die von Unternehmen weltweit begeben werden. Da der Teilfonds weltweit Investitionen tätigt, kann er in Ländern engagiert sein, die als Schwellenmärkte angesehen werden.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI ACWI Index (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Performance des Teilfonds über längere Zeiträume erheblich vom Index abweichen wird. Über kurze Zeiträume hinweg kann die Performance des Teilfonds jedoch je nach Marktbedingungen nahe am Index liegen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass der Index kein Index ist, der ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Stattdessen bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die Einhaltung des nachfolgend beschriebenen Sustainable Family Framework von Fidelity.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investition in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen ökologische Merkmale wie Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abwasserwirtschaft und Artenvielfalt sowie soziale Merkmale wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte. Kontroversen hinsichtlich ökologischer und sozialer Merkmale werden regelmäßig überwacht. Ökologische und soziale Merkmale werden durch die Fundamentaldatenanalysten von Fidelity geprüft und anhand der von Fidelity entwickelten Nachhaltigkeitsbewertungen beurteilt. Der Teilfonds bewirbt diese Merkmale außerdem durch Anwendung des nachfolgend beschriebenen Fidelity Sustainable Family Framework.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte und börsengehandelte Derivate, die ein indirektes Engagement in diesen Wertpapieren gemäß den Abschnitten 3.4 und 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts bieten.

Da der Teilfonds weltweit Investitionen tätigt, kann er in verschiedenen Ländern und Regionen investieren. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen in Bezug auf die Höhe seiner Anlagen in einem Land oder einer Region.

Ungeachtet der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter bisweilen einen Teil des Vermögens des Teilfonds in Positionen und Instrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert) und ein passives Engagement bieten, z. B. ETFs und Futures.

Der Teilfonds kann über alle zulässigen Mittel, die dem Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zur Verfügung stehen (einschließlich über Stock Connect oder andere zulässige Mittel), direkt in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds investiert weniger als 30 % seines Nettovermögens auf konsolidierter Basis direkt und/oder indirekt in chinesische A- und B-Onshore-Aktien.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Darüber hinaus kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für den jeweiligen Basiswert), sowie Wertpapierfinanzierungstechniken (wie nachstehend näher beschrieben) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels einsetzen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures, Optionen, Differenzkontrakte und Swaps) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken kann der Teilfonds zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zur Bewältigung ungünstiger Marktbedingungen in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds investieren.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die nachhaltige Merkmale enthalten (siehe nachfolgende Beschreibung). Von diesen Investitionen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert, von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel (entsprechend der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht entsprechend der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienteilfonds, der das (nachstehend beschriebene) Sustainable Family Framework von Fidelity anwendet und gleichzeitig sicherstellt, dass die Portfoliounternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Die Identifizierung der wesentlichen ESG-Faktoren basiert bei diesem Teilfonds auf dem sektoriellen und geografischen Engagement. Der MSCI ACWI Index ist die Referenzbenchmark dieses Teilfonds. Er ist kein ESG-Index und wird nicht zur Erreichung der wesentlichen ESG-Faktoren verwendet.

Sustainable Family Framework von Fidelity

Der Anlageverwalter wird bei dem Teilfonds laufend ein breites Spektrum von ökologischen und sozialen Merkmalen einbeziehen, wie nachstehend und im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ dargelegt. Es liegt jedoch im Ermessen des Anlageverwalters, von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsmerkmale und -ausschlüsse zu implementieren.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die als nachhaltig gelten. ESG-Merkmale werden durch eine Kombination verschiedener Kennzahlen wie z. B. ESG-Ratings von externen Agenturen oder Fidelity Sustainability Ratings definiert. Weitere Details der angewandten Methodik werden unter <https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/> genannt. Diese können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Maximal 25 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Emittenten investiert werden, die gemäß den oben genannten Kriterien nicht als nachhaltig gelten, deren Nachhaltigkeitsmerkmale sich aber verbessern. Als Emittenten mit sich verbessernden Nachhaltigkeitskriterien gelten solche, die aufgrund des Entwicklungstrends ihres Fidelity Sustainability Ratings dementsprechend eingestuft werden, oder solche, die durch die Einführung und Umsetzung eines formellen Nachhaltigkeitsplans nach Ansicht des Anlageverwalters das Potenzial für Verbesserungen nachweisen. Die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Referenzbewertung verwendet werden, können sich im Laufe der Zeit ändern und werden dann unter <https://fidelityinternational.com/sustainable-investing-framework/> aktualisiert.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds ist höher als das durchschnittliche ESG-Rating des Anlageuniversums des Teilfonds nach Ausschluss von 20 % der Anlagen mit den niedrigsten ESG-Ratings.

Zusätzlich zu der in Abschnitt 3.6 des allgemeinen Teils des Prospekts beschriebenen Ausschlusspolitik der UniCredit Group schließt der Teilfonds Anlagen in Emittenten aus, die ein Engagement in den Bereichen Erwachsenenunterhaltung, Exploration und Förderung fossiler Brennstoffe, Alkohol, Cannabis, Glücksspiel, Kohleverstromung oder Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen aufweisen, und verfolgt darüber hinaus eine erweiterte, grundsatzbezogene Ausschlusspolitik, die normenbasiertes und Negativ-Screening bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien umfasst, die der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festlegt. Das normenbasierte Screening umfasst Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht gemäß anerkannten internationalen Normen, einschließlich des United Nations Global Compact ausüben. Das Negativ-Screening umfasst Emittenten, die ein Engagement in Folgendem aufweisen oder darin involviert sind:

- Umstrittene Waffen (biologische, chemische, Brandwaffen, abgereichertes Uran, nicht nachweisbare Splitterwaffen, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen);
- Herstellung konventioneller Waffen (keine nuklearen, chemischen oder biologischen Kriegswaffen);
- Herstellung halbautomatischer Schusswaffen, die für den Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind, oder Verkauf von halbautomatischen Schusswaffen an Zivilpersonen;
- Herstellung, Einzelhandel, Vertrieb und Lizenzierung von Tabakwaren; oder
- Förderung von und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, wobei es sich um zulässige Emittenten handelt, wenn sie einen höheren Umsatzanteil aus erneuerbaren Energien als aus Kraftwerkskohle aufweisen oder wenn der Emittent eine wirksame Verpflichtung bezüglich eines am Übereinkommen von Paris ausgerichteten Ziels eingegangen ist, das auf anerkannten wissenschaftlich begründeten Zielen basiert oder an einem Szenario der Transition Pathway Initiative ausgerichtet ist, oder eine nach vernünftigem Ermessen gleichwertige öffentliche Verpflichtung eingegangen ist.

Der Anlageverwalter kann Umsatzschwellen für detailliertere Prüfungen anwenden.

Mit Hilfe des Investmentmanagementprozesses will der Anlageverwalter sicherstellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, er hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung weist der Teilfonds derzeit ein mittleres bis niedriges Engagement in nachhaltigen Anlagen auf. Der Teilfonds verpflichtet sich zwar nicht, in Anlagen zu investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen, er kann jedoch gelegentlich ein beiläufig entstandenes Engagement in solchen Anlagen aufweisen. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

Da der Teilfonds die Voraussetzungen eines Anlageprodukts gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt, muss der Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung angeben, dass der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen gilt, die die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil des Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Für die Berechnung der Portfolio-Ausrichtung des Teilfonds gemäß der Taxonomie-Verordnung liegen derzeit keine ausreichenden Marktdaten vor. Ungeachtet der oben genannten Angabe, dass kein erheblicher Schaden verursacht wird, berücksichtigt der Teilfonds daher derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Zu gegebener Zeit, wenn diese Daten zur Verfügung stehen, um eine genaue Bewertung der Investitionen des Teilfonds zu ermöglichen, wird die Berechnung der Portfolio-Ausrichtung gemäß den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten den Anlegern zur Verfügung gestellt.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFT-Verordnung ein. Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen zu tätigen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden, und die Anteilinhaber werden einen Monat im Voraus darüber informiert.

6. Anlageverwalter und Untieranlageverwalter:

FIL (Luxembourg) S.A. (FILUX) fungiert als Anlageverwalter und wird Anlagetätigkeiten an FIL Investments International (FII) weiterdelegieren. FILUX ist weiterhin für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der vom Untieranlageverwalter für die Anlageverwaltung durchgeführten Aktivitäten.

Kontaktdaten:

<p>FIL (Luxemburg) S.A. 2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg</p>	<p>FIL Investments International Beech Gate Millfield Lane Lower Kingswood Tadworth Surrey, KT20 6RP Vereinigtes Königreich</p>
--	--

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind, und die nachstehend aufgeführten zusätzlichen spezifischen Risikofaktoren berücksichtigen.

ESG-Risikofaktoren:

Nachhaltiges Investieren

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen des Teilfonds relevant sind. Die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihrer wahrscheinlichen Auswirkungen wird für die Positionen eines bestimmten Portfolios durchgeführt. Bei Anlagen, die sich auf einzelne Unternehmen beziehen (z. B. Anleihen, Aktien), erfolgt diese Beurteilung auf der Grundlage der Sektorkategorisierung des Unternehmens und seines Geschäftsmodells (z. B. Kohlenstoffemissionen bei Bauunternehmen; Ethik und Kultur bei Finanzunternehmen) in Verbindung mit dem regelmäßigen Austausch zwischen Analysten, Portfoliomanagern und dem ESG-Team.

Wenn ein Fonds kein direktes Engagement in den zugrunde liegenden Fondspositionen aufweist, erfolgt die Beurteilung sowohl auf Fondsebene (wo Potenzial für ESG-Input in der Strategie besteht (dies würde z. B. passive Fonds ausschließen, die einen breiten Marktindex abbilden) als auch, wenn möglich, durch eine Analyse der zugrunde liegenden Fondspositionen, die ein Verständnis der potenziellen Engagements in Bezug auf das Nachhaltigkeitsrisiko vermittelt. Dieser Ansatz ermöglicht eine vollständige Wesentlichkeitsbewertung, um die potenziellen Auswirkungen auf die Finanzerträge nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu verstehen. Die ermittelten Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen werden im Folgenden beschrieben. Wenn diesen Risiken nicht wirksam entgegengewirkt wird, kann sich dies negativ auf die Finanzergebnisse auswirken. Die Wesentlichkeit spezifischer Risiken ist je nach Sektor und Geschäftsmodell unterschiedlich. Unternehmen können auch Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette ausgesetzt sein, einschließlich Lieferanten und Kunden. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wird als Nachhaltigkeitsrisikoereignis angesehen. Ein solches Ereignis kann sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken, und zwar aufgrund von i) direkten Verlusten der betroffenen Anlagen nach einem solchen Ereignis (wobei die Auswirkungen unmittelbar oder allmählich eintreten können) oder ii) Verlusten, die infolge einer Neugewichtung des Portfolios nach einem solchen Ereignis entstehen, um die vom Anlageverwalter als relevant erachteten Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds aufrechtzuerhalten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden insofern in die Anlageentscheidung und die Risikoverfolgung einbezogen, dass sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikoadjustierten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und hängen von dem jeweiligen Risiko, der jeweiligen Region und der jeweiligen Anlageklasse ab. Generell ergeben sich bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für eine Anlage negative Auswirkungen auf dessen Wert bis hin zum vollständigen Verlust.

Eine derartige Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen müssen daher auf Portfolioebene vorgenommen werden; dabei sind durch den Anlageverwalter in Abstimmung mit der Risikomanagement-Funktion relevante Gegenmaßnahmen zu definieren, um die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds zu wahren.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen gilt dieser Absatz für Fonds, die den Offenlegungspflichten von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung unterliegen und ESG-Kriterien anwenden, die von internen Research-Teams bereitgestellt und durch externe ESG-Rating-Anbieter ergänzt werden, um eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers vorzunehmen. Die Fokussierung des Anlageverwalters auf Wertpapiere von Emittenten, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, kann sich auf die Anlageperformance des Fonds auswirken und zu einer Rendite führen, die zuweilen ungünstiger ausfällt als bei ähnlichen Fonds ohne eine solche Fokussierung. Die in der Anlagepolitik eines Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsmerkmale können dazu führen, dass dieser Fonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, wenn dies ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale verkauft, wenn dies nachteilig wäre. Kurzfristig kann die Konzentration auf Wertpapiere von Emittenten, die Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne eine solche Ausrichtung positiv oder negativ beeinflussen. Langfristig erwarten wir, dass sich eine solche Ausrichtung positiv auswirkt, dies wird jedoch nicht garantiert. Dennoch kann die Anwendung von ESG-Kriterien die Fähigkeit eines Fonds einschränken, seine Anlagen zum erwarteten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, was zu einem Verlust für diesen Fonds führen kann. Darüber hinaus können sich die ESG-Merkmale von Wertpapieren im Laufe der Zeit ändern, was in einigen Fällen dazu führen kann, dass der Anlageverwalter diese Wertpapiere veräußern muss, wenn dies aus finanzieller Sicht nachteilig ist. Dies kann zu einem Wertverlust des Fonds führen. Die Verwendung von ESG-Kriterien kann auch dazu führen, dass sich ein Fonds auf Unternehmen mit ESG-Schwerpunkt konzentriert, während andere Fonds ein stärker diversifiziertes Anlageportfolio haben.

Es fehlt eine standardisierte Taxonomie der ESG-Bewertungsmethodik, und die Art und Weise, wie verschiedene Fonds ESG-Kriterien anwenden, kann variieren, da es noch keine allgemein vereinbarten Grundsätze und Kennzahlen zur Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Fondsanlagen gibt. Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsmerkmale ist der Anlageverwalter von Informationen und Datenquellen abhängig, die von internen Research-Teams bereitgestellt und von externen ESG-Rating-Anbietern ergänzt werden, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Folglich besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere und die Auswahl dieser Wertpapiere können eine subjektive Beurteilung des Anlageverwalters beinhalten. Daher besteht das Risiko, dass die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale nicht richtig angewendet werden oder dass ein Fonds ein indirektes Engagement in Emittenten haben könnte, die die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale dieses Fonds nicht erfüllen. Für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale eines von einem Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern und der Anlageverwalter das Wertpapier verkaufen muss, übernehmen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter keine Haftung in Bezug auf diese Änderung. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Nachhaltigkeitsmerkmale gegeben. Der Status der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers kann sich im Laufe der Zeit ändern. Darüber hinaus besteht aufgrund des maßgeschneiderten Charakters des Nachhaltigkeitsbewertungsprozesses das Risiko, dass nicht alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden oder dass die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos anders eingeschätzt wird als die tatsächlichen Folgen eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses.

Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in diversifizierten Industrieländern

Der Teilfonds kann ganz oder teilweise in Wertpapiere aus diversifizierten Industrieländern investieren. Unternehmen in Industrieländern unterliegen einer breiten Palette von Nachhaltigkeitsrisiken. Zu den Umweltrisiken gehören unter anderem die Fähigkeit der Unternehmen, den Klimawandel abzumildern und sich daran anzupassen, sowie potenziell höhere Kohlenstoffpreise, Gefährdung durch zunehmende Wasserknappheit und potenziell höhere Wasserpreise, Probleme in der Abfallwirtschaft und Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme. Zu den sozialen Risiken gehören u. a. Produktsicherheit, Management der Lieferkette und Arbeitsnormen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Menschenrechte, Wohlergehen der Arbeitnehmer, Datenschutz und zunehmende technologische Regulierung. Zu den Unternehmensführungs-Risiken gehören die Zusammensetzung und Effizienz des Vorstands, die Anreize für das Management, die Qualität des Managements und die Ausrichtung des Managements in Bezug auf die Aktionäre. Werden diese Risiken nicht wirksam gesteuert, kann dies zu einer Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse sowie zu negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt führen.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Teil des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf die Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger bei außergewöhnlichen Markt- oder Transaktionsbedingungen angewandt werden können, wie in Abschnitt 11 „Liquiditätsmanagementinstrumente des Fonds zum Umgang mit vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität“ des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

4a. onemarkets Fidelity World Equity Income Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: onemarkets Fidelity World Equity Income Fund Unternehmenskennung: 5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja
 Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Investition in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt. ESG-Ratings berücksichtigen ökologische Merkmale wie Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abwasserwirtschaft und Artenvielfalt sowie soziale Merkmale wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit und Menschenrechte.

Der Teilfonds beabsichtigt, teilweise nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

i) den prozentualen Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen gemäß des Fidelity Sustainable Investing Framework angelegt ist.

Aus ökologischer Sicht berücksichtigen wir zahlreiche Faktoren, einschließlich der Vorgehensweise und der Richtlinien der Emittenten hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an Artenvielfalt sowie deren Ansätze bei der Energieeffizienz und der Vermeidung von Abfall und Verschmutzung. Hinsichtlich der sozialen Verantwortung von Emittenten betrachten wir deren Richtlinien zur Vielfalt, deren Haltung zu Menschenrechten und dem Lieferkettenmanagement sowie deren Ansätze bei den Themen Gesundheit, Sicherheit und Mitarbeiterwohlbefinden. Zudem analysieren wir die Umsetzung des Datenschutzes und der Cyber-Sicherheit durch Emittenten, sowohl im Technologiesektor als auch generell über andere Branchen hinweg. Diese ESG-Analyse nutzt die umfassenden Research-Möglichkeiten von Fidelity sowie unseren laufenden Austausch mit Emittenten, um mit Unterstützung des Know-hows des Teams Sustainable Investing eine vorwärts gerichtete Bewertung der Ergebnisse und des Entwicklungspfads eines Emittenten bei Nachhaltigkeitsthemen zu liefern.

Der Teilfonds muss mindestens 75 % seines Nettovermögens in Emittenten (sowohl Unternehmen als auch staatliche Einrichtungen) investieren, die gute 'Nachhaltigkeitsmerkmale' aufweisen; diese sind wie folgt definiert:

1. Anlagen mit einem MSCI-ESG-Rating von AAA→BBB für Wertpapiere aus entwickelten Märkten
2. Anlagen mit einem MSCI-ESG-Rating von AAA→BB für Wertpapiere aus nicht entwickelten Märkten und
3. Liegt kein MSCI-ESG-Rating vor, wird das Fidelity Nachhaltigkeits-Rating verwendet. Das Fidelity Nachhaltigkeits-Rating bewertet Anlagen mit einem Rating von A→C als Anlagen mit guten Nachhaltigkeitsmerkmalen.

Emittenten, deren Bewertung keine positiven Nachhaltigkeitsmerkmale zur Erreichung des primären Ziels (mindestens 75 % des Nettovermögens) bestätigt, können mit bis zu 25 % des Nettovermögens in den Fonds aufgenommen werden, sofern sie nachweisen können, dass sie sich hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale auf einem Weg der Verbesserung befinden. Emittenten mit Verbesserung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden anhand des für sie durch die Fidelity Nachhaltigkeits-Ratings prognostizierten Entwicklungspfads als solche klassifiziert, oder es handelt sich hierbei um Emittenten, die unserer Ansicht nach durch Einführung und Anwendung eines formalen Engagementplans ein Verbesserungspotential nachweisen. Derartige Engagementpläne müssen zentrale Ziele und Meilensteine zur Bestätigung der angestrebten Verbesserung enthalten und auf der internen Research-Plattform von Fidelity dokumentiert werden. Wenn ein derartiges Engagement nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeitsmerkmale des Emittenten geführt hat, wird das Wertpapier gemäß der Ausschlussvorgaben von Fidelity zur Veräußerung freigegeben.

Kontroversen hinsichtlich ökologischer und sozialer Merkmale werden regelmäßig überwacht. Ökologische und soziale Merkmale werden durch die Fundamentaldatenanalysten von Fidelity geprüft und anhand der Fidelity Nachhaltigkeitsbewertungen beurteilt:

1. bei direkten Investitionen in Unternehmensemittenten, der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapieren von Emittenten mit möglichen Ausschlusspositionen angelegt ist (siehe nachfolgende Definition)
2. der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in ökologisch nachhaltige Investitionen angelegt ist und
3. der prozentuale Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds definiert eine nachhaltige Investition wie folgt:

1. Emittenten, die wirtschaftliche Aktivitäten unterhalten, die zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten ökologischen Zielen beitragen und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten (der Teilfonds hat sich aktuell nicht zur Investition in Anlagen verpflichtet, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind); oder
2. Emittenten, bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden als nachhaltige Investition gemäß der Strategie des Teilfonds betrachtet. Die Gesamtposition gilt hinsichtlich der Allokationslimiten als nachhaltig; oder
3. Emittenten, die ein Dekarbonisierungsziel entsprechend einem 1,5 Grad-Erwärmungsszenario oder niedriger festgelegt haben (Bestätigung durch die Wissenschaftsbasierte Zielinitiative oder ein von Fidelity entwickeltes Klima-Rating), was als Beitrag zu ökologischen Zielen betrachtet wird;

sofern sie keinen wesentlichen Schaden verursachen und Mindestschutzstandards sowie Kriterien für verantwortungsvolle Unternehmensführung erfüllen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nachhaltige Investitionen werden geprüft auf die Beteiligung an Aktivitäten, die signifikanten Schaden und Kontroversen verursachen, sowie durch eine Überprüfung, ob der Emittent einen Mindestschutz sicherstellt und Standards einhält, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren (PAIs) wie auch die Ergebnisse bei den PAI-Kennzahlen beziehen. Hierzu gehören:

Normbasierte Überprüfungen - Ausschluss von Wertpapieren auf der Grundlage der bestehenden normbasierten Überprüfungen von Fidelity (siehe nachfolgende Beschreibung);

Mit den Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Aktivitätenbasierte Überprüfungen - Ausschluss von Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Gesellschaft oder die Umwelt, einschließlich Emittenten, die gemäß einer Kontroversen-Prüfung 'sehr schwerwiegende' Kontroversen aufweisen im Hinblick auf 1) ökologische Themen, 2) Menschenrechte und Gemeinschaften, 3) Arbeitsrecht und Lieferkette, 4) Kunden, 5) gute Unternehmensführung; und

PAI-Indikatoren: Quantitative Daten (sofern verfügbar) zu PAI-Indikatoren werden verwendet, um zu beurteilen, ob ein Emittent an Aktivitäten beteiligt ist, die ökologische oder soziale Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds sektorbasierte Ausschlüsse an, die nachfolgend ausführlich erläutert werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den oben beschriebenen nachhaltigen Investitionen nimmt Fidelity eine quantitative Bewertung vor, um Emittenten mit einer kritischen Bilanz bei PAI-Indikatoren zu ermitteln. Emittenten mit einem niedrigen Wert können nicht als 'nachhaltige Investition' betrachtet werden, sofern nicht die Fundamentaldatenanalyse von Fidelity zu der Schlussfolgerung kommt, dass der Emittent die Anforderungen, keine wesentlichen Schäden zu verursachen, nicht verletzt oder sich durch ein effektives Management oder eine entsprechende Transformation auf dem Weg zu Milderung der negativen Auswirkungen befindet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Normbasierte Überprüfungen werden angewendet: Emittenten, bei denen festgestellt wurde, dass ihr Verhalten nicht in Einklang steht mit ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung gemäß internationaler Normen, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, des UN Global Compact (UNGC) und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), gerecht werden, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

x Ja, wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei Anlageentscheidungen berücksichtigt bzw. in diese einbezogen mit Hilfe einer Reihe von Instrumenten; hierzu gehören:

1. Due Diligence - Analyse, ob wesentliche und negative nachteilige Auswirkungen vorliegen.
2. ESG-Rating - Fidelity verwendet ESG-Ratings, die wichtige wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, z. B. Kohlenstoffemissionen, Arbeitssicherheit, Bestechung und Korruption, Wasserwirtschaft. Bei Wertpapieren, die von Staaten ausgegeben werden, werden wesentliche nachteilige Auswirkungen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt bzw. in diese einbezogen mit Hilfe von Ratings, die wichtige wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, z. B. Kohlenstoffemissionen, Beeinträchtigung gesellschaftlicher Rechte und Redefreiheit.
3. Ausschlüsse - Bei Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten wendet der Teilfonds Ausschlüsse an (siehe nachfolgende Definition), um durch Ausschluss Schaden verursachender Branchen und das Verbot von Investitionen in Emittenten, die internationale Normen wie den UNGC verletzen, zur Milderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen beizutragen.
4. Engagement - Fidelity setzt sein Engagement als Mittel ein, um wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser zu verstehen und, in manchen Fällen, die Anwendung und Ausweitung der Kennzahlen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen und Nachhaltigkeit zu fördern. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen oder gemeinsamen Initiativen, die eine Reihe von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen bekämpfen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery und Trafficking APAC).
5. Stimmrechtsverhalten - Fidelity nutzt seine Stimmrechte zur Förderung ausdrücklicher Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in Vorständen und die Bekämpfung des Klimawandels. Darüber hinaus kann Fidelity seine Stimmrechte zur Stärkung der Bilanz von Emittenten bei anderen Indikatoren einsetzen.
6. Vierteljährliche Überprüfungen - Überwachung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch den vierteljährlichen Überprüfungsprozess des Teilfonds.

Die konkreten Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen, die berücksichtigt werden, sind abhängig von der Verfügbarkeit von Daten und können sich mit verbesserter Qualität und Verfügbarkeit von Daten weiterentwickeln. Unter gewissen Umständen, z. B. bei Direktinvestitionen des Teilfonds, werden wesentliche nachteilige Auswirkungen unter Umständen nicht berücksichtigt.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mindestens 90% des Nettovermögens des rechtlich getrennten Teilfonds werden dahingehend analysiert, ob sie ESG-Merkmale aufweisen, und mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die Nachhaltigkeitsmerkmale (Beschreibung siehe unten) aufweisen. Das durchschnittliche ESG-Rating des Teilfonds ist höher als das durchschnittliche ESG-Rating des Anlageuniversums des Teilfonds nach Ausschluss von 20 % der Anlagen mit den niedrigsten ESG-Ratings. Günstige ESG-Merkmale werden durch Betrachtung der ESG-Ratings ermittelt, die von externen Agenturen bereitgestellt werden oder auf den ESG-Ratings von Fidelity basieren.

Innerhalb dieses Anlageuniversums wählt der Anlageverwalter durch eine konsequente Bottom-Up-Finanzanalyse und Bewertung diejenigen Titel mit dem größten Renditepotential aus.

Bei Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten ist der Teilfonds an folgende Auflagen gebunden:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die folgende Emittenten enthält:
 - a. Emittenten, die Erträge aus der Herstellung kontroverser Waffen (biologische Waffen, chemische Waffen, Brandwaffen, abgereichertes Uran, nicht detektierbare Fragmente, Laser-Blendwaffen, Streumunition, Landminen und Nuklearwaffen) erzielen;
 - b. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Herstellung konventioneller Waffen (eine Kriegswaffe, die nicht nuklear, chemisch oder biologisch ist) erzielen;
 - c. Emittenten, die Erträge aus der Herstellung halbautomatischer Schusswaffen erzielen, die zum Verkauf an Zivilisten kommen, oder die mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Verkauf halbautomatischer Schusswaffen an Zivilisten erzielen;
 - d. Emittenten, die Erträge aus der Tabakherstellung erzielen, oder Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Weiterverkauf, dem Vertrieb oder der Lizenzierung von Tabak erzielen; oder
 - e. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Erträge aus der Förderung von und Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, wobei Emittenten zugelassen sind, die weniger als 30 % ihrer Erträge aus der Förderung von und Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle erzielen, sofern: (i) der Anteil der Erträge aus Aktivitäten mit erneuerbaren Energien den Anteil der Erträge aus Aktivitäten mit Kraftwerkskohle übersteigt, oder (ii) der Emittent sich zu einem der Ziele des Übereinkommens von Paris basierend auf wissenschaftsbasierten Zielen oder zur Ausrichtung auf ein Szenario der Transition Pathway Initiative verpflichtet hat oder eine angemessene gleichwertige öffentliche Verpflichtung eingegangen ist; und



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. einer normbasierten Überprüfung von Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters ihr Geschäft nicht in Einklang mit internationalen Normen, einschließlich der Normen des UNGC, geführt haben.

Die voranstehend aufgeführten Ausschlüsse und Überprüfungen (die "Ausschlüsse") können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen zu dem Sustainable Investing Framework sind der Website www.fidelityinternational.com zu entnehmen.

3. der Ausschluss-Richtlinie der UniCredit Group gemäß Artikel 1.14(f) und Anhang K der Anlageverwaltungsvereinbarung, die am 1. August 2022 zwischen Structured Invest S.A. und FIL (Luxembourg) S.A. eingegangen wurde und am 15. September 2022 in Kraft trat.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit erweiterte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlüsse umsetzen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Teilfonds investiert:

1. mindestens 75 % seines Vermögens in Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, darunter
2. mindestens 20 % in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel (gemäß der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht gemäß der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung haben müssen.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte an, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

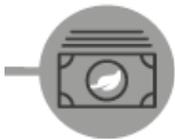
Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung von Emittenten werden unter Verwendung der Fundamentaldatenanalyse, einschließlich Fidelity ESG-Ratings, sowie unter Verwendung von Daten zu Kontroversen und zu Verletzungen des UN Global Compact bewertet.

Zu den wichtigsten Faktoren, die dabei untersucht werden, zählen unter anderem die bisherige Kapitalallokation, Finanztransparenz, Transaktionen mit verbundenen Parteien, Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, Vergütung von Führungskräften, Rechnungsprüfer und interne Aufsicht, Rechte von Minderheitsaktionären.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) Der Teilfonds investiert:

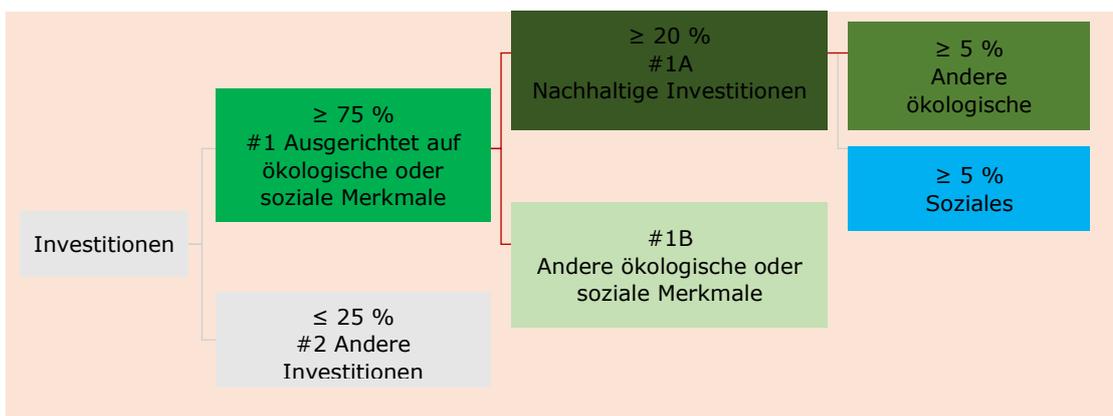
- mindestens 75 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, darunter
- mindestens 20 % in nachhaltige Anlagen (#1A ökologisch)* von denen mindestens 0 %

ein ökologisches Ziel (entsprechend der EU-Taxonomie), mindestens 5 % ein ökologisches Ziel (nicht entsprechend der EU-Taxonomie) und mindestens 5 % ein soziales Ziel haben.

(#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale) Umfasst Wertpapiere von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen, die aber keine nachhaltigen Investitionen darstellen.

*Fidelity bestimmt den Gesamt-Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen unter Einbeziehung von Emittenten, wie voranstehend beschrieben, bei denen mehr als 50 % der Erträge zu einem nachhaltigen Anlageziel beitragen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Sofern das Wertpapier, das einem Derivat zugrunde liegt, ein günstiges ESG-Merkmal nach dem Fidelity Sustainable Investing Framework aufweist, kann das Derivat bei der Bestimmung des Anteils des Teilfonds berücksichtigt werden, der der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale dient.

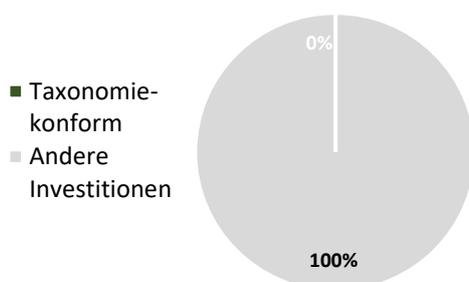


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

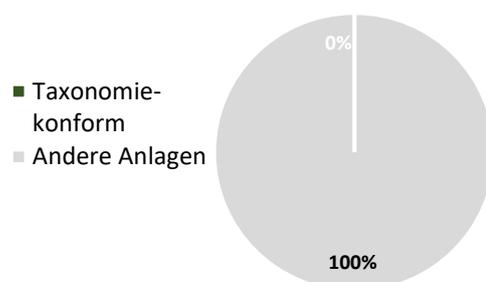
Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel entsprechend der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, sind Investitionen in Emittenten,

- bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen oder
- die ein Dekarbonisierungsziel entsprechend einem 1,5 Grad-Erwärmungsszenario oder niedriger festgelegt haben (Bestätigung durch die Wissenschaftsbasierte Zielinitiative oder ein von Fidelity entwickeltes Klima-Rating), was als Beitrag zu ökologischen Zielen betrachtet wird.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass Investitionen mit der EU-Taxonomie konform sind, der Anlageverwalter jedoch aktuell nicht in der Lage ist, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Eine derartige Position wird jedoch entsprechend der Finalisierung der Basiswertregeln und der zunehmenden Verfügbarkeit verlässlicher Daten regelmäßig überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel sind Investitionen in Emittenten, bei denen die Mehrheit der unternehmerischen Aktivitäten (mehr als 50 % der Erträge) zu ökologischen oder sozialen Zielen gemäß einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Investitionen des Teilfonds erfolgen in Titel, die auf das Finanzziel des Teilfonds ausgerichtet sind, in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Zweck der Liquiditätsteuerung und in Derivate, die für Investitionen und für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

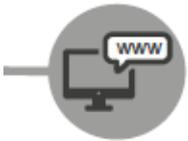
Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

5. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite. Der Teilfonds investiert weltweit, ohne vorgeschriebene länderspezifische oder regionale Beschränkungen, mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktienwerte. Der Teilfonds wird im Allgemeinen versuchen, in unterbewertete Wertpapiere zu investieren. Der Teilfonds kann auch in die Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokationsstrategie und investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten. Die Vermögensallokations-Politik steht im Einklang mit den Grundsätzen für auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) fokussierte Anlagen. Obwohl es sich in erster Linie um ein aktienorientiertes Portfolio handelt, können die einzelnen Anlagen Anleihen, notleidende Wertpapiere und CoCo-Bonds sowie Währungen und Barmittel umfassen.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Emittenten sowie anderen nicht-staatlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern begeben werden und auf globale Währungen lauten. Diese Emittenten werden systematisch überprüft und gemäß der Beurteilung des Anlageverwalters sowie der Analyse der ESG-Kriterien und der entsprechenden Richtlinie, wie nachstehend beschrieben, als geeignet angesehen.

Der Teilfonds ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden.

Der Teilfonds investierte in nachhaltige Anlagen. Gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds sind nachhaltige Investitionen solche Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 5a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI World ACWI Index (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Teilfonds über längere Zeiträume wesentlich vom Index abweichen wird.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert regelmäßig mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann in Erstemissionen („IPOs“) investieren. Übertragbare Wertpapiere solcher IPOs, die noch nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind nur als Nicht-Kernanlagen zulässig und sind auf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt (der tatsächliche Prozentsatz wird voraussichtlich deutlich unter der Obergrenze liegen). Wertpapiere, die nach vernünftigen Ermessen des Anlageverwalters nicht innerhalb von 30 Tagen liquidiert werden können (z. B. Anlagen vor einem Börsengang), sind ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit hohem Rating und mit Investment-Grade-Rating investieren. Wenn eine Anleihe anschließend herabgestuft wird, legt der Anlageverwalter die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Das Engagement des Teilfonds in CoCo-Bonds ist auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Das Engagement des Teilfonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 5 % seines Nettovermögens begrenzt.

Der Teilfonds kann uneingeschränkt in Instrumente investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung (EUR) lauten.

Der Teilfonds kann Strategien zur Absicherung von Risiken von Währungen von Industrieländern in Bezug auf andere Währungen als dem EUR einsetzen.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds kann zudem Geldmarktinstrumente (einschließlich Termineinlagen und Einlagenzertifikaten) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens kaufen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch zu Anlagezwecken Derivate einsetzen – börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, Total Return Swaps, CFDs, Zinsswaps und Credit Default Swaps – mit dem Ziel, unter anderem die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und Märkte besser abzudecken. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzelemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in die BlackRock-Palette der ICS-Fonds (kurzfristige institutionelle Geldmarktfonds) investieren.

Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, der BlackRock-Palette von ICS-Fonds (kurzfristige institutionelle Geldmarktfonds) und liquiden Vermögenswerten (Sichteinlagen bei Banken) dürfen zusammen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen, die nachfolgend und in dem oben genannten Anhang 5a beschrieben werden. Von diesen Investitionen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in nachhaltige Anlagen investiert.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung und wurde als Teilfonds mit ESG-Bewerbungsstrategie eingestuft, da er unter anderem ökologische und soziale Werte bewirbt, die eine verbindliche Komponente für die Auswahl der Vermögenswerte und die Anlageentscheidungen darstellen, und die Unternehmen, in die der Teilfonds investieren darf, müssen Verfahren einer guten Unternehmensführung anwenden.

Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl der Wertpapiere, die direkt vom Teilfonds gehalten werden sollen (im Gegensatz zu Wertpapieren, die über Anteile von OGAW und/oder OGA gehalten werden), die Grundsätze von ESG-Anlagen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Der Anlageverwalter schließt systematisch Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten aus, die:

- a) ein Engagement in umstrittenen Waffen (Atomwaffen, Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, Blendlaser, abgereichertes Uran oder Brandwaffen) haben oder entsprechende Verbindungen aufweisen;
- b) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Förderung und Gewinnung von Kraftwerkskohle erzielen, sowie Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Ölsandgewinnung erzielen;
- c) Tabakproduzenten sind, sowie Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Einzelhandel, dem Vertrieb und der Lizenzierung von Tabakwaren erwirtschaften;
- d) Schusswaffen herstellen, die für den Verkauf an Zivilisten bestimmt sind, sowie Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Schusswaffen an Zivilisten erzielen;
- e) die gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die sich auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung beziehen. Der UNGC ist eine Initiative der Vereinten Nationen zur Umsetzung universeller Nachhaltigkeitsgrundsätze.
- f) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung alkoholbezogener Produkte erzielen, sowie Emittenten, die insgesamt mehr als 15 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Einzelhandelsvertrieb und der Lieferung alkoholbezogener Produkte erzielen;
- g) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Besitz oder dem Betrieb von Glücksspielgeschäften erzielen, sowie Emittenten, die mehr als 15 % ihres Umsatzes aus Glücksspielgeschäften erzielen;
- h) mehr als 10 % des Konzernumsatzes aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen;
- i) mehr als 5 % ihres Umsatzes oder mehr als 500 Millionen US-Dollar Jahresumsatz aus der Produktion von Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- j) die auf einer Tierschutzliste von MSCI stehen (diese umfasst Unternehmen, die an Tierversuchen beteiligt sind – einschließlich derjenigen, die auf den Listen von PETA („People for the Ethical Treatment of Animals“) und dem US-Landwirtschaftsministerium stehen);

- k) die im MSCI World ACWI Index enthalten sind und ein MSCI ESG-Rating aufweisen, das basierend auf der Anzahl der Wertpapiere im Index zu den unteren 20 % dieses Index gehört.

Um diese Analyse der ESG-Kriterien und die oben genannten verbindlichen Ausschlüsse durchzuführen, verwendet der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Research-Anbietern bereitgestellt werden, und Daten, die intern durch das proprietäre Research des Anlageverwalters generiert werden. Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kriterien kategorisiert der Anlageverwalter die Emittenten nach ihren „externen Effekten“. Externe Effekte sind definiert als die Kosten (oder der Nutzen), die einem Dritten durch eine Maßnahme einer anderen Partei entstehen. Im proprietären ESG-Rahmen des Anlageverwalters sind die Unternehmen/Emittenten die handelnde Partei und die dritte Partei, die die Kosten (oder den Nutzen) trägt, ist die Gesellschaft und die Umwelt im weiteren Sinne. Die vier Kategorien von Emittenten, unterteilt nach ihren „externen Effekten“, sind wie folgt:

- i. Emittenten oder Wertpapiere, die mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen verbunden sind, wobei diese als bevorzugte Positionen hervorgehoben werden. Umfasst erstklassige Unternehmen, im ESG-Bereich führende Aktiengesellschaften (oberstes Quartil) und Unternehmen, die sich wissenschaftlich fundierte Ziele gesetzt haben, Unternehmen mit rascher Dekarbonisierung, grüne/soziale Anleihen, Impact-Sektoren und -Unternehmen („positive externe Effekte“ bzw. „PEXT“).
- ii. Emittenten, die keine expliziten positiven Impact-Merkmale, aber auch keine negativen externen Effekte aufweisen, werden als neutral definiert. Beispiele hierfür sind Aktien, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern (ohne fossile Brennstoffe) in das zweite Quartil der ESG-Ratings fallen, und solche, die sich zu wissenschaftlich fundierten Zielen verpflichtet haben, sowie US-Staatsanleihen, die für Liquiditätszwecke/ein effizientes Portfoliomanagement erforderlich sind („externe Basiseffekte“ bzw. „BEXT“).
- iii. Wenn die externen Effekte von Unternehmensemittenten oder Wertpapieren unklar sind (z. B. aufgrund unzureichender Angaben, da das Unternehmen möglicherweise gerade dabei ist, seine globalen Emissionsziele zu aktualisieren, oder die Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens nicht bekannt sind, da das Unternehmen erst kürzlich an die Börse gegangen ist), werden Kreditanalysten, Portfoliomanager und das Nachhaltigkeitsteam aktiv über „externe Effekte“ bzw. „DEXT“ diskutieren, um das Unternehmen in eine der anderen breiten Kategorien einzustufen: PEXT, BEXT oder NEXT.
- iv. Emittenten, die mit negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen in Verbindung gebracht werden und die folglich bei ESG-Portfolios gemieden werden, da ein Engagement in einer nachhaltigen Strategie nicht gerechtfertigt ist. Diese Emittenten werden genau beobachtet und betreut, um die Nachhaltigkeitsmerkmale der „schlechtesten“ Emittenten zu verbessern und potenzielle Verbesserungen zu ermitteln („negative externe Effekte“ bzw. „NEXT“).

Der Teilfonds wird mindestens 50 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen investieren, die der Anlageverwalter als „PEXT“ einstuft.

Der Teilfonds wird kein Engagement (0 %) in Emittenten aufweisen, die nach Ansicht des Anlageverwalters unter „NEXT“ eingestuft sind.

In jedem Fall werden die mit der Analyse der Emittenten und damit verbundenen ESG-Kriterien verbundenen Kosten vom Anlageverwalter getragen. Weitere Informationen über den/die ESG-Research-Anbieter und/oder proprietäre ESG-Modelle, die vom Anlageverwalter zur Verwaltung des Teilfonds verwendet werden, sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung weist der Teilfonds derzeit ein mittleres bis niedriges Engagement in nachhaltigen Anlagen auf. Der Teilfonds kann ein begrenztes Engagement bei Emittenten eingehen (u. a. durch Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlage und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden), die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die im Rahmen der SFT-Verordnung definierten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die kontinuierlich genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	2 %	0,2 %

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken in Total Return Swaps, unter anderem mit dem Ziel, die Cashflows effizient zu verwalten, Direktanlagen zu ersetzen und die Märkte besser abzudecken.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erzielten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben (vorbehaltlich der vom Teilfonds zu tragenden Finanzierungs- und Handelskosten). Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 0,2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil kann opportunistisch und vorübergehend auf bis zu 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds wird keine Investitionen in Wertpapierleihe-Geschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

BlackRock Investment Management (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter.

BlackRock Investment Management (LLC) fungiert als Unteranlageverwalter.

Kontaktdaten:

BlackRock Investment Management (UK) Limited	BlackRock Investment Management (LLC)
12 Throgmorton Avenue London EC2N 2DL Vereinigtes Königreich Registernummer: 02020394	1 University Square Drive Princeton New Jersey 08540 USA

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht dazu dient, die Rendite des Index nachzubilden oder die Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds festzulegen.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des relativen VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Das Referenzportfolio für den Teilfonds ist der MSCI World ACWI Index. Detaillierte Informationen zum Referenzportfolio sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 200 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf ökologische und soziale Aspekte sowie auf Unternehmensführung. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt die Verwaltung des Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihrem Anlageprozess. Diese Faktoren werden im gesamten Anlageprozess berücksichtigt, sowohl bei der Fundamentalanalyse der Anlagen als auch in den Entscheidungsprozessen.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und London für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, und an dem sowohl die New Yorker Börse als auch die NASDAQ geöffnet sind.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

5a. onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: onemarkets BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Fund
Unternehmenskennung: 5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds BlackRock Global Equity Dynamic Opportunities Sub-Fund investiert in einer ESG-konformen Art und Weise.

Der Teilfonds bewirbt ökologisch/soziale Merkmale und strebt neben einer Reduzierung der Kohlenstoffintensität relativ zum Index Investitionen in nachhaltige Anlagen an.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Vermögensallokation innerhalb des internen Rahmenwerks für externe Effekte des Anlageverwalters zu optimieren. In diesem Rahmenwerk werden Wertpapiere entsprechend der externen Effekte, die sie erzeugen, und/oder ihrer ESG-Bewertung klassifiziert.

Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden.

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Der Anlageberater definiert nachhaltige Investitionen als solche Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageberater Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageberater ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten. Der Anlageberater ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden (z. B. Emittenten mit niedrigeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit einer positiven ESG-Bilanz), sowie das Engagement in Anlagen zu reduzieren, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, einschließlich, unter anderem, der Begrenzung von Direktinvestitionen in Wertpapiere von Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen, der Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und der Herstellung von Erotikmaterial beteiligt sind. Die Einschätzung des Grads der Beteiligung an derartigen Aktivitäten kann auf der Basis eines prozentualen Anteils der Erträge, einem festgelegten Schwellenwert der Gesamterträge oder einer Verbindung zu ausgeschlossenen Aktivitäten unabhängig von der Höhe der erzielten Erträge erfolgen.

Der Anlageberater ist bestrebt, Direktinvestitionen in Unternehmensemittenten (soweit zutreffend) zu begrenzen und/oder auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellenwerte); er ist außerdem bestrebt, das Engagement in Anlagen begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

1. die Produktion bestimmter Arten kontroverser Waffen
2. den Vertrieb oder die Produktion von Schusswaffen oder Munition für Kleinwaffen, die an Zivilisten verkauft werden
3. die Förderung bestimmter Arten von fossilen Brennstoffen und/oder die Erzeugung von Strom auf deren Basis
4. die Herstellung von Tabakprodukten oder bestimmte Aktivitäten in Zusammenhang mit Tabak-bezogenen Produkten; und
5. Emittenten, die die Grundsätze der United Nations Global Compact-Initiative verletzt haben
6. Emittenten, die am Besitz oder dem Betrieb von Glücksspiel-bezogenen Aktivitäten oder Einrichtungen beteiligt sind
7. Produktion, Lieferung und Bergbauaktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie
8. Herstellung von Erotikmaterial für Erwachsene und

9. Unternehmen, die auf der PETA-Liste ("People for the Ethical Treatment of Animals") stehen und Produkte in Tierversuchen herstellen, sowie Marken, die Unternehmen gehören, die noch keine dauerhafte Politik des Verzichts auf Tierversuche eingeführt haben.

Darüber hinaus hat UniCredit eine Ausschlusspolitik mit Ausschlusskriterien zur Identifizierung von Unternehmen und/oder Ländern und/der Basiswerten festgelegt, in die nicht oder nur innerhalb vorgegebener Grenzwerte investiert werden soll.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten externe ESG-Dienstleister, selbst entwickelte Modelle und Vor-Ort-Erkenntnisse heranziehen sowie Vor-Ort-Besichtigungen vornehmen. Anlagen, die zum Zeitpunkt der Investition den Vorgaben entsprachen und im Laufe der Zeit ihre Zulässigkeit verloren haben, werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds eine signifikante Begrenzung/den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen an, die die ESG-Mindeststandards nicht erfüllen; hierfür werden die untersten 20 % aller Wertpapiere, die in dem Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach MSCI-Rating enthalten sind, zukünftig ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Investitionen des Teilfonds in nachhaltige Anlagen wie oben beschrieben.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Weitere Nachhaltigkeitsfaktoren sind der prozentuale Anteil des verwalteten Vermögens, der in Unternehmen investiert wird, die gemäß dem intern entwickelten ESG-Rahmenwerk des Anlageberaters mit positiven externen Effekten belegt sind.

Die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie nachfolgend beschrieben.

Der Teilfonds wird 0 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen investieren, die mit negativen externen Faktoren belegt sind, und wird zudem die untersten 20 % aller Wertpapiere in dem MSCI ACWI nach MSCI-Rating systematisch ausschließen.

1. Emittenten von Wertpapieren, denen positive ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, hervorgehoben als bevorzugte Anlagen. Umfasst führende Unternehmen, mit herausragenden ESG-Werten (oberstes Quartil) sowie Unternehmen mit wissenschaftsbasierten Zielen, Unternehmen, die eine schnelle Dekarbonisierung betreiben, grüne Anleihen, Sozialanalysen sowie Sektoren und Unternehmen, denen positive externe Effekte zugeschrieben werden ("PEXT").
2. Emittenten, denen keine ausdrücklichen positiven externen Effekte zugeschrieben werden, denen jedoch auch keine negativen externen Effekte zugeschrieben werden, sind als neutral definiert. Hierzu zählen beispielsweise Wertpapiere, die im zweiten Quartil der ESG-Ratings im Vergleich zu Wettbewerbern (ohne fossile Brennstoffe) liegen, sowie Unternehmen, die sich zu wissenschaftsbasierten Zielen verpflichtet haben, US-Staatsanleihen, die zur Liquiditätssteuerung/zum effizienten Portfoliomanagement (externe Basiseffekte) gehalten werden ("BEXT").
3. Sind die externen Effekte von Unternehmensemittenten oder Wertpapieren unklar (z. B. aufgrund unzureichender Offenlegung, da das Unternehmen an der Aktualisierung seiner globalen Emissionsziele arbeitet, oder bei Nichtvorliegen der Nachhaltigkeit des Unternehmens, da dieses erst seit kurzem an der Börse gehandelt wird), erörtern Kreditanalysten, Portfoliomanager und das Nachhaltigkeitsteam gemeinsam die externen Effekte ("DEXT") mit dem Ziel, das Unternehmen einer der anderen Hauptkategorien zuzuordnen: positive externe Effekte (PEXT), externe Basiseffekte (BEXT) oder negative externe Effekte (NEXT).
4. Emittenten, denen negative ökologische oder soziale Effekte zugeschrieben werden, werden konsequent für ESG-Portfolios vermieden, da ein derartiges Engagement im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie nicht zu rechtfertigen ist. Derartige Emittenten werden eng überwacht, um in einem Prozess des Dialogs die Nachhaltigkeitsmerkmale der schwächsten Vertreter zu verbessern und Verbesserungspotential zu erschließen (negative externe Effekte, NEXT).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Alle nachhaltigen Investitionen werden durch den Anlageverwalter bewertet, um die Einhaltung mit dem nachfolgend beschriebenen DNSH-Standard des Anlageverwalters sicherzustellen.

Der Anlageberater investiert in nachhaltige Anlagen, die zu einer Reihe von ökologischen und / oder sozialen Zielen beitragen, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Verschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Versorgung und Bildung sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ("Ökologische und soziale Ziele") zählen.

Eine nachhaltige Investition gilt als förderlich für ein ökologisches und/oder soziales Ziel, wenn:

1. ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt oder
2. das Geschäftsgebaren des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die durch geltende Gesetze und Bestimmungen definierten Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH). Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu bestimmen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, denen die Verursachung erheblicher Beeinträchtigungen zugeschrieben wird, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I, Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (EU 2022/1288).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters berücksichtigt. Bei diesem Prozess werden gezielt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt und Wertpapiere anhand dieser Kriterien bewertet. Der Anlageverwalter verwendet interne Analysen und Daten Dritter, um zu messen, wie Emittenten die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen und einen signifikanten Schaden verursachen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Nachhaltige Investitionen werden geprüft, um etwaige negative Auswirkungen zu berücksichtigen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu gewährleisten, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Unterkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Emittenten, die gemäß dieser Prüfung die genannten Konventionen verletzt haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusspolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt folgende wesentliche nachteilige Auswirkungen:

1. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind
3. Anteile der Investitionen in Unternehmen mit Standorten/Aktivitäten in oder in der Nähe von Gebieten mit einer gefährdeten Artenvielfalt, die durch die Aktivitäten dieser Unternehmen negativ beeinträchtigt werden
4. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an Verletzungen der Grundsätze der UNGC-Initiative oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
5. Anteile der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf kontroverser Waffen beteiligt sind

Daneben berücksichtigt dieser Teilfonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen durch den DNSH-Standard für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamrendite. Der Teilfonds investiert global und ohne festgelegte Limiten für einzelne Länder oder Regionen mindestens 70 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere. Der Teilfonds strebt grundsätzlich eine Investition in unterbewertete Wertpapiere an. Der Teilfonds kann auch in Dividendenpapiere kleiner und im Wachstum befindlicher Unternehmen investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gehandhabt.

Der Teilfonds verfolgt eine flexible Vermögensallokation und investiert in ein diversifiziertes Anlagenportfolio. Die Vermögensallokation steht in Einklang mit den Grundsätzen einer ESG-orientierten Investition. Wenngleich es sich primär um ein aktienorientiertes Portfolio handelt, können einzelne Investitionen auch in Anleihen, notleidende Wertpapiere und bedingte Pflichtwandelanleihen sowie Devisen und Kassainstrumente erfolgen.

Unter Anwendung einer intern entwickelten Methodik bewertet der Anlageverwalter Investitionen anhand des Grads, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten in Verbindung stehen, d. h. anhand der durch den Anlageverwalter ermittelten ökologischen oder sozialen Vorteile oder Kosten relativ zum Sektor der Anlage. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, sowie das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Anlageuniversum des Fonds. Nach Anwendung der Ausschlussvorgaben bewertet der Anlageverwalter die Risiken und Chancen der verbleibenden Emittenten durch Verknüpfung der ESG-Grundsätze mit einer Top-Down-Vermögensallokation und einer Bottom-Up-Sicherheitsanalyse.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie enthält folgende verbindliche Elemente:

1. Der Teilfonds hält mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung.
2. Erhöhung des Engagements in Anlagen, bei denen positive externe Effekte erwartet werden, und zugleich Ausschluss des Engagements in Anlagen, bei denen negative externe Effekte erwartet werden, jeweils relativ zum Benchmark des Teilfonds.
 - a. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines verwalteten Vermögens in Unternehmen, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters positive externe Effekte erwartet werden.
 - b. Der Teilfonds ist mit 0 % in Emittenten investiert, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte erwartet werden.
3. Anwendung der Ausschlussprüfungen entsprechend der Angaben im Verkaufsprospekt.
4. Reduzierung des Anlageuniversums des Teilfonds um mindestens 20 %.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird gemäß der dargelegten ESG-Richtlinie investiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Investitionsansatz des Teilfonds schließt die untersten 20 % aller Wertpapiere in seinem relevanten Benchmark-Index (MSCI ACWI) nach Anzahl der Wertpapiere aus. Daneben schließt das Unternehmen alle Wertpapiere aus, bei denen nach Ansicht des Anlageverwalters negative externe Effekte zu erwarten sind (siehe voranstehende detaillierte Beschreibung).

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Vorgehensweisen zur guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, durch Verknüpfung der eigenen Erkenntnisse und der Einbeziehung der Aktionäre durch den Anlageberater mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. Der Anlageverwalter verwendet Daten von externen ESG-Research-Anbietern, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Vorgehensweisen der guten Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Kennzahlen für eine solide Managementstruktur, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung von Steuervorschriften haben.

Sofern Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch eingestuft werden, werden diese überprüft, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage der direkten Gespräche des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann sich auch für die Reduzierung des Engagements bei derartigen Emittenten entscheiden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die mit den oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen) investiert, der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere ökologische und/oder soziale Merkmale, wie oben beschrieben, ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale). Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen (#2 Andere Investitionen) investieren.

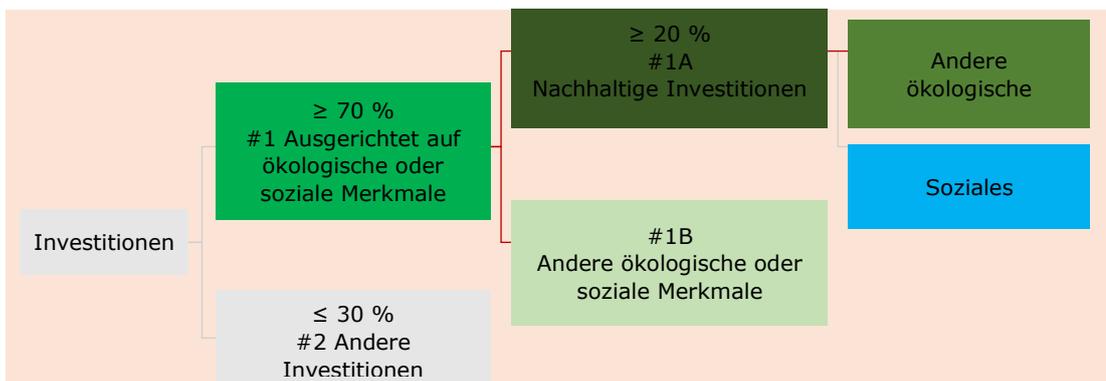
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

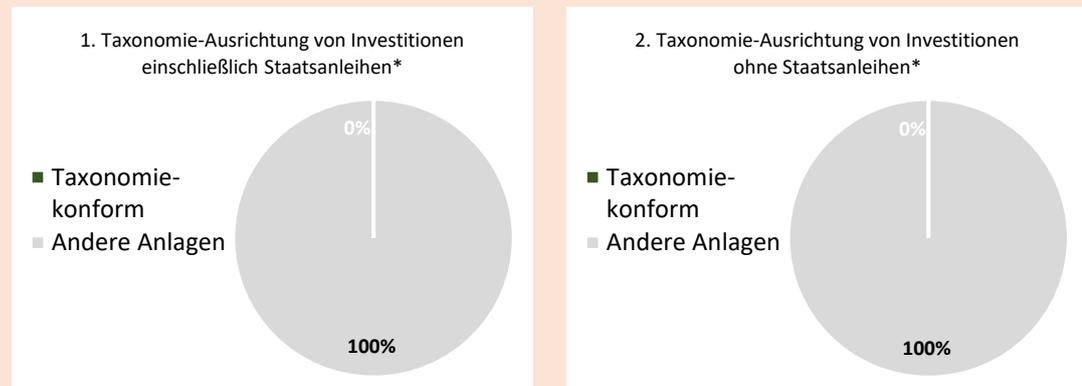
Der Teilfonds kann Derivate für Anlagezwecke und als Teil seiner Strategie verwenden, die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen. Zu derartigen Investitionen würde beispielsweise die Verwendung von Optionen oder Termingeschäften zählen, die ein Engagement in Anlagen ermöglichen, die als konform mit der Anlagestrategie des Teilfonds betrachtet werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel entsprechend der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, doch können solche Investitionen zum Portfolio gehören.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds investiert mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.

● **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen sind auf 30 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und bargeldnahe Instrumente sowie Aktien oder Anteile an gemeinsamen Anlageprogrammen und festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Regierungen und Behörden weltweit ausgegeben werden, beinhalten. Diese Investitionen können für

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Anlagezwecke im Rahmen der Verfolgung des (nicht-ESG-) Anlageziels des Teilfonds, für Zwecke der Liquiditätssteuerung und/oder für Sicherungszwecke verwendet werden. Weiteren Anlagen, die einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz zugerechnet werden können, sind nicht vorgesehen.



Referenzindizes

sind Indizes, anhand derer gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der für dieses Produkt ausgewählte Index ist der MSCI ACWI. Dieser Index wurde aufgrund der breiten Abdeckung globaler Wertpapiere ausgewählt. Der Index wurde nicht ausgewählt, um zu ermitteln, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele ausgerichtet ist. Das Nachhaltigkeitsrahmenwerk "PEXT/NEXT" des Anlageverwalters, das bei der Verwaltung des Produkts angewendet wird, ist ein Mechanismus, der dazu beiträgt, sicherzustellen, dass der Teilfonds auf die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

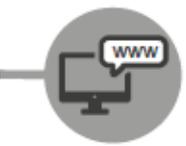
Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf folgender Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

6. onemarkets PIMCO Global Balanced Allocation Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung.

2. Anlagestrategie:

Der Teilfonds ist ein Multi-Asset-Portfolio, das vornehmlich in Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen investiert. Die Engagements werden über Plain-Vanilla-Wertpapiere sowie Derivate aufgebaut.

Der Teilfonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch ein Engagement in einer breiten Palette von Anlageklassen zu erreichen, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Devisen, wie nachstehend dargelegt. Der Teilfonds darf nicht direkt in Rohstoffe investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch einen aktiven Austausch mit Unternehmen und Emittenten zu wesentlichen Themen des Klimas und der Artenvielfalt; dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftsbasierte Ziele für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis zu verstärken. Der Teilfonds verfolgt ökologische und soziale Merkmale durch eine Reihe von Ausschlüssen und den aktiven Austausch mit Emittenten im Portfolio.

Der Teilfonds berücksichtigt keine Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 6a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

Der Mindestbetrag an Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, beträgt 51 % seines Nettovermögens. Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageverwalter verschiedene quantitative und qualitative Daten in Bezug auf die Weltwirtschaft und das prognostizierte Wachstum verschiedener Industriesektoren und Anlageklassen. Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, verwendet der Anlageverwalter einen aus drei Faktoren bestehenden Ansatz zur Bewertung der Anlageklassen und ihrer Risiken. Dieser umfasst: a) eine Fundamentalanalyse in Bezug auf die Weltwirtschaft und das prognostizierte Wachstum der verschiedenen Industriesektoren, b) eine Bewertungsanalyse und c) die Bewertung von Nachfrage und Angebot am Markt für die einzelnen Anlageklassen. Der Anlageverwalter bewertet diese Faktoren fortlaufend und setzt eine Kombination aus Direktanlagen, Derivateengagements und in geringem Umfang Organismen für gemeinsame Anlagen ein, um eine daraus resultierende Mischung von Anlageklassen innerhalb des Teilfonds umzusetzen, die dem Anlageziel des Teilfonds entspricht.

Ebenso ist es möglich, dass bestimmte Arten von Instrumenten nicht immer eingesetzt werden, auch wenn der Teilfonds die Möglichkeit hat, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Arten von Instrumenten zu verwenden. Während die Analyse täglich durchgeführt wird, finden wesentliche Verschiebungen der Anlageengagements in der Regel über einen mittleren bis längeren Zeitraum statt.

3. Anlagepolitik:

Das Anlageuniversum des Teilfonds umfasst:

- Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Hybridanleihen¹, Wandelanleihen, nachrangige Anleihen und unbefristete Anleihen, die von Finanz- und Nicht-Finanzinstituten (d. h. Unternehmen aus dem Industrie- und Versorgungssektor) begeben werden, Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind, Geldmarktinstrumente und Fonds, Barmittel;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (z. B. Optionsscheine und Wertpapiere, die in Aktienwerte umgewandelt werden können), festverzinsliche Instrumente und/oder Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Derivate (z. B. Swap-Vereinbarungen, Futures und Optionen, die an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden können).

Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen können von beliebiger Qualität sein (Investment Grade oder darunter). Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade werden 25 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Auswahlprozess für Anleihen basiert auf Fundamentaldatenanalysen. Im Falle einer Herabstufung führt der Anlageverwalter eine Analyse der Emittenten-Fundamentaldaten, eine Relative-Value-Analyse und eine Anleihenbewertung durch und legt die Vorgehensweise (z. B. Beibehaltung der herabgestuften Anlage im Portfolio des Teilfonds *gegenüber* deren Veräußerung) im besten Interesse der Anleger fest.

Anlagen in CoCo-Bonds werden 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder börsengehandelten OGAW-Fonds (OGAW-ETFs) kommen potenzielle Rückvergütungen dem Teilfonds zugute.

Der Teilfonds investiert nicht in ausgefallene oder notleidende Wertpapiere.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik Finanzinstrumente und Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen, insbesondere zur Absicherung gegen das globale Risiko einer ungünstigen Marktentwicklung, ein eventuell vorhandenes Wechselkursrisiko und andere mit dem/den oben genannten Markt/Märkten verbundene Risiken. Er kann auch Derivate – unter anderem börsennotierte Futures, Devisentermingeschäfte, Optionen, TRS, Zinsswaps und Credit Default Swaps – zu Anlagezwecken einsetzen, unter anderem mit dem Ziel, eine effiziente Verwaltung der Cashflows und eine bessere Abdeckung der Märkte zu erreichen. Zur Steigerung der Anlagerenditen kann der Anlageverwalter Long- und Short-Positionen einsetzen, um die Vermögens-, Währungs- und Marktallokationen als Reaktion auf Marktbedingungen und -gelegenheiten zu variieren. Infolgedessen kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein Netto-Long- oder Netto-Short-Engagement in bestimmten Märkten, Sektoren oder Währungen haben. Alle zugrunde liegenden Indizes und Einzulemissionen werden stets alle Diversifizierungs- und Zulässigkeitskriterien gemäß dem Gesetz von 2010 und den damit verbundenen Verordnungen, insbesondere die Artikel von 2) bis 9) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592, erfüllen. Der Einsatz von Finanzderivaten sowie der Einsatz anderer Techniken und Instrumente unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts. Beim Einsatz von Derivaten berücksichtigt das Portfoliomanagement-Team unter anderem ökologische und soziale Merkmale. Zu diesem Zweck können einige der Derivate über zugrunde liegende Indizes oder Wertpapiere in nachhaltigen Vermögenswerten engagiert sein.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

¹ Hybridanleihen kombinieren eine Anleihe mit einem Options- oder Terminkontrakt. Im Allgemeinen ist der bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalbetrag oder der Zinssatz eines hybriden Wertpapiers (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder eines Wertpapierindex, eines anderen Zinssatzes oder eines anderen wirtschaftlichen Faktors (jeweils eine „Benchmark“) gebunden. Der Zinssatz oder (im Gegensatz zu den meisten festverzinslichen Wertpapieren) der Kapitalbetrag, der bei Fälligkeit eines hybriden Wertpapiers zu zahlen ist, kann in Abhängigkeit von den Wertänderungen der Benchmark erhöht oder verringert werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Mindestanteil an Investitionen, die den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen dienen, beträgt 51 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch die aktive Zusammenarbeit mit Unternehmen und Emittenten in Bezug auf wesentliche Klima- und Biodiversitätsfragen. Dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftlich begründete Ziele für die Verringerung der Kohlenstoffemissionen zu übernehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis voranzutreiben. Alle Wertpapiere werden gemäß dem internen Screening-Prozess von PIMCO ausgewählt, der ESG-Faktoren berücksichtigt. PIMCO stützt sich bei der Entscheidungsfindung primär auf internes Research, prüft jedoch auch in erheblichem Umfang externe Analysen. Von externen Datenanbietern bereitgestelltes Research und bereitgestellte Analysen sind einer von vielen Faktoren bei der ESG-Analyse der Emittenten durch PIMCO. Das Ergebnis ist eine proprietäre ESG-Beurteilung und -Bewertung, die sich von derjenigen anderer Anbieter unterscheiden kann.

Darüber hinaus fördert der Teilfonds ökologische Merkmale durch ein Ausschluss-Screening. Der Teilfonds hält die in Abschnitt 3.6 „ESG- und Nachhaltigkeitsabwägungen“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Ausschlüsse ein. PIMCO wird weiterhin die Marktbedingungen beurteilen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds in Bezug auf die relevanten ESG- und Nachhaltigkeitsvorschriften auf dem neuesten Stand ist. Das Screening-Verfahren kann Sektoren ausschließen, die vom Anlageberater als umweltschädlich angesehen werden, darunter die Kohleindustrie und unkonventionelles Öl (z. B. Öl aus der Arktis und Ölsand).

Ungeachtet dessen können mit grünen, sozialen, nachhaltigen und anderen Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnete festverzinsliche Wertpapiere aus ausgeschlossenen Sektoren zulässig sein, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass diese Anlagen auf die Förderung ökologischer Merkmale durch den Teilfonds ausgerichtet sind. Grüne Anleihen: eine Art von Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und bestehender Projekte oder Aktivitäten mit positiven Umweltauswirkungen verwendet werden. Zu den zulässigen Projektkategorien gehören: erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberer Transport, grüne Gebäude, Abwassermanagement und Anpassung an den Klimawandel.

In der Praxis können nicht alle Emittenten nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für „grüne“ Anleihen erfüllen. Dies wird vom Anlageverwalter über sein internes ESG-System zur Bewertung von Anleihen berücksichtigt, das auf der Bewertung von drei Hauptsäulen basiert: strategische Eignung, Folgenabschätzung und Warnsignale/Berichterstattung.

Der Anlageverwalter bewertet und gewichtet bei seinen Anlageentscheidungen eine Vielzahl von finanziellen und nicht-finanziellen Faktoren (wie z. B. den Ausschluss-Screening-Prozess und den Dialog mit den Emittenten, wie in diesem Dokument beschrieben). Durch die Vermehrung und Diversifizierung der Informationen, die durch das Portfoliomanagement-Team des Anlageverwalters geprüft werden, entsteht eine ganzheitlichere Perspektive. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter interne Prozesse mit verbindlichen Kriterien an, um solche Ausschlüsse einzubeziehen. Außerdem weisen die Unternehmen, in die Investitionen getätigt werden, nach Einschätzung des Anlageverwalters gute Unternehmensführungspraktiken auf.

Der Anlageverwalter beurteilt „gute Unternehmensführung“ unter Bezugnahme auf in der Branche etablierte Praktiken und Normen in Bezug auf Management, Vorstandsstruktur, Unternehmenskultur, Diversitätsprozess usw. Diese werden von seinem Kreditanalystenteam über ein proprietäres ESG-Scoring-System identifiziert, das die derzeitige Position eines Emittenten im Vergleich zu seinen Mitbewerbern innerhalb der Branche sowie die ESG-Dynamik des Emittenten berücksichtigt.

Der Anlageverwalter bewertet regelmäßig ESG-Research-Anbieter, die seine internen Analysen, die von seinen Analystenteams für Kredite, Staatsanleihen und Hypotheken durchgeführt werden, ergänzen können. Der Anlageverwalter nutzt derzeit MSCI als primären externen Anbieter von ESG-Ratings und Research. Er verwendet jedoch auch Reprisk für Daten über Kontroversen, CDP für Daten über den Klimawandel (u. a. für detaillierte Daten über die Kohlenstoffemissionen der Emittenten und ihre Strategie), TPI für Daten zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (z. B. zukunftsgerichtete und branchenspezifische Kennzahlen zur Kohlenstoffintensität), Maplecroft für Erkenntnisse zu Staaten und Freedom House für Daten zu Staatsanleihen, um nur einige zu nennen. Die MSCI-Daten fließen direkt in die proprietären IT-Systeme des Anlageverwalters ein, sodass die Kreditanalysten diese Informationen effizient nutzen können. Von externen Datenanbietern bereitgestelltes Research und bereitgestellte Analysen sind einer von vielen Faktoren bei der ESG-Analyse der Emittenten durch PIMCO. Das Ergebnis ist eine proprietäre ESG-Beurteilung und -Bewertung, die sich von derjenigen anderer Anbieter erheblich unterscheiden kann. Dieses Verfahren kann im Laufe der Zeit weiterentwickelt werden, sofern der Anlageverwalter dies für angemessen hält.

Der Anlageverwalter hat eine proprietäre Scoring-Methode entwickelt, die das breite Universum festverzinslicher Wertpapiere abdeckt. Der erweiterte Researchprozess umfasst eine detaillierte ESG-Bewertung der Anlagen, die die traditionellen Ratings der Analysten ergänzt. Der Anlageverwalter verfügt über proprietäre ESG-Scores für Unternehmensemittenten, staatliche Emittenten, Emittenten von verbrieften Wertpapieren und kommunale Emittenten, ergänzt durch das proprietäre Scoring-Framework von PIMCO für Anleihen mit ESG-Label zur Bewertung von grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen. Er verwendet MSCI und andere Datenanbieter als Referenz, nimmt jedoch eine eigene Beurteilung auf der Grundlage unserer eigenen, unabhängigen Analyse der Branche und der relevanten ESG-Faktoren vor.

Das Team des Anlageverwalters bewertet im Allgemeinen das ESG-Profil der von ihm untersuchten Emittenten im Vergleich zu ihren Mitbewerbern, mit dem Ziel, führende Emittenten von denjenigen zu trennen, die auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit weniger fortgeschritten sind. Darüber hinaus geben die Kreditanalysten eine zukunftsgerichtete Einschätzung der Emittenten ab, indem sie eine Verbesserung/Verschlechterung oder Stabilität anzeigen. Nach Ansicht des Anlageverwalters ist es wichtig, dass alle seine Experten die ESG-Risiken überwachen, die für ihren jeweiligen Sektor und ihr Universum an Wertpapieren relevant sind. Daher ist jeder Analyst für die von ihm untersuchten Emittenten verantwortlich und hat das letzte Wort bei der Bestimmung des ESG-Profiles des jeweiligen Emittenten. Die Analysten prüfen die ESG-Performance der Unternehmen auf der Grundlage von Informationen, die in öffentlichen Berichten, aktuellen Nachrichten und Kontroversen verfügbar sind, sowie durch regelmäßigen Dialog mit den Managementteams der Unternehmen, um separate Bewertungen für die Faktoren „E“ (Umwelt), „S“ (Soziales) und „G“ (Unternehmensführung) zuzuweisen. Bei der Bestimmung der Wirksamkeit der ESG-Praktiken eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter seine eigenen proprietären Beurteilungen wesentlicher ESG-Themen. Am Ende sind die sich daraus ergebenden Bewertungen von PIMCO proprietär und unterscheiden sich von denen, die von ESG-Rating-Anbietern bereitgestellt werden. Um die Integration von ESG-Risikofaktoren in unsere Analyse zu erleichtern und die Überwachung von ESG-bezogenen Risiken zu unterstützen, verbessern wir unser eigenes Research kontinuierlich mit spezifischen ESG-bezogenen Attributen und dedizierten Bewertungen. Die Analysten, Portfoliomanager und ESG-Spezialisten treffen sich regelmäßig, um Ideen auszutauschen und zu hinterfragen und bei Bedarf die Frameworks zu aktualisieren. Darüber hinaus haben wir Schulungen für unsere Analysten zu verfügbaren Scoring-Methoden, ESG-Systemen, Daten und Tools durchgeführt.

In Übereinstimmung mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, er hat aber keine nachhaltige Anlage zum Ziel. Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestengagement in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds verpflichtet sich zwar nicht, in Anlagen zu investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung erfüllen, er kann jedoch gelegentlich ein beiläufig entstandenes Engagement in solchen Anlagen aufweisen. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Die folgende Übersicht beschreibt die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die kontinuierlich genutzt werden:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Zulässig	Eingesetzt	Höchstbetrag	Geschätzter Betrag
Total Return Swaps	Ja	Ja	100 %	75 %

Total-Return-Swap-Geschäfte können eingesetzt werden, um ein effizientes Engagement in bestimmten Segmenten der Aktien- und Rentenmärkte zu erzielen und von den Renditen eines Referenzvermögenswerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

In Bezug auf die Erträge aus Total Return Swaps werden die durch die Transaktionen erwirtschafteten Bruttoerträge zu 100 % dem Teilfonds und zu 0 % dem Kontrahenten dieser Transaktionen gutgeschrieben. Der Teilfonds geht Total Return Swaps mit mehreren Kontrahenten ein (die 10 größten Kontrahenten sind gemäß SFT-Verordnung im Jahresbericht des Fonds aufgeführt). Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein können, wird voraussichtlich in der Regel etwa 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Anteil schwankt in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere der definierten Vermögensallokation, Bewertung, Liquidität, Effizienz und Preisüberlegungen. Dieser Anteil kann opportunistisch bis auf maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht werden.

Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte ein.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

PIMCO Europe GmbH wird als Anlageverwalter tätig sein und Anlageaktivitäten/Portfolioverwaltungsdienstleistungen an die folgenden Unternehmen delegieren: Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe Ltd. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Erbringung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds verantwortlich, einschließlich der von den Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung durchgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

PIMCO Europe GmbH Seidlstraße 24-24 A, 80335 München Deutschland	Pacific Investment Management Company LLC 650 Newport Centre Drive Newport Beach CA 92660 USA	PIMCO Europe Ltd 11 Baker Street W1U 3AH London Vereinigtes Königreich
--	--	--

7. Verwendete Benchmark:

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert im Sinne der Referenzwert-Verordnung.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt anhand von Risikoindikatoren. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen. Sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mithilfe des absoluten VaR-Ansatzes gemessen und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelung des Teilfonds anhand des Ansatzes der Summe der Nennwerte und geht davon aus, dass diese Hebelung (in Bezug auf das Gesamtvermögen des Teilfonds) grundsätzlich nicht höher als 600 % sein wird. In Ausnahmefällen kann die Hebelung diesen Wert übersteigen.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Wahrung des Teilfonds:

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Wahrungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditatsuberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditatsmanagementmanahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden konnen, wenn auergewohnliche Markt- oder Transaktionsumstande vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts naher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rucknahmen, Umtauschvorgange:

Geschaftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg und New York fur den Kundenverkehr geoffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschaftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschaftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropaische Zeit)
Zulassige Zahlungswahrungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rucknahmen)	Zwei (2) Geschaftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

6a. onemarkets Pimco Global Balanced Allocation Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts:
onemarkets Pimco Global Balanced Allocation
Fund

Unternehmenskennung:
5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*



Ja



X

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Die EU-Taxonomie

ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale durch einen aktiven Austausch mit Unternehmen und Emittenten zu wesentlichen Themen des Klimas und der Artenvielfalt; dazu kann es gehören, Unternehmen zu ermutigen, sich dem Pariser Abkommen anzuschließen, wissenschaftsbasierte Ziele für die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen anzunehmen und/oder ihre Nachhaltigkeitsverpflichtungen auf breiter Basis zu verstärken. Der Teilfonds verfolgt ökologische und soziale Merkmale durch eine Reihe von Ausschlüssen und den aktiven Austausch mit Emittenten im Portfolio.

Für die Einhaltung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bezüglich der Ausschlüsse ist der prozentuale Anteil der konsolidierten Erträge ein wichtiger Indikator. Gemäß der nachfolgend beschriebenen Ausschlusspolitik ("Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?") schließt PIMCO Unternehmen aus, die einen bestimmten Prozentsatz der Erträge aus vorgegebenen Sektoren erzielen, deren Vermeidung als entscheidend für die Erreichung des Nachhaltigkeitsrahmenwerks des Teilfonds betrachtet wird. Neben den im Nachhaltigkeitsrahmenwerk aufgeführten Sektoren können durch eine Überprüfung weitere Sektoren ausgeschlossen werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters schädlich für die Umwelt sind, einschließlich der Kohleindustrie und unkonventionelles Öl (z. B. Arktiköl und Ölsand). Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Antwort zu der Frage "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" zu entnehmen.

Bezüglich des Engagements: Mit seinem Engagement verfolgt PIMCO das Ziel, den Wandel zu beeinflussen und für seine Kunden die Renditen zu verbessern und Risiken zu mindern. Als einer der größten Anleihengläubiger der Welt verfügt PIMCO über eine große und bedeutende Plattform, um mit den Emittenten in einen Dialog zu treten und auf diese Weise deren Streben nach mehr Nachhaltigkeit zu unterstützen. Dabei hat unser Engagement dort den höchsten Stellenwert, wo die finanziellen Risiken, der Einfluss und die thematische Bedeutung am größten sind. Wir sind der Überzeugung, dass das Engagement des Anleihengläubigers in der Research-Phase besonders wichtig ist, um das Chancen-Risiko-Profil einer Anleiheemission zu verstehen und letzten Endes Kauf-/Verkaufsentscheidungen zu treffen. PIMCO ermittelt auf der Grundlage unserer internen ESG-Bewertung, externer ESG-Daten, Erkenntnissen nicht-staatlicher Organisation (NGOs) und Experten-Know-how aus gemeinsamen Initiativen für jedes Unternehmen die drei bis fünf wichtigsten ESG-Themen. Zu Beginn des Engagements setzt PIMCO Treffen oder Telefonkonferenzen mit dem Unternehmen an, um konkrete Fragen zu erörtern, die als wesentlich betrachtet werden. Unser Ziel besteht in einem konstruktiven und durchgehenden Dialog, in dessen Rahmen konkrete Empfehlungen und Hinweise ausgesprochen und ggf. eine regelmäßige Nachverfolgung festgelegt werden. PIMCO nutzt außerdem das gemeinschaftliche Engagement, um unsere Reichweite zu steigern und die Botschaft zu verstärken.

Die Festlegung von Zielen in unserem Rahmenwerk für das ESG-Engagement ist der erste Schritt zur Messung des Erfolgs unserer Aktivitäten. Hierbei konzentrieren wir uns nicht auf bestimmte ESG-Themen, sondern haben es uns zur Priorität gemacht, eine Methodik zu entwickeln, die durch Messungen den Fortschritt des ESG-Engagements von PIMCO belegt. Unser vorgeschlagener Ansatz sieht die Einbeziehung klarer Meilensteine, Kennzahlen und mit Maßnahmen belegter Schritte vor, um die Leistungen von Emittenten zu quantifizieren; hierzu zählen:

1. Interne Bewertung: Transparenz und Bereitschaft zum Engagement, Überprüfung von Richtlinien und Verfahren, Folgenabschätzung und Festlegung von Zielen für das Engagement sowie ein Kennzeichnungssystem (z. B. rot/grün) zur Ermittlung von Kreditrisiken, die die Leistung beeinträchtigen könnten, oder von Möglichkeiten für positive Auswirkungen, usw.
2. Externer Emittent: Bestätigung des Ziels durch den Emittenten, ein solides Engagement und ein Maßnahmenplan, Nachweis der Umsetzung, Bewertung der Ergebnisse (z. B. TCFD-Berichterstattung), usw.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu tätigen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

Zudem wird PIMCO weiterhin die Marktbedingungen bewerten, um sicherzustellen, dass der Teilfonds den jeweils aktuell geltenden ESG- und Nachhaltigkeitsbestimmungen entspricht. Der Prozess der Überprüfung kann zum Ausschluss weiterer Sektoren führen, die nach Ansicht des Anlageverwalters schädlich für die Umwelt sind, einschließlich der Kohleindustrie und des unkonventionellen Ölsektors (z. B. Arktiköl und Ölsand).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds bewertet die "gute Unternehmensführung" anhand der Übereinstimmung mit den in der Branche etablierten Verfahrensweisen und Normen in Bezug auf Management, Vorstandsstruktur, Unternehmenskultur, Diversitätsprozess usw. Diese werden von einem Kreditanalytistenteam mit Hilfe eines intern entwickelten ESG-Bewertungssystems ermittelt, das berücksichtigt, wie ein Emittent aktuell relativ zu Mitbewerbern in der Branche abschneidet, sowie die ESG-Dynamik des Emittenten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



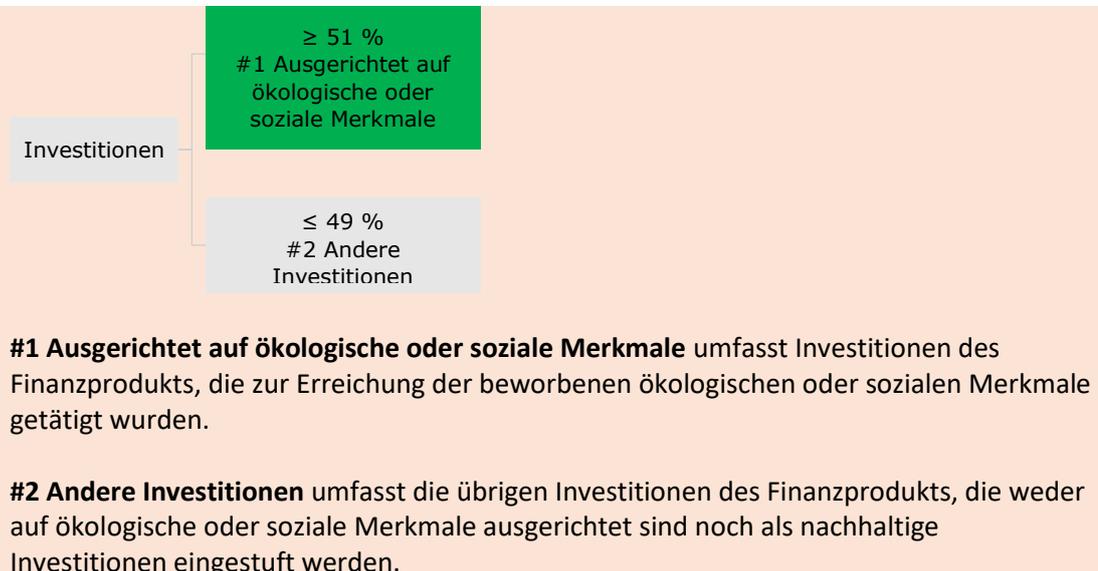
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fund ist ein Multi-Asset-Portfolio und investiert vornehmlich in Wertpapiere, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen; Engagements werden über herkömmliche Wertpapiere eingegangen, sowie Derivative. Der Fonds wendet auf alle seine Anlagen ein Ausschlusskriterium an und investiert infolgedessen 51 % seines Nettovermögens in Anlagen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ausgerichtet sind. Der verbleibende Teil der Anlagen des Teilfonds ist nicht auf diese Merkmale (#2 Andere Investitionen) ausgerichtet und umfasst Kassainstrumente und andere Instrumente, die für die Absicherung und das Risikomanagement des Fonds eingesetzt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative werden für Investitions- und Sicherungszwecke verwendet. Bei der Umsetzung einer derartigen Transaktion berücksichtigt das Portfoliomanagement-Team unter anderem auch ökologische und soziale Merkmale. Somit können manche Derivative über die zugrunde liegenden Indizes oder Wertpapiere ein Engagement in nachhaltigen Anlagen darstellen.

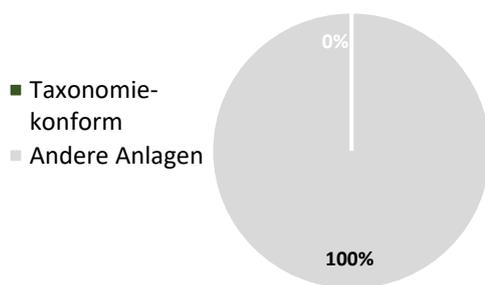


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

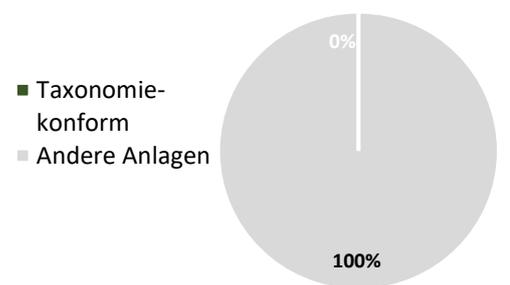
Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Ausrichtung von Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der verbleibende Teil der Anlagen des Teilfonds ist nicht auf diese Merkmale (#2 Andere Investitionen) ausgerichtet und umfasst Kassainstrumente und andere Instrumente, die für die Absicherung und das Risikomanagement des Fonds eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht auf einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz geprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

7. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

1. Anlageziel:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vornehmlich in Unternehmen aus Schwellenländern investiert. Das Hauptziel besteht darin, Portfoliomanager-Alpha über ein breites Spektrum an Strategien mit nachgewiesener Erfolgsbilanz zu generieren.

2. Anlagestrategie:

Bei der Verwaltung des Teilfonds verwendet der Anlageverwalter sowohl einen Top-down- als auch einen Bottom-up-Research-Prozess sowie eine Kombination aus fundamentaldatenbasierten und quantitativen Inputfaktoren, um die Vermögenswerte des Teilfonds auf verschiedene Sektoren zu verteilen. Beim Kauf und Verkauf von Anlagen für den Teilfonds sucht der Anlageverwalter nach Ländern und einzelnen Wertpapieren, von denen er glaubt, dass sie sich im Laufe der Zeit gut entwickeln werden. Zur quantitativen Einstufung der Länder wird ein proprietäres Multifaktormodell verwendet, das die Portfoliokonstruktion des Teilfonds unterstützt. Der Anlageverwalter wählt die einzelnen Wertpapiere nach Durchführung einer Risiko-/Ertragsanalyse aus, um das Ziel des Teilfonds, eine hohe Gesamtrendite zu erzielen, zu erreichen. Das vom Anlageverwalter erstellte Research umfasst eingehende Fundamentaldatenanalysen zu einzelnen Wertpapieren, die von Research-Analysten durchgeführt werden und sich auf die langfristigen Aussichten der einzelnen Emittenten konzentrieren, sowie diszipliniertes makroökonomisches und quantitatives Top-Down-Research unter Verwendung der neuesten Technologien, die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen. Die Research-Analysten nutzen ihre lokale Expertise, um Unternehmen anhand ihrer erwarteten Performance zu identifizieren, zu analysieren und einzuordnen.

Der Teilfonds bewirbt über seine Einschlusskriterien für Investitionen, die ökologische und / oder soziale Merkmale bewerben, ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte durch Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Portfolio.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, zu denen der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll sowie eine gute Umweltbilanz gehören. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7(1) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088.

Anhang 4a enthält eine detaillierte Beschreibung der ESG-Merkmale, die beworben werden, sowie der Methodik und der angewandten Kriterien.

3. Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert (direkt und indirekt) mindestens 80 % seines Vermögens in Aktienwerte und aktienbezogene Instrumente, die wirtschaftlich an Schwellenmärkte gebunden sind (d. h. Unternehmen, die entweder ihren Sitz in Schwellenmärkten haben, dort einen Großteil ihres Umsatzes erzielen oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben). Zu den Schwellenmärkten zählen die meisten Länder der Welt mit Ausnahme von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, der meisten Länder Westeuropas und Hongkongs, wobei der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren kann, die mit diesen Ländern verbunden sind. Die Anlagen des Teilfonds stellen Allokationen in einer Vielzahl der aktiv verwalteten Schwellenmarkt-Aktienstrategien dar, darunter Länder-, Regionen- und Stilstrategien. Der Anlageverwalter wählt die im Portfolio verwendeten Strategien auf der Grundlage von Risiko-Rendite-Analysen und Relative-Value-Überlegungen aus.

Der Teilfonds darf in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investieren, er kann jedoch einen erheblichen Teil seines Vermögens in Unternehmen einer bestimmten Marktkapitalisierungskategorie anlegen.

Zu den Aktienwerten und aktienbezogenen Instrumenten, die wirtschaftlich an einen Schwellenmarkt gebunden sind, gehören: (i) Wertpapiere von Emittenten, die nach den Gesetzen eines Schwellenlandes organisiert sind oder ihren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenland haben; (ii) Wertpapiere, die überwiegend in einem Schwellenland gehandelt werden; (iii) Wertpapiere von Emittenten, die während ihres letzten Geschäftsjahres mindestens 50 % ihrer Erträge oder Gewinne aus in einem Schwellenland hergestellten oder verkauften Waren, getätigten Anlagen oder erbrachten Dienstleistungen erzielt haben oder die mindestens 50 % ihres Vermögens in einem Schwellenland haben; oder (iv) Wertpapiere oder sonstige Instrumente, die den Teilfonds dem wirtschaftlichen Schicksal und den Risiken eines oder mehrerer Schwellenländer aussetzen.

Die Anzahl der Länder, in denen der Teilfonds investieren darf, ist nicht begrenzt, und der Teilfonds kann seine Anlagen auf ein einzelnes Land oder eine kleine Gruppe von Ländern konzentrieren. Der Teilfonds kann börsengehandelte Fonds einsetzen, um ein Engagement in bestimmten ausländischen Wertpapieren oder Märkten aufzubauen und die Cashflows effizient zu verwalten. Der Teilfonds wird ein erhebliches Engagement in Anlagen in der Region China (z. B. in chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm), Südkorea und Indien haben.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf beliebige Währungen lauten, und wird in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren, die auf Fremdwährungen lauten.

Die Benchmark des Teilfonds ist der MSCI Emerging Markets Index (Total Return Net) (der „Index“). Der Index wurde als Benchmark ausgewählt, da er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein angemessener Vergleichsindex für die Performance ist. Der Großteil der Aktienwerte des Teilfonds muss nicht unbedingt Bestandteil des Index sein oder eine vom Index abgeleitete Gewichtung aufweisen. Der Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf den Index. Der Teilfonds wird Vermögenswerte halten, die Bestandteile des Index sind, er kann aber auch Investitionen in Unternehmen, Länder oder Sektoren tätigen, die nicht im Index enthalten sind und eine andere Gewichtung als der Index haben, um Anlagegelegenheiten zu nutzen. Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Teilfonds über längere Zeiträume erheblich vom Index abweichen wird.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCo-Bonds („CoCos“).

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente investieren, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind (unter anderem durch Anwendung der Look-Through-Zulässigkeitsprüfung für ihren jeweiligen Basiswert). Der Einsatz von Finanzderivaten (z. B. Futures und Optionen) unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.7 des allgemeinen Teils des Prospekts.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebelung zu Anlagezwecken verwenden. Ein Rückgang des Teilfondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital, insbesondere Hebelung, ist daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, die gemäß Artikel 41(1)e) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Der Teilfonds kann ergänzend (d. h. bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds) in liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) investieren, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 zu reinvestieren, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds zusätzlich zu den oben genannten liquiden Vermögenswerten in Zahlungsmitteläquivalente investieren, d. h. Festgelder, Einlagenzertifikate, Termineinlagen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen wie Schatzwechsel, Wechsel und andere Instrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie Geldmarktfonds.

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Anteil nachhaltiger Investitionen ist in den genannten 67 % enthalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagepolitik das Anlageziel erreichen wird.

4. Nachhaltigkeitsansatz:

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 (1) der Offenlegungsverordnung.

Im Rahmen seines Anlageprozesses versucht der Anlageverwalter, die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) auf die Unternehmen zu beurteilen, in die der Teilfonds investiert. Die Beurteilung des Anlageverwalters basiert auf einer proprietären Analyse der wichtigsten Chancen und Risiken in allen Branchen, um finanzielle wesentliche Probleme bei den Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren zu identifizieren und Schlüsselthemen zu ermitteln, die einen Dialog mit der Unternehmensleitung sinnvoll erscheinen lassen. Diese Bewertungen sind unter Umständen nicht abschließend, und Wertpapiere von Unternehmen können vom Teilfonds aus anderen Gründen als wesentlichen ESG-Faktoren erworben und gehalten werden.

Das Portfolio spiegelt viele der gemeinsamen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungswerte von Anlegern wider, indem bestimmte Branchen und Unternehmen ausgeschlossen werden, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind. Das Portfolio schließt bestimmte Branchen vollständig aus und wendet für andere maximale Umsatz-/Produktionsschwellen an. Das Portfolio schließt auch Unternehmen vollständig aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters in schwerwiegender Weise gegen den UN Global Compact verstoßen (zusammen das Ausschluss-Framework).

Ausschluss-Framework

- 1) Normenbasierte Ausschlüsse: Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact (vollständiger Ausschluss)
- 2) Wertebasierte Ausschlüsse:
 - a) Vollständige Ausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Umstrittene Waffen (> 0 %)
 - ii) Weißer Phosphor (> 0 %)
 - iii) Nuklearbereich:
 - (1) Spaltbare Materialien (> 0 %)
 - (2) Sprengköpfe und Raketen (> 0 %)
 - (3) Komponenten für beabsichtigten Verwendungszweck (> 0 %)
 - b) Schwellenwertausschlüsse (% des Umsatzes)
 - i) Konventionelle Waffen (> 10 %)
 - ii) Tabakproduktion (> 5)
 - iii) Kraftwerkskohle (> 30 %)
 - iv) Vorstehend nicht genannte Atomwaffen (> 2 %)

Bewerbung von ESG-Merkmalen

Mindestens 67 % der Vermögenswerte im Portfolio werden in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („gute ESG-Merkmale“), gemessen anhand der proprietären ESG-Scoring-Methode des Anlageverwalters und/oder Daten Dritter.

Damit ein Wertpapier im Hinblick auf diese Merkmale als „gut“ eingestuft werden kann, muss das Unternehmen innerhalb des Perzentils der oberen 80 % seiner jeweiligen Vergleichsgruppe liegen. In Bezug auf die ESG-Merkmale sind die primären Quellen, die zur Bewertung der Unternehmen herangezogen werden, die relevanten Säulen der proprietären, 40 Fragen umfassenden ESG-Checkliste des Anlageverwalters (Risikoprofil – wie nachstehend näher beschrieben). Diese umfasst 12 Umweltfragen, 14 soziale Fragen und 14 Fragen zur Unternehmensführung. In Bezug auf die G-Säule (Unternehmensführung) werden auch zusätzliche Fragen aus der Checklisten-Datenbank des Analystenteams des Anlageverwalters herangezogen. Wenn die proprietären Daten des Anlageverwalters nicht verfügbar sind, wird in der Zwischenzeit ein quantitativer Score unter Verwendung von Daten Dritter verwendet, bis der Analyst die Informationen beschaffen kann. In allen drei Kategorien (E, S, G) wird das untere Quintil der Wertpapiere in Bezug auf die „Bewertung von ESG-Merkmalen“ (67 %) nicht mitgezählt.

Risikoprofil

Die Risikoprofilanalyse ist eine ESG-Checkliste mit fast 100 Fragen, von denen 40 Fragen global über alle Aktien hinweg einheitlich sind. Das primäre Ziel besteht darin, die mit einem Unternehmen verbundenen Hauptrisiken zu identifizieren. Die Gesamtbewertung beeinflusst unsere strategische Klassifizierung.

Die Analyse des Risikoprofils ist darauf ausgerichtet, Risiken im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit, des Fortbestehens und der Unternehmensführung eines Unternehmens zu erfassen. Sie umfasst sowohl negative als auch positive Fragen sowie eine Beurteilung des Schweregrads. ESG-Erwägungen werden mit 12 spezifischen Fragen zu ökologischen Belangen, 14 Fragen zu sozialen Belangen und 14 Fragen zur Unternehmensführung behandelt, darunter Fragen zu Umweltschäden, Unterstützung lokaler Gemeinschaften und Korruptionsproblemen.

Bei den ESG-bezogenen Fragen werden (beispielsweise) folgende Fragen gestellt:

Umwelt

- Ist das Unternehmen nicht in der Lage, eine glaubwürdige/messbare Strategie oder einen Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorzuweisen?
- Hat das Unternehmen Probleme mit toxischen Emissionen, Abfallmanagement, nicht recycelbarem Abfall oder anderen Umweltschäden?
- Ist das Unternehmen in der Lage, von seinen Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu profitieren?

Soziales

- Hat das Unternehmen ungelöste Probleme bei den Arbeitsbeziehungen?
- Hat das Unternehmen es versäumt, effektive Verfahren zum Schutz der Datensicherheit und der Privatsphäre der Kunden einzuführen?
- Verhält sich das Unternehmen wettbewerbswidrig und/oder behandelt es seine Kunden unfair?

Unternehmensführung

- Fehlt es im Vorstand an einer vielfältigen Zusammensetzung der Mitglieder?
- Hat der Eigentümer in der Vergangenheit eine schlechte Unternehmensführung gezeigt oder Minderheitsaktionäre unfair behandelt?
- Muss das Top-Management/der Vorstand für seine ESG-Ziele Rechenschaft ablegen?

Beim Risikoprofil geht es nicht darum, einen Test zu bestehen bzw. durchzufallen. Vielmehr ist er ein Instrument zur Förderung fundierter Diskussionen zwischen Portfoliomanagern und Analysten und eine wichtige Triebfeder für den Dialog des Anlageverwalters mit den untersuchten Unternehmen. Es überrascht nicht, dass Unternehmen, die unter „Premium“ und „Quality“ eingestuft sind, weniger Warnsignale aufweisen als Unternehmen, die unter „Trading“ oder „Structurally Challenged“ eingestuft sind. Die Strategie hat eine klare Präferenz für Premium- und Qualitätsunternehmen.

Gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung weist der Teilfonds derzeit ein mittleres bis niedriges Engagement in nachhaltigen Anlagen auf.

Die Anlagen des Teilfonds berücksichtigen nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung, und der Teilfonds kann solche Anlagen nur gelegentlich halten. Es wird erwartet, dass 0 % des Portfolios des Teilfonds auf Taxonomie-konforme Aktivitäten und Sektoren im Sinne der Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sein werden.

5. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften:

Der Teilfonds geht keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFT-Verordnung ein. Falls der Teilfonds beabsichtigt, derartige Transaktionen zu tätigen, muss dieser Prospekt mit vorheriger Genehmigung der CSSF geändert werden, und die Anteilhaber werden einen Monat im Voraus darüber informiert.

6. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited fungiert als Anlageverwalter und wird die Anlagetätigkeiten an J.P. Morgan Investment Management Inc. delegieren. Der Anlageverwalter ist weiterhin für die Überwachung aller Aktivitäten verantwortlich, einschließlich der vom Unterbeauftragten für die Anlageverwaltung ausgeführten Anlageverwaltungstätigkeiten.

Kontaktdaten:

JPMorgan Asset Management (UK) Limited 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP, Vereinigtes Königreich	J.P. Morgan Investment Management Inc. 245 Park Avenue New York, NY 10167, USA
---	---

7. Verwendete Benchmark:

Der Index wird vom Teilfonds nicht als Benchmark im Rahmen der Referenzwert-Verordnung verwendet, da der Index nicht zum Zweck der Nachbildung der Rendite des Index, der Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios des Teilfonds oder der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren verwendet wird.

8. Profil des typischen Anlegers:

Eine Anlage in diesem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den wirtschaftlichen Wert der Anlage einzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, eine hohe Volatilität der Teilfondsanteile und potenziell erhebliche Kapitalverluste zu akzeptieren, um höhere Renditen zu erzielen. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

9. Risikomanagementverfahren:

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 17. Dezember 2010 und anderen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512, ein Risikomanagementverfahren für den Teilfonds einführen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft die Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie alle anderen Risiken, die für den Teilfonds von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich der operativen Risiken. Die Teilfondsverwaltung bezieht Nachhaltigkeitsrisiken sowie ESG-Aspekte in ihre Anlageentscheidungen ein, soweit diese potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen, risikoadjustierten Rendite darstellen. ESG bezieht sich auf die Aspekte Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Neben den herkömmlichen Finanzkennzahlen und anderen portfoliospezifischen Risiken bezieht die Teilfondsverwaltung Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds in ihren Anlageprozess ein. Diese Einbeziehung gilt für den gesamten Anlageprozess, d. h. sowohl für die Fundamentaldatenanalyse von Anlagen als auch für die Entscheidungsprozesse.

Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen; sie basieren auf ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten und messen die Risiken in Bezug auf diese Aspekte.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes bestimmt.

Auf der Grundlage der Anlagepolitik und des erwarteten Risikoniveaus wird der Teilfonds als für stärker risikotolerante Anleger geeignet eingestuft.

Weitere Informationen über die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden Anleger auch in Abschnitt 4.4 „Gesamtrisiko-Ansatz“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

10. Spezifische Risikofaktoren:

Anleger sollten die relevanten Risikofaktoren prüfen, die in Anhang 5 „Teilfondsspezifische Risikofaktoren“ im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführt sind.

11. Währung des Teilfonds:

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Anleger sollten die Warnhinweise in Bezug auf Währungsrisiken im allgemeinen Abschnitt des Prospekts beachten.

12. Spezifische Liquiditätsüberlegungen:

Die Anleger werden auf Liquiditätsmanagementmaßnahmen hingewiesen, die zum Schutz der Interessen aller Anleger angewendet werden können, wenn außergewöhnliche Markt- oder Transaktionsumstände vorliegen, wie in Abschnitt 11 des allgemeinen Teils des Prospekts näher beschrieben.

13. Bewertungstag, Handelstag, Annahmefrist, Zahlung, Zeichnungsfristen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge:

Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken und Finanzinstitute in Luxemburg, London, New York und Hongkong für den Kundenverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
NIW-Bewertungstag	T (jeder Geschäftstag)
NIW-Berechnungstag	T + 1
Annahmefrist	14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)
Zulässige Zahlungswährungen	Euro
Abwicklung (Zeichnungen und Rücknahmen)	Zwei (2) Geschäftstage nach dem NIW-Bewertungstag.

7a. onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Nachhaltiges Investieren
bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, sofern die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und das investierte Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweist.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

Unternehmenskennung:
5299009PMURW4RZJYH19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und sozialer Merkmale, zu denen auch der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll gehören kann. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen. Der Fonds muss mindestens 67 % seines Vermögens in derartige Wertpapiere investieren. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte durch Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Portfolio.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele werden die intern entwickelte ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Drittdaten verwendet.

Die Methodik basiert auf dem Umgang mit relevanten ökologischen oder sozialen Themen wie Schadstoffemissionen, Abfallvermeidung, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsprobleme durch das Management des Unternehmens. Für die Anrechnung bei den 67 % der Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei seiner ökologischen oder seiner sozialen Bewertung in den obersten 80 % seiner Vergleichsgruppe liegen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Weitere Einzelheiten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sind der Antwort zu der Frage "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" zu entnehmen.

Für die Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten, anhand derer die Beteiligung des Unternehmens an betreffenden Aktivitäten gemessen werden kann. Die Überprüfung anhand derartiger Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem Teilausschluss auf der Grundlage prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb. Eine Untergruppe der "negativen Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wird ebenfalls in die Überprüfung anhand der relevanten Kennzahlen einbezogen, um Verletzungen zu erkennen und auszuschließen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt zu tätigen, können folgenden einzelnen Zielen oder einer Kombination dieser Ziele dienen:

Ökologische Ziele (i) Milderung des Klimarisikos (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Soziale Ziele (i) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil unter Führungskräften, (ii) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil in Vorständen und (iii) Schaffung einer angemessenen Arbeitsumgebung und -kultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen ermittelt, die den prozentualen Anteil der Erträge aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen können, die zu dem betreffenden Nachhaltigkeitsziel beitragen, z. B. ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die den intern definierten Grenzwerten des Anlageverwalters entsprechen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20 % der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, unterliegen einem Überprüfungsverfahren, das die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausschließt. Der Anlageverwalter nimmt auch eine Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß der Mindestschutzanforderungen der EU-Taxonomieverordnung vor.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (Anhang 1, Tabelle 1, und ausgewählte Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3) werden berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltig betrachtet werden kann.

Diese Berücksichtigung erfolgt über Werte und normbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse, die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ('do no significant harm') abzielen, und in das Investitionskriterium einer nachhaltigen Investition einbezogen werden, sowie über ein zentrales Engagement-Rahmenwerk, das auf einem Indikator für negative Auswirkungen basiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die normbasierten Portfolioausschlüsse werden oben in der Antwort auf die Frage 'Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?' erläutert und sind auf diese Leitlinien und Grundsätze ausgerichtet. Daten Dritter werden zur Ermittlung von

Unternehmen, die diese Grundsätze verletzen, sowie zum Ausschluss relevanter Investitionen in diese Unternehmen herangezogen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine werte- und normbasierte Überprüfung mit dem Ziel eines möglichen Ausschlusses. Bei derartigen Überprüfungen werden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf Verletzungen der Grundsätze der UN Global Compact-Initiative und kontroverser Waffen gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung verwendet.

Der Teilfonds verwendet zudem bestimmte Indikatoren bei der Überprüfung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Antwort auf die vorangehende Frage dargestellt, um zu belegen, dass eine Investition als nachhaltig angesehen werden kann.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds lässt sich hinsichtlich des allgemeinen Investitionsansatzes und des ESG-Ansatzes wie folgt beschreiben:

Investitionsansatz

1. Verwendung eines auf Fundamentaldaten basierenden Bottom-Up-Aktienauswahlverfahrens
2. Ermittlung der attraktivsten Anlagemöglichkeiten aus dem werte- und wachstumsorientierten Anlageuniversum auf dem gesamten Spektrum der Marktkapitalisierung
3. Kombiniertes Top-Down- und Bottom-Up-Research-Ansatz sowie Kombination aus Fundamentaldaten und quantitativen Erkenntnissen
4. Intern entwickeltes Multifaktor-Modell zur quantitativen Bewertung von Ländern beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds
5. Investitionen in individuelle Wertpapiere nach einer Chancen-Risiko-Analyse
6. Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Vorgehensweisen auf der Grundlage bestimmter Werte oder normbasierter Kriterien
7. Investition von mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen
8. Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Unternehmen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind folgende:

- Die Anforderung, mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die werte- und normbasierte Überprüfung zur Anwendung vollständiger Ausschlüsse von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, z. B. der Herstellung kontroverser Waffen, und die Anwendung prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb bei anderen Emittenten, die beispielsweise an Aktivitäten mit Kraftwerkskohle und Tabak beteiligt sind.
- Die Anforderung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Emittenten im Portfolio

Der Teilfonds hält mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung.

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.

2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

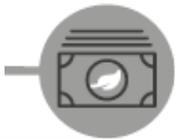
● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Investitionen (außer Kassainstrumente und Derivative) werden überprüft, um Unternehmen auszuschließen, die bekanntermaßen die Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung verletzen. Darüber hinaus gelten für die Investitionen innerhalb der 67 % des Vermögens, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Erwägungen. Bei diesen Investitionen wendet der Teilfonds einen Wettbewerbervergleich an und schließt Unternehmen aus, die im Vergleich zu den Wettbewerbern bei den Indikatoren für eine gute Unternehmensführung nicht zu den obersten 80 % gehören.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren.

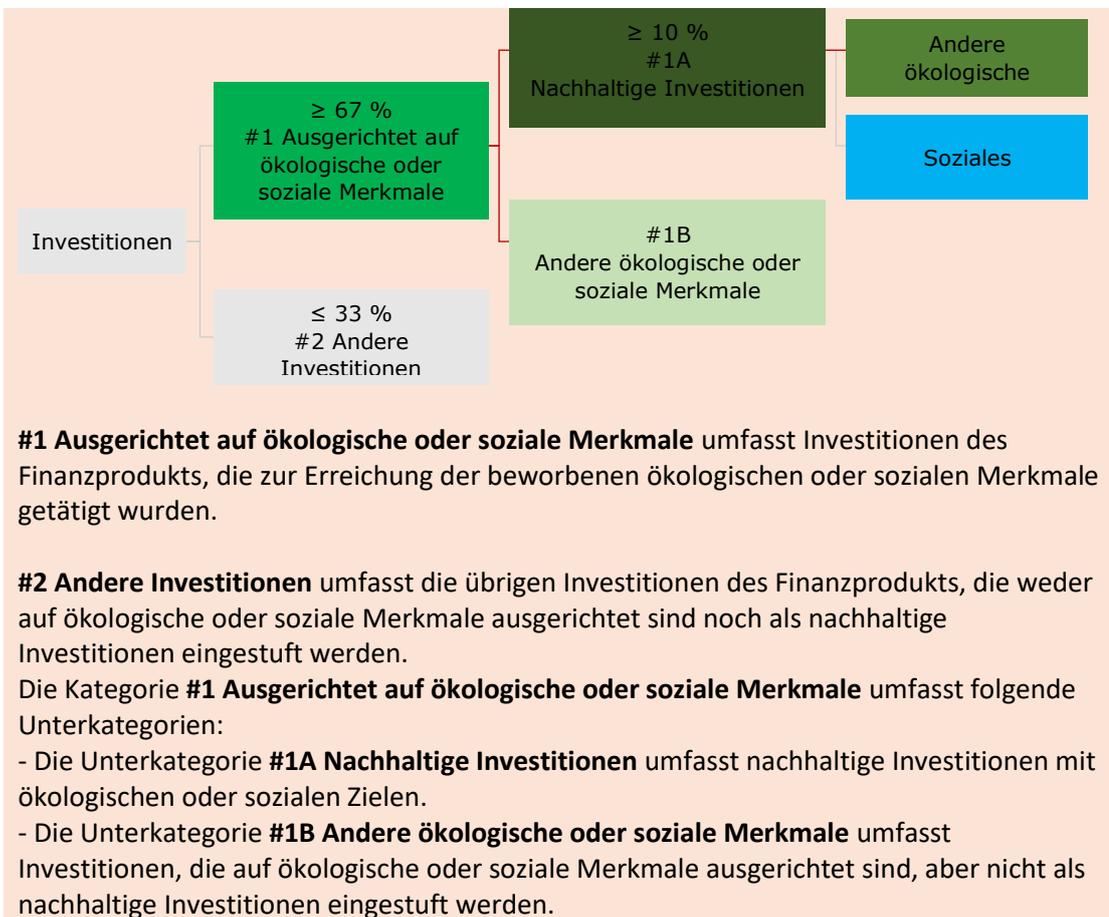
Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem bestimmten Anteil des Vermögens, der speziell in Unternehmen zu investieren ist, die positive ökologische oder soziale Merkmale ausweisen, noch besteht eine Selbstverpflichtung auf konkrete einzelne ökologische oder soziale Ziele oder eine Kombination derselben im Hinblick auf nachhaltige Investitionen. Aus diesem Grund sind für die in dem nachfolgenden Schaubild aufgeführten ökologischen oder sozialen Ziele keine konkreten Mindestallokationen festgelegt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Zusätzliche Barmittel/Liquidität und EPM-/Absicherungsderivate sind in dem im nachstehenden Schaubild dargestellten Prozentsatz der Vermögenswerte nicht enthalten, da diese Bestände minimal sind, in Abhängigkeit von den Anlageströmen schwanken und eine Ergänzung der Investitionspolitik darstellen, die sich nicht oder nur minimal auf die Investitionstätigkeit auswirkt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds wendet mindestens 10 % des Vermögens für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung auf, jedoch werden 0 % des Vermögens verbindlich für nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie eingesetzt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wendet mindestens 10 % des Vermögens für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung auf, jedoch werden 0 % des Vermögens verbindlich für nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie eingesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die "anderen Investitionen" umfassen Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, die in der obigen Antwort auf die Frage "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschrieben werden, und somit nicht als Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gelten. Dabei handelt es sich um Investitionen zum Zweck der Diversifizierung (einschließlich indirekter Investitionen und Investitionen in Derivate). Hinsichtlich der "anderen Investitionen" gibt es Anforderungen an einen ökologischen und sozialen Mindestschutz. Die werte- und normbasierte Überprüfung, die in den Antworten auf verschiedene voranstehende Fragen beschrieben wird, insbesondere bei der Frage "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?", wird auf das gesamte Portfolio und somit auch auf die "anderen Investitionen" angewendet.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zwecke der Absicherung und eines effizienten Managements in Finanzderivate sowie in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Für diese Instrumente gilt keine Mindestschutzanforderung.

Die werte- und normbasierte Überprüfung gilt nur für Direktinvestitionen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

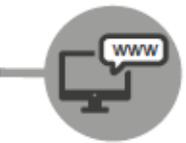
Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>